

A

0006326706



UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY

# Natur und Geisteswelt

wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

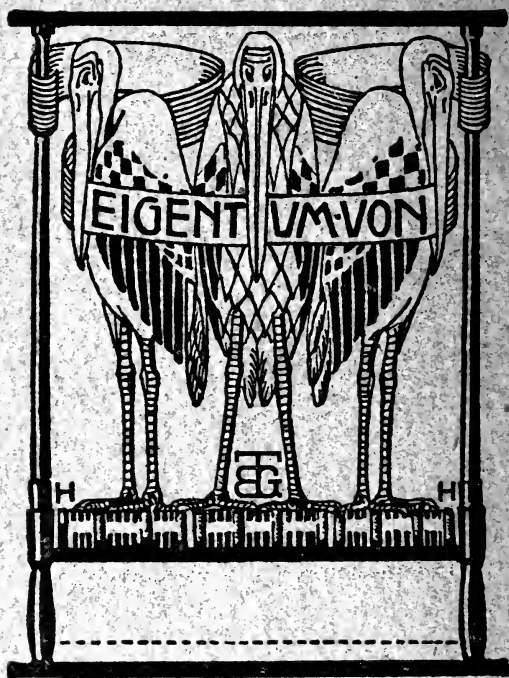
K  
230  
K79  
M6  
1907  
  
SRLF

J. Kohler

## moderne Rechtsprobleme



Verlag von B. G. Teubner in Leipzig



Ein vollständiges Verzeichnis der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ befindet sich am Schluß dieses Bandes.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, Poststraße 3

# Künstlerischer Wandschmuck

für Haus und Schule. Farbige Künstlersteinzeichnungen

Gerade Werke echter Heimatkunst, die einfache Motive ausgestalten, bieten nicht nur dem Erwachsenen Wertvolles, sondern sind auch dem Kinde verständlich. Sie eignen sich deshalb besonders für das deutsche Haus und können seinen schönsten Schmuck bilden. Der Versuch hat gezeigt, daß sie sich in vornehm ausgestatteten Räumen ebensogut zu behaupten vermögen, wie sie das einfachste Wohnzimmer schmücken.

Auch in der Schule finden die Bilder immer mehr Eingang. Maßgebende Pädagogen haben den hohen Wert der Bilder anerkannt, mehrere Regierungen haben das Unternehmen durch Ankauf und Empfehlung unterstützt.



Schwarzwaldtanne. Von Walter Cong.

Größe 100×70 cm. Preis 6 Mark. Ohne Glas gerahmt 14 Mark. Mit Glas gerahmt 19 Mark. Passende Rahmenfarbe dunkelrot.

„Es läßt sich kaum noch etwas zum Ruhme dieser wirklich künstlerischen Steinzeichnungen sagen, die nun schon in den weitesten Kreisen des Volkes allen Beifall gefunden und — was ausschlaggebend ist — von den anspruchsvollsten Kunstfreunden ebenso begehrt werden wie von jenen, denen es längst ein vergeblicher Wunsch war, das Heim wenigstens mit einem farbigen Original zu schmücken. Was sehr selten vorkommt: hier begegnet sich wirklich einmal des Volkes Lust am Beschauen und des Kenners Freude an der künstlerischen Wiedergabe der Außenwelt.“ (Kunst für Alle XII.)

... Alt und jung war begeistert, geradezu glücklich über die Kraft malerischer Wirkungen, die hier für verhältnismäßig billigen Preis dargeboten wird. Endlich einmal etwas, was dem öden Oldruckbilde mit Erfolg gegenübertreten kam.“

(Pfarrer Naumann in der „Hülse“.)

Katalog mit ca. 130 farbigen Abbildungen unentgeltlich und postfrei vom Verlag.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY, IRVINE

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

# Künstlerischer Wandschmuck

für Haus und Schule. Farbige Künstlersteinzeichnungen

**Größere Blätter:** Bildgröße 100×70 cm und 75×55 cm *M. 5.* — und *M. 6.* —

Erschienen sind ca. 75 Blätter, darunter:

Banzer, Abend.  
Bergmann, Seerosen.  
Biese, Hünengrab — Im Stahlwerk b. Krupp.  
Conz, Schwarzwaldanne.  
Dettmann, Vulkanwerft bei Stettin.  
Du Bois-Renmond, Alt. Landschaft. (Atropolis).  
Eichrodt, Droben steht die Kapelle.  
Fifentischer, Krähen im Schnee.  
Geuzmer, Volkslied.  
Georgl, Ernte — Pflügender Bauer.  
Heder, Am Meeresstrand.  
Hein, Im Wasgenwald — Am Webstuhl.  
Hoch, Fischerboote — Gletscher — Kiefern.  
Kampmann, Mondaufgang.  
Kampmann, Abendrot — Herbstabend.  
Kanoldt, Fischen.  
Leiber, Sonntagsstille.

Liner, Abendfrieden.  
Matthaei, Nordseeidyll.  
Munzscheld, Winternacht.  
Orlit, Rübezahl — Hansel und Gretel.  
Otto, Christus u. Nifodem. Maria u. Martha.  
Paczka, Reigen.  
Roman, Paestum — Röm. Campagna.  
Schacht, Einsame Weide.  
Schinnerer, Waldwiese — Winterabend.  
Schramm-Zittau, Schwäne.  
Strich-Chapell, Lieb Heimatland ade  
— Herbst im Land — Dorf in Dänen —  
Frühlingsgäste — Mondnacht.  
Süb, Sanct Georg.  
Voigt, Kirchgang.  
v. Volkmann, Wogendes Kornfeld.  
Wieland, Matterhorn — Letztes Leuchten.

## Kleinere Blätter:

Bildgröße 41×30 cm. Erschienen sind ca. 30 Blätter, je *M. 2.50*, darunter:

Bedert, Sächsische Dorfstraße.  
Bendrat, Aus alter Zeit — St. Marien in Danzig — Jakobskirche in Thorn — Ordensburg Marienwerder — Die Marienburg — Ruine Rheden.  
Biese, Christmarkt — Einsamer Hof.  
Daur, Beschneite Höhen — Kapelle.  
Fifentischer, Maimorgen.  
Hein, Das Tal.  
Hildenbrand, Was der Mond erzählt.  
Kampmann, Herbsttürme — Feierabend.  
Lunz, Altes Städtchen.  
Ortlieb, Herbstluft.  
Peget, Am Stadttor.  
Strich-Chapell, Blühende Kastanien.  
Strich-Chapell, Heuernte.  
v. Volkmann, Frühling auf der Weide.  
Zeisling, Dresden. (Herbst in der Elbe).  
Leinwandmappe m. 10 Bl. n. Wahl *M. 28.* —  
Kartonmappe m. 5 Blätt. n. Wahl *M. 12.* —

## Bunte Blätter:

Kleinste Künstlersteinzeichnungen.

Blattgröße 33×23 cm.

Erschienen sind ca. 20 Blätter, je *M. 1.* —, darunter:

Biese, Verschnit.  
Daur, Am Meer.  
Fifentischer, Am Waldestrand.  
Glück, Morgenjonne im Hochgebirge.  
Hildenbrand, Stilles Gäßchen.  
Kampmann, Baumbliete — Bergdorf.  
Knapp, Unter dem Apfelbaum.  
Matthaei, In den Marschen.  
Schroedter, Bergschloßchen.  
In Furnierrahmen. . . . . *M. 1.80*  
In massivem Rahmen. . . . . *M. 3.* —  
Leinwandmappe mit 10 Blättern nach Wahl. . . . . *M. 12.* —  
Kartonmappe mit 5 Blättern nach Wahl. . . . . *M. 5.* —

## Wand-Frieze:

Bildgröße 105×44 cm je *M. 4.* —  
Rehm-Victor, Wer will unter die Soldaten  
— Wir wollen die goldene Bräute bauen  
— Schlaraffenland — Schlaraffenleben  
— Englein 3. Wacht — Englein 3. Hut.  
Lang, Um die Wurst — Heiteres Spiel.  
Herrmann, Im Moor — Aschenbrödel — Rotkäppchen.  
Rahmen v. *M. 2.* — bis *M. 17.* — laut Katalog.

**Porträts:** Größe 60×50 cm *M. 3.* —

Bauer, Goethe — Schiller — Luther.  
Kampf, Kaiser Wilhelm II.  
Bauer, Kleines Schillerbild. Größe 19×29 cm. Preis 1 *M.*, in Furnier-rahmen 2 *M.*; in massivem Rahmen 3 *M.*

**Rahmen:** Zu d. groß. Blättern *M. 3.80*  
bis *M. 17.* — zu d. kleineren *M. 2.* — bis 4. —

# Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich = gemeinverständlicher Darstellungen

128. Bändchen

## Moderne Rechtsprobleme

Von

Josef Kohler

ord. Prof. an der Universität Berlin



Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1907

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

Herrn

Professor Carlo Sadde

an der Universität Neapel

ehrerbietigst gewidmet vom Verfasser





# Inhalt.

	Seite
I. Das Problem der Rechtsphilosophie. . . . .	1
II. Probleme des Strafrechts . . . . .	19
1. Das Problem der Willensfreiheit . . . . .	19
2. Strafrecht und sittliche Hilfe . . . . .	44
3. Strafe und Sicherung . . . . .	51
4. Kriminalität und Vorbeugungsmittel. . . . .	53
5. Verbrechertypen. . . . .	60
III. Probleme des Strafprozesses . . . . .	67
1. Allgemeines . . . . .	67
2. Beweiserhebung und Seelenlehre . . . . .	74
3. Schwurgericht . . . . .	79
IV. Probleme des Genossenschaftsrechts . . . . .	84
V. Probleme des Zivilprozesses . . . . .	91
VI. Probleme des Völkerrechts . . . . .	99



# I. Das Problem der Rechtsphilosophie.

## § 1.

Nachdem man 50 Jahre lang die Philosophie vollständig aus der Rechtswissenschaft zurückgedrängt hatte und kaum noch von der Rechtsphilosophie sprach, sie meist auch nur deshalb in den Vorlesungen mit führte, weil es einmal so üblich war, nachdem wir vollständig in das unphilosophische Zeitalter eingerückt waren, bis schließlich durch die Plattheiten Iherings auf einmal die Welt erschrocken aufgerüttelt wurde und man bestürzt fragte, ob denn derartige Seichtigkeiten die Blüte des neuzeitlichen Denkens seien, ist nunmehr ein erfreulicher Umschwung eingetreten, und man hat eingesehen, daß das Recht vor allem der Philosophie bedarf und daß ohne sie alle unsere Bestrebungen nur die aufgelösten Teile sind, denen jede zusammenfassende Kraft fehlt. Der Satz der geschichtlichen Rechtsschule von der Relativität des Rechts, den ja auch wir in der vergleichenden Rechtswissenschaft immer und immer wieder betonen, ist völlig mißverstanden worden. Weil das Recht relativ und durch die Kulturinteressen beeinflusst ist, glaubte man, daß es überhaupt der Grundgedanken entbehrte; man ließ alle Unterschiede zwischen dem sein sollenden und dem seienden Recht fahren und kam schließlich zu dem abenteuerlichen Ergebnis: das Recht, das besteht, ist das sein sollende und das eine ist so gerecht wie das andere. Es wäre daher ebenso gerecht, wenn ein Gesetz bestimmt, daß die kleinen Kinder aufgezogen werden müssen, als wenn ein anderes die Vorschrift gäbe, daß man die Zwillinge ermorden oder jedes dritte Mädchen in das Wasser werfen solle. Und wenn ein Gesetz etwa verlangte, daß die Bürger in den Figuren der Sechshundsechzigarten auf der Straße zu erscheinen hätten, so wäre dies ebenso gerecht, als wenn man den Mörder im Rathaus bewirtete und den bravsten Mann an den Galgen knüpfte. Derartige Auswüchse des Positivismus waren so haarsträubend, daß die

richtige Idee, die ich schon seit Jahren gelehrt, nicht mehr verborgen bleiben konnte, nämlich: das Recht ist zwar relativ, aber es hat keine allgemeine Bestimmung im Kulturleben des Volkes und soll eine Förderung des Kulturlebens sein. So verschieden es im einzelnen ist, so gleichartig ist die Grundbestrebung, nämlich die Kulturförderung durch die Zwangsordnung der Dinge, und wenn es kein absolutes Recht gibt für alle Zeiten, so gibt es doch eine für alle Zeiten giltige Beziehungsnorm, nämlich die Beziehungsnorm zwischen dem Recht und zwischen der Kultur, die nur eben bei der unendlichen Verschiedenheit der menschlichen Bildungszustände einen verschiedenen Inhalt annehmen muß; ganz ebenso wie die organischen Wesen von einem einheitlichen Triebe erfaßt sind, der aber nach Maßgabe der Daseinsbedingungen zu den mannigfaltigsten Einzelgestaltungen führen wird.

Dies ist die einzig richtige Versöhnung zwischen der Rechtsphilosophie und der Rechtsgeschichte, und diese Versöhnung war angebahnt durch den Gedanken, daß das Recht eine Kulturererscheinung, und durch den zweiten Gedanken, daß die Kultur der Menschen eine ungeheuer mannigfaltige ist.

Die Kultur aber ist die Entwicklung der in der Menschheit liegenden Kräfte zu einer der Bestimmung der Menschheit entsprechenden Gestaltung.

Ist auf solche Weise das Recht in den Strom der Kultur hineingestellt, so ist es zu gleicher Zeit hineingestellt in die ganze Entwicklungs- und Kulturgeschichte der Menschheit, denn Kulturgeschichte ist Entwicklungsgeschichte; und mithin kann das Recht nur erkannt werden als geschichtliches Ergebnis des menschlichen Bildungsbestrebens und als ein den Erfordernissen der Weltentwicklung entsprechendes Mittel der Weiterbildung und des Weltfortschritts.

Wer daher das Recht erkennen will, der muß die Kultur erkennen und muß erkennen, welche Ziele die menschliche Kultur verfolgt; dies führt uns sofort in die Philosophie hinein, und wie jeder Teil der Philosophie, so kann auch dieser nur im Zusammenhang erkannt werden. Nur wer eine Weltanschauung die seinige nennt, nur der kann die Kultur-entwicklung in ihrer Bedeutung erfassen und die Elemente würdigen, die teils Erzeugnisse der Kultur, teils Förderungsmittel ihrer Weiterbildung sind. Das hätte nie verkannt werden sollen, und völlig verkehrt ist die Anschauung, als ob eine Weltphilosophie

überhaupt nur Sache des Glaubens, nicht auch des Wissens sein könne; denn wenn der Glaube in Gefühlsweise die Denkbahnen überspringt und sich eine intuitive Brücke baut zu den höchsten Problemen, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß unser eigenstes Denken ebenfalls die Probleme der Welt ins Auge faßt und daß wir mit den Hilfsmitteln der strengsten Wissenschaft sie in Angriff nehmen und zu lösen suchen.

## § 2.

Nichts Verkehrteres gibt es als jene positivistische Weltanschauung, die einfach von gegebenen Daten ausgeht und nicht glaubt, daß wir in das Innere eindringen können. Was man in dieser Hinsicht behauptet, ist schon längst vorher durch die griechischen Sophisten aufgestellt und schon längst durch die tiefere griechische Philosophie widerlegt worden.\*)

Vor allem kann keine Weltanschauung der einen großen Frage entraten, wie wir uns zur Außenwelt stellen sollen, ob wir sie nur als das Ergebnis unserer eigenen inneren Vorstellung zu betrachten haben, oder ob unserer Vorstellung etwas Äußeres zugrunde liegt, das in gleicher Weise auch besteht, wenn wir uns selbst und unser ganzes Wesen wegdenken. Nehmen wir an, daß die ganze Anschauung, die wir von den Dingen haben, ein einziger großer Trug unseres Inneren sei oder daß die Dinge der Außenwelt nach ihrer Einwirkung auf uns in unserem Inneren eine solche Fälschung erfahren, daß wir nicht in der Lage sind, durch Verbesserung der Fehler das Richtige herauszufinden, dann müssen wir überhaupt unsere Wissenschaft aufgeben und uns dem öden Skeptizismus widmen. Keine Wissenschaft kann daher über diese erkenntnistheoretische Frage hinauskommen. Diese Frage aber kann nur auf philosophischem Wege, nicht durch die Mittel der Sinneserkenntnis gelöst werden; denn es handelt sich hier gerade darum, zu erforschen, welche Beziehung diese Sinneserkenntnis zur Außenwelt hat, und diese Frage liegt über der sinnlichen Wahrnehmung.

\*) Treffend bemerkt auch neuerdings Adolfo Levi, L'indeterminismo: l'esperienza non può mai dare qualche cosa di logicamente necessario ed universale; e quindi se la concreta nozione dei fenomeni è un puro dato empirico, non ne è dimostrabile la necessità assoluta.

Dazu kommt noch das Weitere, daß, selbst wenn man nicht so weit in das Wesen der Sache dringt, man doch erkennen muß, daß all unsere Wissenschaft niemals bei den sinnlichen Wahrnehmungen stehen bleibt, sondern die Wahrnehmungen verbindet und daraus Gesetze abzuleiten sucht, sei es nun auf dem Wege des auflösenden Schlusses oder auf dem Wege der Zusammenfassung; und wenn man insbesondere kraft der Beobachtung (Induktion) schließen will, so muß dem Induktionschluß eine Beziehung des Geistes zur Welt des Geschehens zugrunde liegen: denn wir müssen doch eine Grundlage dafür haben, daß unsere Schlußfolgerungen keine müßigen Hirngespinnste sind, sondern uns auf Ergebnisse bringen, die mit der Welt außer uns übereinstimmen. Wer sich keine Brücken baut zwischen unserem Denken und der Außenwelt, der arbeitet zum Voraus schon ohne Halt und ohne jeden Standpunkt. Wem Begriffe und Denken nichts sind, der kann auch nicht über die erste Beobachtung hinaus! Wer irgend etwas Wissenschaftliches leisten will, muß sich klar werden, was das menschliche Denken bedeutet und in welchem Verhältnis es zur Welt der Erscheinungen steht. Das ist aber nur möglich durch die Philosophie.

Die ganze Anschauung also, welche die Philosophie aus der Wissenschaft entfernen und die Wissenschaft einfach auf den sinnlichen Daten aufbauen will, ist unhaltbar; nicht nur ist die Philosophie eine Wissenschaft, sondern ohne Philosophie keine Wissenschaft.

Wenn wir nun aber doch in der Wissenschaft Gesetze aufstellen, die niemand sieht und hört, wenn wir einen Raum-begriff annehmen, den niemand mit den Sinnen wahrgenommen hat, wenn wir aus der Vielheit der ähnlichen Eindrücke Induktionsfolgerungen ziehen, so ist es nur ein weiterer Schritt, daß wir auch in das Gebiet der Metaphysik steigen. Wir schließen aus dem Sein und Werden, daß dem Ganzen eine mit unbewußtem Zweckbestreben ausgestattete Gesamtkraft zu grunde liegt, und wie wir die Organe des Einzelwesens zu einem Gesamtorganismus darstellen, so kommen wir zur Überzeugung, daß auch der Geschichte eine organische Entwicklung zu grunde liegt; und wenn wir die zeitliche Entfaltung der Dinge betrachten, so nehmen wir das merkwürdige Schauspiel wahr, daß wir in der späteren Entwicklung

die Weiterbildung der Reine erblicken, die in der Anlage bereits vorhanden waren. Wir ersehen, daß nicht nur Pflanzen und Tiere, sondern daß auch Gesamtheiten, daß ganze Völker einen bestimmten Fortschritt aufweisen, daß in der Gesamtheit sich ein Völkercharakter darstellt,\*) und daß jedes Volk gewisse Eigentümlichkeiten zeigt, die es von andern unterscheiden; und auf solche Weise gelangen wir dazu, das zeitliche Werden nach einer gewissen Kausalität zu verknüpfen und den Satz aufzustellen, daß es undenkbar ist, daß eine solche Entwicklung sich in atomistischer Weise vollzöge und daß die Einzelwesen ohne inneren Zusammenhang neben einander stünden.

Auf solche Weise gelangen wir zu den Grenzen des sog. empirischen Erkennens, und die Frage über die Bedeutung und Bestimmung der Kultur führt uns über die Schranken des empirischen Wissens hinaus, in die Welt der sog. Metaphysik hinein. Hier ist manches problematisch, denn wie können wir auf diesen Höhen zur letzten Erkenntnis gelangen? Aber immerhin ist das eine sicher, daß die Menschheit Beziehungen zum Weltganzen hat und die Kulturentwicklung der Menschheit mit den Zwecken des Weltgeschickes in Verbindung steht. Wer daher in der Schöpfung nur ein zusammenhangloses Weben äußerlicher Kräfte sieht, der zeigt, daß er nicht bis zu dieser Stufe des Denkens gelangt ist; er kann hier überhaupt nicht mitreden: ihm fehlt jedes Erkennungsvermögen, um die Bedeutung der ganzen Menschheitsentwicklung auch nur zu ahnen; ihm bleibt aber auch die ganze Kultur unverständlich: er vermag jedenfalls keine Anknüpfung zu finden und kann im Ganzen nur ein Kaleidoskop erblicken, das ein beliebiges prismatisches Bild gibt, alles mit Zufälligkeiten und ohne Sinn und Folge.

Diese ganze Verknüpfung zwischen Kultur und zwischen Weltentwicklung verdanken wir zunächst den großen Denkern des Altertums; sie war die Idee des Plato ebenso wie die des Aristoteles, aber am glänzendsten und nachdrücklichsten hat sie Hegel in seinen gewaltigen Gedanken zum Ausdruck gebracht.

\*) So treffend Giner de los Rios, *Filosofía y Sociología* S. 8 ff.: Que la sociedad no es una simple yuxtaposición de individuos . . . . podría decir que es hoy uno de esos principios comunes . . . .

## § 3.

Man hat Hegel mit Darwin verglichen; aber die Entwicklungslehre Hegels greift viel tiefer als die mechanische und äußerliche Entwicklungslehre Darwins. Sie sagt nicht etwa, daß sich kraft gewisser Zufälligkeiten die verschiedenen Arten vom Unvollkommenen zum Vollkommenen herangebildet haben, sondern sie geht davon aus, daß nichts wird, zu was die Bestimmung nicht in dem Vorhandenen bereits gelegen ist. Die Entwicklung ist daher eine weitere Entfaltung der im Innern liegenden Kräfte, und es handelt sich hier nicht etwa um bloße zoologische oder botanische Artenentwicklung, sondern es handelt sich um die ganze Entwicklung im Fortgang des Weltprozesses und vor allem um die Entwicklung der menschlichen Kultur.

Die Entwicklungslehre ist daher mit dem Problem der Zeit insofern verbunden, als dasjenige, was sich in der Zeit entwickelt, bereits an der Schwelle der Erscheinung im Keim vorhanden sein muß und nur in der Zeit seine weitere Entfaltung findet. Die Entwicklungslehre setzt daher zwar die Wirklichkeit der Zeit voraus, allein sie beruht andererseits auf der Erkenntnis, daß das Zeitliche auf einem Außerzeitlichen und Außerräumlichen beruht und daß über Raum und Zeit eine höhere Wesenheit schwebt. Die Entwicklungslehre beruht ferner auf dem Grundgedanken von Einheit und Mannigfaltigkeit und ihrer Versöhnung durch das Ursächlichkeitsgesetz: die Ursächlichkeit verbindet das Gestrige mit dem Heutigen zu einer irdischen-überirdischen Einheit.

Nur wem diese Probleme vertraut sind, der kann über die Philosophie des Rechtes mit sprechen. Die Lösung der letzten Frage der Entwicklung liegt in der Relativität von Raum und Zeit, in der Relativität des Einheits- und Mannigfaltigkeitsbegriffes.

Raum und Zeit walten in der Welt der Erscheinung: sie sind kein Schein; sie sind Wirklichkeit. Die Ansicht, als ob sie nur subjektive Zutat unseres Geistes wären, ist irrig. Ihre Wirklichkeit wird nicht nur durch die Sinnfälligkeit unserer Beobachtung dargelegt, sondern auch durch unsere Körperlichkeit inmitten des gleichzeitigen oder verschiedenzeitigen Andersseins. Von selber zeigt unsere Körperlichkeit in der Welt der Erscheinungen ein Sonderdasein nach der Richtung von Raum und Zeit. Der Zweifel an einem solchen Sondersein wäre daher schließlich der Zweifel an



unserer eigenen Körperlichkeit und damit an unserem eigenen Wesen. Unser eigenes Wesen kann sich nicht aus Raum und Zeit herausflüchten, so daß es sich ihnen gegenüber als etwas anderes darstellen könnte: es muß in Raum und Zeit walten, und wenn wir daher an uns selbst glauben, so müssen wir auch an das Vorhandensein von Zeit und Raum glauben.

Wir nehmen Zeit und Raum an, und ebenso nehmen wir eine Einheit und Vielheit der Wesen an\*); die Lösung des Gegensatzes zwischen Einheit und Vielheit liegt in dem Gesetz der Ursächlichkeit, in dem Kausalgesetz: das Kausalgesetz verbindet die Einzelheiten zu einem großen Ganzen, es gibt damit zugleich der Geschichte ihren Halt; denn auch in der geschichtlichen Entwicklung sind die Einzelheiten durch das Gesetz des Grundes miteinander verknüpft, und dieses bildet die Gelenke und Fasern, welche die einzelnen Entwicklungsorgane zusammenhalten.

Aber wir glauben an alles dieses in relativer Weise; denn wir sind überzeugt, daß der zeitlich-räumlich-ursächlichen Entwicklung ein zeit- und raumloses Ganze zu grunde liegt, daß die Entwicklung im Lichte dieser Gesamtheit zu erkennen ist, ja daß die Entwicklung erst durch die Annahme eines solchen Ganzen verstanden werden kann, da die Entwicklung voraussetzt, daß die Zukunft bereits im Schoße der Vergangenheit und Gegenwart liegt.

#### § 4.

Wir gehen von Hegel aus, aber wir bleiben nicht bei Hegel stehen. Die Weltauffassung Hegels ist eine rein rationalistische: Hegel findet, daß in unserem Denken ein stetes Setzen und Aufheben von Begriffen zu vermerken ist, und daß sich unsere geistige Entwicklung in der Art vollzieht, daß von dem einmal gesetzten Begriff das Richtige bleibt und das Unrichtige zerfällt. Die begriffliche Aufhebung ist aber nie eine volle Aufhebung, sondern nur die Reinigung des Gesetzten von seinen unlauteren Bestandteilen. Dies hat Hegel nun zu

---

\*) Eine geistreiche, aber nicht überzeugende Ausführung über die Idealität der Zeit als eines lediglich zeitlichen Gesetzes findet sich bei Bergson, *données de la conscience* (1889), worüber Adolfo Levi, *L'indeterminismo* S. 81 f. zu vergleichen ist.

einer völligen Vergleichlichkeit in der Weltentwicklung geführt: das Sein ist Denken und das Denken ist Sein, und mithin ist die Entwicklung der Welt ebenfalls ein solches Setzen und Aufheben von Begriffen. Diese Vergleichlichkeit ist insofern richtig, als man das Weltdenken von unserem menschlichen Denken scheidet und die zweckstrebenden Bewegungen im Weltall als eine Art unbewußten Denkens betrachtet, sofern auch in ihnen ein geistiger Gehalt, ein vernünftiges Fortschreiten, eine vernunftentsprechende Entfaltung zu bemerken ist. Unrichtig wird aber die Vergleichlichkeit, wenn man sie in vermenschlichender Weise gestaltet, indem man das Denken des Weltalls dem Denken des Menschen vollständig angliedert. Das ist ebenso unrichtig wie die Annahme der Scholastiker, welche der Gottheit menschliches Denken und Wollen zuschrieben. In diese Irrung ist aber die Hegelsche Philosophie ausgelaufen. Erhebt man sich darüber, dann erkennt man die Richtigkeit seines Systems, und dann ist es einem jeden sicher, daß die Weiterentwicklung der Philosophie hiervon und nur hiervon ausgehen muß: wir müssen nur eben das Denken des Weltalls von dem menschlichen Denken scheiden; das Denken des Weltalls in Bezug auf den Menschen ist Kultur:

Mein Schlaf ist Träumen,  
 Mein Träumen Sinnen,  
 Mein Sinnen Walten des Wissens.  
 Doch wenn ich schlafe,  
 Wachen Nornen:  
 Sie weben das Seil  
 Und spinnen fromm, was ich weiß! — — —

[Wagner, Siegfried.]

Hegels Philosophie war ja nur insofern ein fehlgeschlagener Versuch, als sie die Kategorien des menschlichen Denkens auf die Art der Weltentwicklung übertrug. Wir müssen tiefer greifen, wir müssen durch eine reichliche Erfahrung die Gesetze der Weltentwicklung in der menschlichen Kultur kennen lernen; und erst von da aus kann es uns gelingen, über die Grundzüge der Entwicklung auf empirischem Wege das Nötige zu erfahren. Das ist das Wesen unseres Neuhegelianismus. Wir haben die große Hegelsche Entwicklungstheorie, die Idee von der Einheit in der Vielheit, die Idee von der Relativität der Zeit aufrecht erhalten, suchen aber diese Idee durch eine reiche Erfahrung, durch tausendfältiges Studium der Völker mit Inhalt zu erfüllen und

durch empirische Beobachtungen die Gesetze des Weltalls zu erkennen. Der Mißgriff Hegels war seinerzeit unvermeidlich, da man damals noch nicht die nötige Kulturkenntnis hatte, um die Kulturentwicklung und ihre Kräfte zu erfassen, und um zu erforschen, in welcher Weise sich empirisch die Kulturentwicklung gestaltet. Das ist alles Sache der neueren Wissenschaft gewesen, und wir sind so weit gekommen, um sowohl für das Recht wie für die Religion gewisse in der menschlichen Seele liegende Bildner aufzuweisen, welche kulturschaffend wirken. Wer behauptet, daß die Hegelsche Philosophie mit diesem Hegelschen Irrtum siehe und falle, der zeigt, daß er Hegel nicht erfaßt hat und Kern und Schale nicht zu unterscheiden weiß. Das mochte einem Manne wie Stahl hingehen — er hatte nicht nur seine eigene Flachheit, sondern auch seine Zeit zur Entschuldigung; heutzutage geht dies nicht mehr an.

Zur näheren Kennzeichnung des Neuhegelianismus gegenüber dem Althegeltum füge ich eine Ausführung bei, die ich anderwärts gegeben habe.\*)

„Unrichtig war es allerdings von Hegel, anzunehmen, daß die große Welt mit ihrem Werden und Vergehen sich nach einer bestimmten Begriffsschablone abspiele. Wir haben uns daran gewöhnt, die in der vernünftigen Entwicklung enthaltenen, außerordentlich mannigfaltigen Lebenskeime nicht apriorisch zu betrachten, sondern die ungeheure Gestaltung der Tat in ihrer Wirklichkeit zu erkennen: die ihr entsprechende Vernünftigkeit ist eben ihr metaphysischer Hintergrund. Dem Wollen und Walten des Lebens ist ein ungeheurer Freipaß gegeben, und nicht „jeden Wochentag macht Gott die Zeche“. Nur in größeren Zwischenräumen läßt sich die Gesetzmäßigkeit des Vernünftigen verstehen. Dies begreift der Neuhegelianismus: er weiß, daß eine unendliche Fülle von Einzelheiten die Weltgeschichte ausmacht, er sucht sie zu erkennen und erhebt sie zum Gegenstand seines Studiums; er weiß aber auch, daß hinter ihnen ein großes Ganzes steht: das Ganze ist die menschliche Kultur, die sich nach festen Gesetzen entwickeln muß.“

„So wird die Hegelsche Vernunft zur menschlichen Kultur, und statt der dialektischen Bewegung haben wir die Kulturgeschichte in dem Sinne, daß ein Vielfaches, Mannigfaches ge-

\*) Im „Tag“, 4. Februar 1906.

schiebt, daß aber hinter allem Geschehen ein zeit- und raumloses Ganzes steht, das sich in der Zeit entwickelt, das die in ihm liegenden Lebenskeime zur Entfaltung bringt, so daß das geschichtliche Geschehen nicht etwa ein Chaos blinder Einzelheiten, nicht ein Hin- und Herwirbeln zufälliger Vernunftatome ist, sondern daß das geschichtliche Walten einem großartigen Zwecke dient und daher vernünftig ist. Nur auf solche Weise wird die Geschichte zur Wissenschaft. Ein großes Verdienst war es namentlich, daß neuerdings Dilthey durch Studium der Werke des jungen Hegel uns einen neuen Blick in das Werden dieses Geistes verschafft hat, dessen Religionsphilosophie, Rechtsphilosophie und Ästhetik noch jetzt unsere Bewunderung erregen.“

„Der aus Frankreich herübergebrachte Positivismus ist eine dürftige und ungenügende Weltanschauung oder vielmehr das Gegenteil einer Weltanschauung: er ist nichts anderes als ein verwässerter Materialismus und ein Rückschritt gegenüber der Tat der Enzyklopädisten. Er gleicht dem Beobachter, der bei einem aufgeführten Musikwerk nur die Schallwellen erkennt und sie etwa in ihre feinsten Einzelheiten erforscht, aber nichts hört und von der Bedeutung des Ganzen keine Ahnung hat. Der Philosoph aber ähnelt dem, der zu hören versteht, und der mit einem Schläge erkennt, was die ungeheure Menge der mannigfaltigen und verschlungenen Schallwellen zu bedeuten hat: er erfaßt die Tragweite dieser Bewegungen, und er begreift die unendliche Tiefe des Musikstückes, das durch ihr Wirken verkörpert wird. Die Verbindung der beiderseitigen Erkenntnis, der Erkenntnis des Einzelnen wie des Ganzen, das ist die Tat des Neuhegelianismus.“

„Daß auch die Schopenhauerische Philosophie, so sehr sich Schopenhauer dagegen verwahrte, im Grund und Wesen auf Hegel beruht, insofern als der Schopenhauerische Weltwille, soll er überhaupt haltbar sein, nichts anderes als die Entwicklung der absoluten Vernunft im realen Werden ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Weniger bekannt dürfte es sein, daß auch der Nietzsche'sche Grundgedanke auf Hegel zurückführt. Das Hauptverdienst Nietzsche's ist die Kennzeichnung der geschichtlichen Entwicklung und der in ihr waltenden Menschenseele in der Art, daß die Persönlichkeit durchaus nicht in ihrer einzelpersönlichen Wert-schätzung betrachtet werden darf, sondern nur in dem, was ihr Wirken für die Geschichte bedeutet. In der geschichtlichen Bedeu-

zung gewinnt die Persönlichkeit ihren absoluten Wert, der wohl zu unterscheiden ist von der individuellen Moralschätzung im Gebiete des kleinen, beschränkten, zeitlichen Kreises, in dem die einzelnen leben. Unvergleichlich wird dies von Hegel in der Rechtsphilosophie (Werke, Band VIII, S. 424 f.) dargestellt:

„Gerechtigkeit und Tugend, Unrecht, Gewalt und Laster, Talente und ihre Taten, die kleinen und die großen Leidenschaften, Schuld und Unschuld, Herrlichkeit des individuellen und des Volkslebens, Selbstständigkeit, Glück und Unglück der Staaten und der einzelnen haben in der Sphäre der bewußten Wirklichkeit ihre bestimmte Bedeutung und Wert und finden darin ihr Urteil und ihre, jedoch unvollkommene, Gerechtigkeit. Die Weltgeschichte fällt außer diesen Gesichtspunkten; in ihr erhält dasjenige notwendige Moment der Idee des Weltgeistes, welches gegenwärtig seine Stufe ist, sein absolutes Recht, und das darin lebende Volk und dessen Taten erhalten ihre Vollführung und Glück und Ruhm.“

„Besser kann es nicht ausgedrückt werden: Die Weltgeschichte ist das Weltgericht, und der Übermensch ist nach dem zu beurteilen, was er der Weltgeschichte gewesen ist. Das hat also bereits der Begründer der Geschichtsphilosophie, Hegel, ausgesprochen.“ — —

Wenn man geltend gemacht hat, daß in unserem System ein Widerspruch bestehe zwischen der realen rechtsvergleichenden und universalrechtsgehistorischen Wissenschaft einerseits und der Ideenlehre andererseits, die uns aus Hegels Philosophie erwächst, so ist dies ein kurzfristiger Irrtum; denn gerade in der Versöhnung der rationalen Idee mit der Wirklichkeit liegt das Große der heutigen Forschung; wir dürfen in der Fülle der Einzelheiten das Gesamte der Idee nicht vergessen, wir müssen in ihr die Ausflüsse des großen Gottesgedankens erkennen; das ist das Wesen des Neuhegelianismus: was wir im Einzelnen entdecken, schließt sich zum großen Ganzen.

Man hat noch einen anderen Widerspruch entdecken wollen, daß nämlich unser Pantheismus keinen Fortschritt ermögliche, indem die Weltentwicklung von Anfang bis zu Ende eine göttliche sei, so daß der Anfang ebenso vernünftig sei wie die Folge. Dies ist unrichtig: die Pflanze ist vernünftig vom Samen bis zum Schößling und bis zur Frucht, und doch zeigt sich darin eine Entwicklung, und so besteht eine Entwicklung des Weltfort-

schrittes von Anfang bis zu Ende, und gerade sie ist das Vernünftige: denn Fortschritt ist das Wesen der Welt. Eben weil das Ewige sich im Zeitenschoße zutage ringt, so muß eine Entwicklung walten; denn sonst wäre der ganze Prozeß kein Entwicklungsprozeß und das Walten der Gottheit wäre nicht ein dem Prozesse entsprechendes, es wäre im Widerspruch mit ihrem vernünftigen Sein.

Das hat allerdings Spinoza noch unvollkommen erkannt: allein Spinoza ist auch nicht das Musterbild unseres Pantheismus, sondern nur ein unvollständiger Vertreter; unser Pantheismus reicht in die geweihten Zeiten der großen indischen Philosophie hinein und berührt sich mit den Ideen der Sufiten, des Averroes und des Mystikers Eckehard! Des weiteren kann ich auf meine Schrift „Geist des Christentums“ verweisen.

### § 5.

Mit der Kulturentwicklung nun tritt das Recht in Verbindung: hier zeigt sich sofort seine gewaltige Aufgabe. Wie es keine Kultur ohne Religion gibt, so keine Kultur ohne Recht. Das Recht beruht auf der genossenschaftlichen Natur der Menschheit, welche von selber dazu führt, daß das Einzelwesen sich den Entwicklungsgesetzen der Gesamtheit fügt, so daß die Gesamtheit der Elemente eine gewisse Ordnung darstellen muß. Nur derjenige kann nach der inneren Begründung des Bestehens einer Rechtsordnung fragen, der die Menschheit atomistisch als eine Schar von Einzelwesen betrachtet und jedes dem Einzelwesen aufliegende Gesetz als eine Beschränkung und Fessel fühlt. Wer aber den Einzelnen als Glied des Ganzen erkennt, wer die Gottheit in seinen Willen aufnimmt, der kann die Frage nach dem Grunde des Rechts gar nicht mehr aufwerfen, denn er weiß, daß eine solche Ordnung zu den Daseinsbedingungen der Menschheit und der menschlichen Kultur gehört.

Auf der andern Seite ist sofort ersichtlich, daß nicht jedes Recht, welches irgendwie denkbar ist, einer Kulturperiode entspricht, sondern nur ein Recht, das dahin abzielt, gerade die in der betreffenden Kultur liegenden Keime zu entwickeln und dem Ideal dieser Kultur nahe zu kommen. Und hierbei werden nicht etwa bloß, wie man es vermeinte, die ökonomischen Verhältnisse, sondern es wird die ganze<sup>m</sup> Denkweise der Menschheit von Bedeutung sein, namentlich auch die religiösen

Bestrebungen: das Recht muß dazu beitragen, die religiöse Idee zu fördern und ihre Verwirklichung zu sichern, ebenso wie es dahin streben muß, dem Volk so viel an Wohlsein zu sichern, als nötig ist, damit der Lebenstrieb und die Lust zum Schaffen nicht erstickt. Ferner wird die Verschiedenheit in der Entwicklung der Einzelpersönlichkeiten wesentlich in Betracht kommen: bei manchen Völkern wird die Persönlichkeit sich ohne weiteres dem allgemeinen Drange fügen, bei anderen ist sie selbständig geartet, mit einzelhaften Sonderbestrebungen erfüllt, und man muß hier die rechtliche Gestaltung ganz anders einrichten, um nicht mit den Leidenschaften, die jedem innewohnen, in ständigen Kampf zu geraten, und sie zum Streite zu reizen, anstatt sie zu Hebeln des Fortschrittes zu gestalten. Man denke nur an die Entwicklung des Eigentums vom Gemeinschaftseigentum zum Sondereigentum, an die Entwicklung der Ehe von der Gruppenehe zur Einzelehe, an die Entwicklung des Schuldrechts mit der Einwirkung des persönlichen Willens bei der Vertragsschließung, man denke an die ganze soziale Gesetzgebung, welche wiederum dem ungehinderten Freiheitstrieb der Vertragsschließenden durch zwingendes Recht ein Halt entgegenruft u. a.

Betrachten wir die Sache nach dieser Seite, so werden wir sagen: das Recht jeder Kulturperiode soll so gestaltet sein, daß es den Entwicklungskeimen eben dieser Kulturperiode entspricht, daß es dazu beiträgt, die ihr gemäße Gestaltung zu sichern und zu fördern. Diese Idee habe ich schon längst dargelegt, schon längst, bevor man den unschönen Ausdruck vom richtigen Recht gebrauchte. Allerdings ist es stets mein Bestreben gewesen, nicht bei dem richtigen Recht stehen zu bleiben, sondern darzulegen, wie es in der Kultur und wie die Kulturbestrebungen wieder in der Weltentwicklung wurzeln.

In dieser Beziehung gilt folgendes:

Wenn die Rechtsphilosophie wirklich Rechtsphilosophie sein will, so muß sie vor allen Dingen Philosophie sein, d. h. sie muß sich anlehnen an eine Weltanschauung und das Recht mit dieser Weltanschauung in Verbindung setzen. Alle Betrachtungen über das beste Recht oder über den zu erstrebenden Rechtszustand sind ungenügend, wenn das Recht selbst in der Luft schwebt und die Wissenschaft uns nicht lehrt, welche Rolle es im Räte des Weltprozesses spielt: in solchem Fall steht die Rechtslehre auf der gleichen Stufe wie etwa das Bestreben, eine möglichst gute und

zweckmäßige Sprache zu finden und ihren Wortschatz dahin zu entwickeln, daß sie recht voll und ausgiebig unsere Gedanken ausdrückt. Das ist Sprachpolitik, aber nicht Sprachphilosophie. Die Sprachphilosophie muß zunächst auf die Psychologie der Sprache zurückgehen und sodann ermitteln, was die Sprache in der Entwicklung der menschlichen Seele und in der Entwicklung der sozialen Interessen, welchen die Sprache dient, zu bedeuten hat. Daran kann sich natürlich die Überlegung anschließen, welche Sprache am besten diesen Zwecken entspricht und welche Änderungen in ihrer Fassung zu erstreben sind, um den Hemmnissen unseres Fortschrittes möglichst zu entgehen. Dann kann man ermessen, inwiefern die eine Sprache mehr der Prosaentwicklung der Gedanken, die andere mehr der Poesie entspricht, inwiefern die eine Sprache durch ihre Kürze und Folgekraft, die andere durch ihren volllautenden Rhythmus ein Förderungsmittel menschlicher Mitteilungen und ein Ausdrucksmittel des menschlichen Empfindungslebens bildet.

Ganz ebenso verhält es sich mit der Rechtsphilosophie. Auch hier läßt sich manches erkunden, wonach wir heutzutage zu trachten haben. Unsere Untersuchung der bisherigen Rechtsordnung kann uns lehren, daß ihre Gedanken vielfach noch in einem sehr umwölkten und verhüllten Zustande zutage getreten sind, so daß wir sie entschleiern und das Recht in der neuen höheren Form zutage fördern können. Auch das vermögen wir zu ermitteln, ob gewisse Rechtseinrichtungen hinter unserem Kulturleben zurückgeblieben sind und wo der Fortschritt einzusetzen hat, damit das Recht ein geeignetes Mittel der Fortbildung menschlicher Interessen ist. Aber damit ist die Philosophie noch nicht als Rechtsphilosophie gegeben. Das Recht muß vielmehr mit der menschlichen Seele und zwar mit der Einzelseele sowohl als auch mit der Volksseele in Verbindung gesetzt, und sodann muß seine Stellung im Leben der Umwelt dargelegt werden; so kommen wir auch hier auf die Allentwicklung, auf den Neuhegelianismus, den wir oben geschildert haben.

Wenn behauptet worden ist, daß wir mit der Rechtsphilosophie nicht in alle Zukunft prophezeien können, so ist das gerade ein Zeichen, daß sie auf dem richtigen Wege ist. Wer in die Jahrhunderte hinein prophezeit, hat sicher unrecht. Kein Plato und kein Aristoteles konnten unsere Zeiten vorausahnen, kein Papinian die Rechtsätze des Patentrechtes darstellen. Was wir



vermögen, ist, die allgemeinen Grundzüge des Weltprozesses zu durchschauen und in die nächste Zeit hinein dem Fortschritt des Rechtes die Wege zu bahnen. Dagegen schwelgen wir in der Vergangenheit und stellen dar, wie der Geist des Rechtes hier gewaltet hat.

### § 6.

Damit ergibt sich von selbst der Unterschied zwischen unserer Rechtsbetrachtung und dem Naturrecht; es ist ein Unterschied wie der zwischen Theismus und Pantheismus (Panlogismus).

Wo der Theismus ein ewiges göttliches Recht, eine *lex aeterna*, da erkennt der Pantheismus ein sich entwickelndes Recht, ein Recht, das, der Kultur folgend, dem Fortschritt nachgibt und in den menschlichen Lebensverhältnissen sich gestaltet; ganz ebenso wie in der fortschreitenden Geschichte der göttliche Geist sich in immer neuer Weise zutage ringt.

Mit dem Pantheismus ist ein ewiges Naturrecht unverträglich: der Pantheismus mit seiner Weltentwicklung verlangt eine ständige Fortbildung, ein ständiges Fortschreiten des Rechtes; und wie die Kultur in jedem Stadium ihres Werdens insofern göttlich ist, als sie eine Ausstrahlung göttlichen Wesens bildet und sich doch stetig entwickeln und weiter fortschreiten muß, so ist das Recht auf jeder Stufe göttlich und aus demselben Grunde stets wechselnd und veränderlich; schon darum kann von einem ewigen Rechte nicht die Rede sein.

Auch noch ein anderes Moment ist ins Auge zu fassen. Da die Weltentwicklung nicht im Mittelpunkte, sondern in der Peripherie des göttlichen Wesens steht, nicht seinem Sein, sondern seiner ewigen Tätigkeit entspringt, so kann auch das Recht, wie alle Kultur, stets nur ein unvollkommener Ausdruck der in der Göttlichkeit liegenden Bestrebungen sein, und daher ist jedes Recht insofern mangelhaft, als es nicht völlig den Anforderungen seiner Kultur entspricht, als ihm immer ein trübendes Element beigemischt ist, das mehr oder minder beseitigt werden kann; und insofern ist das jeweilige Recht nicht etwa bloß entwicklungs- und fortschrittsfähig, sondern auch verbesserungsbedürftig.

Damit glaube ich, meinen Standpunkt in der Rechtsphilosophie genügend dargelegt zu haben: was ich will, ist nicht nur, Momente zu finden, nach denen die einzelnen Rechtsinstitute ge-

ordnet sein müssen, sondern auch das Recht im Wirken des Weltalls darzustellen; zu zeigen, welche Rolle es im Prozeß der Weltentwicklung spielt. Damit wird die Rechtswissenschaft angeknüpft an die Universalwissenschaft der Philosophie, sie wird an die letzten Probleme der Denklehre angegliedert. Mit diesem Augenblick erst ist eine Rechtsphilosophie gegeben.

### § 7.

Wie weit man zurückbleibt, wenn man nicht auf eine Gesamtweltanschauung baut, das beweisen diejenigen Rechtsforscher, die wie Merkel anstatt der Rechtsphilosophie ein Rechtslehre zu bilden versuchten und diese an Stelle der Rechtsphilosophie zu setzen unternahmen. Diese ganze Rechtslehre ist aber nichts anderes als eine ganz unfertige Rechtsvergleichung, welche aus den, zufällig dem betreffenden Juristen bekannten, Rechten, — und die Zahl dieser Rechte pflegt meist keine überwältigende zu sein, — einige Abstraktionen zu schöpfen und einiges zu zergliedern sucht; dem vergleichbar, wenn etwa jemand in der Botanik einfach die Pflanzen seines Umkreises berücksichtigen und daraus ein System bilden, oder wenn etwa der Sprachforscher aus drei europäischen Mundarten das Wesen der Sprache, ihre Bedeutung und ihre Gesetze erkennen wollte. Pflegen doch diese Juristen nur selten auch nur das englische Recht heranzuziehen (mindestens im Privatrecht), und von einer Vergleichung der Gesetze der Ostasien oder gar der Rechtserrscheinungen der Naturvölker ist bei ihnen keine Rede. Eine solche Art der Systembildung ist völlig unwissenschaftlich. Wir würden dem Botaniker sofort den Laufpaß geben, der nicht mikroskopierte, der die Kryptogamina unberücksichtigt ließe. Wie soll aber jemand die Bedeutung des Staates und seine Entwicklungsgeschichte erkennen, dem die älteren Bildungen ganz unbekannt sind, der von Totemismus und Gruppenehe nichts weiß? Und wenn man noch behauptet, daß über die älteren Perioden überhaupt nichts Sicheres zu erkennen ist, so ist damit nur gesagt, daß, wer dies behauptet, nichts davon weiß; denn wir wissen über derartige Dinge mehr als über gewisse Perioden der griechischen und römischen Geschichte. Allerdings erfordert ein derartiges rechtsvergleichendes Studium Mühe und Arbeit, und es ist völlig unwissenschaftlich, wenn manche glauben, durch Einblick in das eine oder andere rechtsvergleichende Buch, etwa in

die Materialsammlungen Post's, sich schleunig so viel Kenntnis verschaffen zu können, um über diese Dinge zu urteilen. Die ganze Merkel'sche Rechtslehre entbehrt völlig des wissenschaftlichen Charakters; von Bedeutung ist nur eine wirkliche, ernstlich durchgearbeitete Rechtsvergleichung, und diese allerdings ist die notwendige Vorstufe für eine wissenschaftliche Rechtsphilosophie.

### § 8.

Noch sei auf einen Einwurf eingegangen, den Berolzheimer in seinem übrigens sehr verständnisvollen und tüchtigen Werk über die Rechts- und Wirtschaftsphilosophie II S. 439 gegen meine Lehre erhoben hat. Er nimmt an, daß meine Entwicklungslehre zu einer Art von Quietismus führe und daß damit die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeit unterschätzt werde; daß bei ihr die Gegenwart zu kurz komme, denn diese gehe vollkommen in der Zukunft auf, da das Gegenwärtige nur als eine Entwicklungsform zur Bildung der Zukunft betrachtet werde.

Aber dies ist nicht zutreffend. Allerdings nehmen wir einen steten Fluß der Dinge an, aber wir schätzen darum nicht minder die Gegenwart, denn sie ist die Trägerin der Zukunft; und indem wir in der Gegenwart wirken, haben wir das freudige Zukunftsgefühl, daß es weiter und weiter gehe und auf der Gegenwart sich eine lebhafteste Fortbildung der Kultur aufbaue. Wir sehen auch in der Gegenwart die Übermacht des Geistes und die stets wachsende Gottähnlichkeit.

Mephisto mag die Ansicht aufstellen: „Vorbei — ein dummes Wort.“ Wir aber haben die Zuversicht, daß das Wort „vorbei“ nur die Ankündigung einer weiteren Entwicklungsreihe ist, die in einer höheren Welt des Geistes aufgeht. Auf ständigen Sprossen steigen wir aufwärts; gilt aber die Sprosse, auf der wir stehen, für nichts, wenn wir uns auf solche Weise dem Ziel des Ganzen nähern? Sie ist bedeutsam, und das Wirken auf diesem Standpunkte ist vernünftig.

Auch erkennen wir in der Gegenwart die reifen Früchte der Vergangenheit; wir genießen den Augenblick, voraus- und rückwärtsschauend, aber wir sagen nicht zum Augenblick: „Verweile doch, du bist so schön,“ wir haben zu viel von der göttlichen Unruhe in uns, als daß wir uns auf ein Faubett legen

möchten. Aber auch die eigene Persönlichkeit wird in dieser Entwicklungslehre in keiner Weise beeinträchtigt; denn stets heben wir hervor, daß die Kulturentwicklung nur durch die ungeheure Tat der vielen Einzelnen sich vollziehen kann und daß, je eifriger wir arbeiten, wir um so näher den letzten Zielen kommen. Allerdings das ist richtig, daß wir uns unbewußt der Führung des Schicksals anvertrauen müssen; die ganze Kulturgeschichte lehrt, daß das Aufblühen der Weltbildung sich stets anders vollzog, als die in ihr waltenden Geister vermeinten: sie wollten das eine bewirken, und sie bewirkten das andere, und namentlich viele, die das Böse zu unterstützen wähnten, sind zu den Hauptförderern des Guten geworden. Gewiß ist der Frauenraub nach unserer Anschauung eine Noheit, und doch hat derjenige, der zuerst eine Frau raubte, eine der größten Taten der Menschheit ausgeführt, indem er die Grundlage der modernen Ehe geschaffen hat; in welcher Weise, das lehrt die vergleichende Rechtswissenschaft. Darum steht allerdings das Schicksal am Steuer und lenkt unsere Ziele, während wir, im Illusionismus befangen, vielleicht ganz anderen Zwecken zustreben: die Illusionen erfüllen uns oftmals mit lebhaftem Eifer für scheinhafte Zukunftsgüter, aber was wir damit leisten, kommt der wahren Kultur zugute. Lenkt uns daher das Schicksal gegen unser Erwarten, so ist darum unser Streben und unser Wirken nicht fruchtlos gewesen. Wohl steht das Schicksal am Steuer, allein wir sind die Schiffsleute, die mit allem Aufwand unserer Kräfte zu arbeiten haben, damit das Schiff seine Bahn durchmißt. Nie könnte das Schicksal zum Kulturfortschritt gedeihen, wenn nicht die Tat von tausend und abertausend Geistern dahinterstünde, welche ihm bewußt und unbewußt zu Diensten sind. Was kann der Steuermann ohne die Hilfe der Schiffsmannschaft? Wir aber sind die Schiffsleute, wir haben kräftig und tüchtig zu wirken, damit unser Fahrzeug um so schneller und gefahrloser auf dem Wege der Geschichte einherstreiche nach den Zielen der Menschheit hin. Was wäre die Menschheit ohne den Geist eines Plato, eines Bādarāyana, eines Hegel, eines Savigny? Darum rüstig weiter gearbeitet auf der Bahn des Fortschritts!

---

## II. Probleme des Strafrechts.

### 1. Das Problem der Willensfreiheit.

#### § 9.

Das wichtigste strafrechtliche Problem unserer Zeit ist das Problem der Willensfreiheit und der Schuld.\*) Damit schneiden wir eine viel und heiß umstrittene Frage an, eine Frage, bei deren bloßer Nennung die Grundvesten des Strafrechts erbeben und die tiefsten Interessen des Gesellschaftsrechts aufgerührt werden. Viele haben darum die ganze Frage als unlöslich beiseite gelassen und sie in das Gebiet des Glaubens verlegt, haben darum das Strafrecht ohne Rücksicht auf die eine oder andere Lösung zu begründen versucht. Wieder andere haben neuerdings die Willensfreiheit verneint, ja sie als unfaßbar und empirisch unmöglich erklärt. Aber die meisten dieser Stimmen stammen aus dem Lager des Positivismus, also einer Lehre, die ohne philosophische Grundlagen auf bloßen Sand baut und darum für uns bedeutungslos ist. Wir haben dem Positivismus auf dem Gebiete der Philosophie den Laufpaß gegeben (oben S. 3 f.); am schlimmsten hat er im Strafrecht gewaltet:

---

\*) Literatur bei Rohland, Willensfreiheit und ihre Gegner S. 2 ff., dazu Krieg, der Wille und die Freiheit in der neueren Philosophie (1898), Kneib, Willensfreiheit und innere Verantwortlichkeit (1898), Lehmkuhl, der Selbstmord und die Mißhandlung der Statistik, in den Stimmen aus Maria Taach XXII. S. 345 ff., noch, Schopenhauers Abhandlung über die Freiheit des menschlichen Willens (1891). Vor allem aber Thomas von Aquino Summa Theol. I 82 und 83. Sodann die höchst bedeutsame neuere französische philosophische Literatur, Fonjégrove, Essai sur le libre arbitre, Saleilles, L'individualisation de la peine (1898) S. 153 f., sodann Renouvier, Boutroux, Michard, Remacle, namentlich aber Bergson, (philosophie de la contingence), worüber die tüchtige Schrift von Adolfo Levi, L'indeterminismo nella filosofia francese Auskunft gibt.

er hat insbesondere dahin geführt, daß sich viele als ganz besonders fortschrittlich wähten, weil sie die Willensfreiheit verneinten, während wir, die Verteidiger von Schuld und Willensfreiheit, uns begnügen müßten, die klassische Schule zu heißen. Das „Klassisch“ soll natürlich hierbei kein Lob sein, sondern ein herber Vorwurf; denn man will damit unsere Richtung als akademisch und zurückgeblieben kennzeichnen, als eine wissenschaftliche Schule, die nicht mehr auf der Höhe der Gegenwart stünde. Nichts ist irriger; denn was sich als neue kriminalistische Richtung darstellt, ist nichts anderes als ein Strafrecht auf Grundlage des Positivismus, und der Positivismus ist, wie S. 10 gezeigt, nicht Fortschritt, sondern der größte Rückschritt, er geht zurück hinter den Materialismus und hinter denjenigen Stand, der dereinst der wissenschaftliche Stand der Enzyklopädisten war.

Und das soll heutzutage Fortschritt heißen, wenn man ein Jahrhundert zurückgeht auf eine Denkweise vor Kant und Hegel, als wie wenn die ungeheure Tat der deutschen Philosophie nicht vorhanden wäre! Es soll ein Fortschritt heißen, die undeutsche Verödung der Philosophie durch Comte, Stuart Mill und andere nach Deutschland zu verpflanzen! Das ist so wenig ein wahrer Fortschritt, wie wenn man etwa heutzutage die Schwerkraft leugnen wollte, weil sie nicht auf Sinnesbeobachtung, sondern auf Abstraktion und mathematischer Ideenverbindung beruht, und wenn man unsere naturwissenschaftliche Weltanschauung auf die Zeit vor Kepler zurückzuführen versuchte! Der wahre Fortschritt besteht in dem Weiterbauen auf der von unseren großen Denkern geschaffenen Grundlage. Leicht ist es natürlich, die Philosophie einfach hinwegzustreichen und sie in das Gebiet des Glaubens zu verweisen, schwer ist es, philosophische Studien zu machen; und dies muß unsomehr hervorgehoben werden, als eine Reihe der Jüngeren sich eben darauf etwas zugute tut, das Strafrecht vollkommen von der Philosophie abzusondern und es auf den gesunden Menschenverstand zu bauen; und doch will man von Kausalität sprechen und ein Kausalitätsgesetz aufstellen — als ob dies anders als philosophisch geschehen könnte. Und diese Kriminalisten wollten gar behaupten, ich stelle statt eines zwei oder drei Kausalbegriffe auf! Wer den sogenannten gesunden Menschenverstand höher stellt als die Ergebnisse jahr-

hundertelangen Nachdenkens und wer sich für fortschrittlich erachtet, weil er die Gedankenwelt unserer Geisteshelden beiseite schiebt, dem muß kräftig entgegengetreten werden. Ihm muß gesagt werden, daß es sich ähnlich verhält, wie wenn jemand heutzutage das Kopernikanische Weltssystem verdammt und sich auf die einfache Erfahrung bezöge, daß man die Sonne auf- und untergehen sieht; denn das besagt eben der gesunde Menschenverstand. Wenn man uns entgegenhält, daß die philosophischen Anschauungen verschieden sind und auch im Laufe der Zeiten gewechselt haben, so sagt man nichts anderes, als daß eben die wissenschaftlichen Fragen überhaupt eine verschiedene Lösung finden und die Wissenschaft nie stille steht, sondern ihren Wechsel und ihren Wandel hat. Wollte man darum wegen der Verschiedenheit der philosophischen Systeme einfach die Philosophie in das Gebiet des Subjektiven verweisen, so könnte man ebenso gut die ganze Wissenschaft dem Subjektivismus zuschreiben und alles Verarbeiten der Sinneswahrnehmung einfach in das Bereich des Glaubens versetzen. Und wenn man anführt, daß jede Wissenschaft auf Erfahrung beruhen müsse, was man dem Bacon und dem Locke unendlichmal nachgesprochen hat, so ist damit nichts weiter gesagt, als daß sich unsere Wissenschaft auf den Ergebnissen der sinnlichen Wahrnehmung aufbauen muß und daß diese den Stoff für die weitere Behandlung abzugeben hat; allein alle Wissenschaft strebt dahin, das auf solche Weise sinnlich Wahrgenommene geistig zu verarbeiten und das Sinnliche hinaufzurücken in das dem Sinnlichen zugrunde Liegende. Es ist der größte Irrtum, den Satz, daß die Wissenschaft auf Erfahrung beruhen müsse, dahin zu verkehren, daß die Wissenschaft nicht über die Erfahrung hinausgehen dürfe. Dann gäbe es überhaupt keine Wissenschaft, denn der erste Satz der wissenschaftlichen Erkenntnis ist der: aus der Erfahrung über die Erfahrung hinaus. Auch die Naturgesetze, die wir annehmen, stützen sich auf Erfahrung, sie sind aber selbst nicht Gegenstand der Erfahrung, sondern Ergebnisse des auf Erfahrung begründeten menschlichen Nachdenkens. Dasselbe ist auch der Fall mit jeder anderen tieferen Erkenntnis, dasselbe ist namentlich der Fall mit der sog. Metaphysik, wie dies oben (S. 4 f.) dargelegt worden ist. Wenn man aus der Erfahrung Schlüsse dahin zieht, daß eine gewisse Gesetzmäßigkeit in der Natur oder in der Geisteswelt vorhanden sei, wenn man daraus weitere Schlüsse zieht, daß die Gesetzmäßigkeit in der Entwicklung einer Vielheit von Einzelwesen wieder auf eine

der Fülle der Einzelwesen zugrunde liegende Einheit zurückzuführen sei, und wenn man auf diese Weise bis zum Theismus oder zum Pantheismus gelangt, wenn man behauptet, unsere Sinneswahrnehmung sei kein bloßer Schein, es gebe eine Zeit und einen Raum, wenn man zum Schluß kommt, daß unserer Sinneswahrnehmung ein zeitliches und räumliches Ding an sich zugrunde liege, daß aber dieses Ding an sich wiederum ein raum- und zeitloses Weltganzes als Ausgangspunkt haben müsse, so sind dies alles aus der Erfahrung und unserem Denkvermögen gezogene Schlüsse, und es ist völlig unrichtig, etwa die eine Schlußfolgerung der Wissenschaft und die andere dem Glauben überlassen zu wollen. Verschmäht man die menschliche Vernunft, welche aus den Erfahrungen Schlußfolgerungen zieht, so verschmäht man damit die Wissenschaft, und man gelangt zu einem Chaotismus, der einfach die unendlich vielen Wahrnehmungen kaleidoskopisch wiedergibt ohne wissenschaftliche Behandlung. Eben die Überwindung dieses Chaotismus war die Tat eines Heraklit, eines Plato, eines Descartes, eines Spinoza, eines Hegel. Sich dem Chaotismus in die Arme werfen, heißt nicht nur auf die Ergebnisse dieser Denker, sondern auf die Wissenschaft überhaupt verzichten.

### § 10.

kehren wie zur Frage der Willensfreiheit zurück. Die Annahme, daß die göttliche Allwissenheit mit der menschlichen Willensfreiheit im Widerspruch stünde, habe ich von jeher für unbegreiflich gehalten, obgleich eine Reihe guter Köpfe an diesem Problem gestrauchelt sind oder gar behaupteten, man könne hier nicht anders als mit einem Rätselwort aus der Schwierigkeit herauskommen.\*) Allerdings gibt man zu, daß aus der Allwissenheit noch nicht folge, daß Gott auch die Willensentscheidung des Menschen herbeiführe, denn wer etwas Künftiges weiß, will es nicht auch; ja er will es auch dann nicht notwendig, wenn er es voraussieht und nicht hindert: denn er kann, obgleich er dieses Künftige nicht will, gute Gründe haben, die Hemmung zu unter-

\*) Ich argumentiere im folgenden vom Standpunkte des Theismus aus. Daß mein Standpunkt pantheistisch ist, ergibt sich aus dem obigen; allein die theistische Auffassung ist geschichtlich von der größten Bedeutung und bedarf hier der Erörterung.



lassen. Wohl aber glaubt man, daß die künftige Willensentscheidung schon in der Gegenwart begründet sein müsse, denn sonst könne die Gottheit sie nicht voraussehen; eine solche Voraussicht sei nur möglich, wenn die Willensentscheidung jetzt schon im Keime bestehe: sie sei mit einem Zustand nicht vereinbar, wonach der Mensch bis zu seiner Entschliebung der eigene Gesetzgeber sei und von irgendwelchen zwingenden Maßnahmen unberührt bleibe.

Aber bei dieser Betrachtungsweise verkennt man ganz, daß, wenn Gott allwissend ist, er erhaben ist über die Zeit, wie ja, bei jeder Ewigkeit, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in eine Einheit zusammenfallen. Nimmt man diese Allwissenheit an, so ist es ganz gleichgültig, ob man sich das Denken Gottes in der Gegenwart oder in der Zukunft vorstellt. Ebenso wenig, als, wenn die Gottheit zur Zeit der That die Willensentschließung erkennt, dies mit der Freiheit der Willensentschließung in Widerspruch steht, ebenso wenig steht es in Widerspruch, wenn Gott sie in einem früheren Augenblick erkennt; denn für einen allwissenden Gott ist die Zeit nichts, und Zukunft und Vergangenheit ist ihm daselbe. Nur eine Anschauungsweise, welche sich nicht zu der Vorstellung erheben kann, daß eine Gottheit, die hinter der zeitlichen Erscheinungswelt als etwas Ewiges und Zeitloses waltet, die Zeit überspringt, nur eine Anschauungsweise, die verkennt, daß die ganze zeitliche Entwicklung zwar etwas Reales, aber etwas lediglich Relatives ist, worüber die zeitlose Gottheit sich erheben kann, nur eine solche mangelhafte Philosophie kann eine derartige Schwierigkeit fühlen; denn auf der einen Seite erfährt man die Gottheit als Gottheit, und das kann nur geschehen, indem man sie sich als in Ewigkeit denkend und waltend vorstellt; auf der anderen Seite versetzt man die Gottheit in die Zeit und gestaltet sie empirisch: ein solche Gezwetheit der Betrachtungsweise ist aber ein vollständiges Verkennen aller philosophischen und theologischen Methode. Schon ein Seher, der über Zeit und Raum hinwegblickt, dringt in das metaphysische Gebiet hinein, in das Gebiet, in welchem die Zeit in die Ewigkeit zerfließt; und schon hier wäre es völlig verkehrt, die Betrachtungsweise so anzustellen, als ob der Seher der ganzen Zeitentwicklung in einer zeitlich empirischen Weise gegenüberstünde.

Es ist ebenso, wie wenn jemand, der mit seinen Sehorganen stets nur eine Linie erschauen könnte, es unbegreiflich fände, daß

wir eine ganze Fläche zugleich zu überblicken vermögen, und deshalb vermeinte, dies sei nur insofern denkbar, als das Rechts und das Links kraft gewisser Gesetzmäßigkeit aus dem erschlossen werden könnte, was die Linie bietet! So sieht die Gottheit Gegenwart und Zukunft zugleich, ohne Rücksicht auf die gesetzmäßige Verbindung, in welcher die Zukunft zur Gegenwart steht.

Viele Schwierigkeiten hat auch die Frage bereitet, wie die Willensfreiheit mit der Allursächlichkeit des göttlichen Handelns verträglich sei. Vor allem ist die Darstellung von Duns Scotus in dieser Beziehung höchst spitzfindig und nicht selten verworren und unklar. \*) Allein auch diese Schwierigkeit ist löslich, und ich bemerke in dieser Beziehung folgendes:

1) Die Willensfreiheit wird gewahrt, wenn die Schöpfung so verstanden wird, daß Gott die Willensfreiheit setzte und damit die verschiedenen Möglichkeiten, welche durch den freien Willen bestimmt würden, offen ließ: Gott hat damit nicht die Sünde gesetzt, sondern nur die Möglichkeit, zu sündigen, und das lag in seinem Weltplan.

2) Eine zweite Schwierigkeit aber hat man auf folgende Weise erhoben. Man sagte, der Weltplan Gottes muß nicht nur in Bezug auf die Setzung des freien Willens gerichtet gewesen sein, sondern Gott muß auch das Endergebnis wenigstens in seiner Gesamtheit gesetzt haben, und damit wäre der freie Wille nicht vereinbarlich, denn das Ergebnis dieses Willens sei damit von Gott gewollt und geschaffen worden. Allein hier ist zu bemerken: wenn Gott den freien Willen setzt, so setzt er damit die Möglichkeit, zu sündigen und verlegt sich damit von selber die Möglichkeit, die Sünde zu verhindern: der Erfolg des freien Willens wird für ihn zur Notwendigkeit. Damit ist aber für die Gottheit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, das hierdurch geschaffene Ergebnis wiederum für seine Zwecke zu verwenden und an dieses eine Neuentwicklung anzuschließen, so daß das Schlußergebnis wiederum seiner Absicht und seinem Plane entspricht. Es steht ja Gott vollkommen frei, wenn er die Sünde voraussieht, so viele Gegenstände eintreten zu lassen, daß der Erfolg der Sünde seinem Plane gemäß umgestaltet wird.

---

\*) Zusammengestellt bei Seeberg, Theologie des Duns Scotus S. 153 ff.

Daher ist es sehr wohl möglich, daß Gott in Bezug auf die künftige Sünde des Menschen unfrei, in Bezug auf die Ergebnisse derselben frei ist, und damit ist die göttliche Ursächlichkeit in Bezug auf das Schlussergebnat gewahrt. So kann etwa auch die Stelle des Duns Scotus de rerum principio qu. 3 art. 3 § 21 verstanden werden: *Quamvis autem haec volita in se et in suis causis proximis habeant contingentiam, relata tamen ad divinum intuitum et beneplacitum sic eveniunt, ut sunt praevolita et praevisa.\*)*

Daß ferner die statistische Beobachtung, welche uns kundgibt, wie die Verbrechen und überhaupt die menschlichen Handlungen in großen Mengenverhältnissen eine gewisse Gesetzmäßigkeit zeigen, der Willensfreiheit nicht widerspricht, ist schon längst erkannt worden. Würden wir uns auch die Willensfreiheit als völlig im Stadium des absoluten Indeterminismus denken, würden wir uns das menschliche Handeln als völlig zufällig und durch keine Einflüsse bewegt vorstellen, so müßten doch die Ergebnisse in großen Zahlenverhältnissen eine gewisse Gleichheit darstellen, denn jeder Zufall wird in der Vielheit der Zufallsentwicklung einen gewissen Pendelschlag auf- und abwärts zeigen. Ebenso wie die Roulette am Spieltisch, wenn wir uns tausend und abertausend Fälle denken, zu bestimmten Schlussergebnissen führen muß, ebenso müßte auch ein völlig zufälliges Handeln schließlich gewisse Zahlen nach rechts oder links ergeben: es wäre doch kein Grund vorhanden, daß das Handeln sich stets nach rechts oder stets nach links bewegte, und darum müßte die Wahrscheinlichkeitsrechnung gelten: auch der Zufall hat seine Gesetze, und zwar auch der blinde Zufall, auch der Zufall, der nicht durch bestimmbare Kräfte beeinflusst würde. Nun ist aber der absolute Indeterminismus verfehlt (vgl. S. 42), und das Handeln des Menschen bewegt sich innerhalb eines bestimmten, durch die Motive und den Charakter beeinflussten Kreises, weshalb schon hierwegen, mit Rücksicht auf das Gleichbleibende der menschlichen Bealagung und Beeinflussung, eine gewisse Gesetzmäßigkeit der Ergebnisse notwendig ist.

\*) Seeberg, Duns Scotus S. 154. 225.

## § 11.

Man hat die Willensfreiheit vom Standpunkt des Ursachengesetzes bekämpft. Nichts ist unrichtiger. Natürlich ist die Willensentscheidung eine Ursache des Geschehens, aber als Ursache liegt sie eben im Bereich des Ursachenzusammenhangs. Die Art der Willensentschließung allerdings ist insofern eigenartig, als die Frage, ob die Entscheidung nach der einen oder anderen Seite hin ergehen soll, nicht auf ein bestimmtes, die Einzelperson regierendes Gesetz, sondern auf die Einzelperson selbst zurückgeht. Die Einzelperson ist auf solche Weise Gesetzgeber. Allein darin liegt eben gerade die Bedeutung der Persönlichkeit, daß sie selbst das Gesetz gibt, welches dann für die Ursächlichkeit maßgebend ist, und darin liegt das Wesen des Sittlichen. In Bezug auf das Sittliche ist der Mensch Gesetzgeber, der freie Wille bricht einen jeden Zwang. Daß dies keine Aufhebung des Ursachengesetzes ist, ist offensichtlich: es ist nur eine besondere Art seiner Gestaltung. Nicht jede Ursächlichkeit braucht sich in der unorganischen Weise zu entwickeln, daß der entscheidende Wirkungsbildner von dem Zusammenströmen bestimmter, das Einzelwesen beherrschender Gesetze abhängt. Ebenso leicht, wie dies möglich ist, ist es möglich, daß das Einzelwesen als unabhängiger Wirkungsbildner handelt, so daß die Frage der Entscheidung zwischen zwei Alternativen nur in seinem eigenen freien Wesen liegt.

Treffend heißt es auch bei Reinstabler, *Elementa philosoph. scholasticae* II S. 108:

*Ponere vero hominem libere agentem non est ponere effectum sine causa, sed est ponere causam, quae effectum sine determinatione intrinseca producit, vel ponere effectum, qui producitur a causa libere sese ad agendum determinante.*

Und S. 109: *Principium enim rationis sufficientis est: „Nihil sine ratione sufficienti“, i. e. (si ad actiones speciatim hoc principium applicamus) nulla fit actio, quin huius actionis sit ratio sufficiens. Non autem vis est: Omnibus ad agendum sufficienter dispositis omnis causa necessario agit.*

So scharf wird die Sache von der vielgeschmähten Scholastik gefaßt, während der Positivismus alles vermischt und verflacht!

Das Ursachengesetz ist also damit genügend gewahrt, daß die Entstehung dieses Wirkungsbildners in die Ursachenkette

eingefügt ist, somit der einzelne Fall der Wirkungsbildung in Bezug auf das „Ob“ mitten in der Kausalreihe steht. Daß das „Wie“ der Wirkungsbildung stets der Ursachenkette eingereicht werden müsse, ist eine Annahme, die in keiner Weise durch das Ursachenbedürfnis gegeben ist, die keinesfalls innerhalb des „Kausalitätsaxioms“ liegt. Ein freier Gesetzgeber, der innerhalb der Verursachungsreihe steht, genügt unserem Verursachungsbedürfnis vollkommen: eine vorhergehende Ursache schafft die Persönlichkeit als freien Gesetzgeber, und dieser schafft weiter: es fehlt kein Glied in der Kette, und der Widerspruch zwischen Einheit und Mannigfaltigkeit der Wesenheiten ist gelöst: alles ist durch das Band der Verursachung geeint. Richtig ist, daß insolge dessen die Ursachenkette nicht zu einem für uns voraussehbaren Ergebnisse führt, auch nicht für denjenigen, der alle einschlägigen Kräfte kennt, weil hier stets ein unbestimmbarer Wirkungsbildner und damit eine Unendlichkeit dazwischen steht. Allein was verschlägt dies? Soll denn die Kausalkette stets zu voraussehbaren Folgen führen? Etwa für den Menschen, der doch fast nie die sämtlichen wirkenden Kräfte kennt? Oder für Gott? Für ihn aber ist das Ergebnis ohnedies voraussehbar, nicht vom Standpunkt der Erkenntnis aller wirkenden Kräfte aus, wohl aber vom metaphysischen Standpunkt, der die sich in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erstreckende Zeit zu einer Einheit zusammenschließt. Warum soll also das „Wie“ der Verursachung fest bestimmt sein? Man setze immerhin hier ein Element mit X Wirkung; aber wir haben eine feste Kette; das Rechnungsergebnis brauchen wir nicht zum voraus zu kennen, das X kann durch die spätere Zeit aufgelöst werden; das Rechenergebnis zum voraus zu bezeichnen, dazu ist das Ursachengesetz nicht da: statt  $a + b + c$  tritt  $a + b + x$ : dies aber genügt, um das Ursächlichkeitsbedürfnis zu decken.

Ebenso wenig spricht gegen die Willensfreiheit der Grundsatz der Einheitlichkeit und Quantitätsgleichheit der Weltenergie; denn abgesehen davon, ob dieser Grundsatz mehr ist als eine Hypothese, steht er dem nicht im Wege, daß die Willensentschlüsse (d. h. die aus dem  $x$  hervorgehenden Entschlüsse  $\alpha$  oder  $\beta$ ), wenn auch Entschlüsse mit verschiedenen Folgen, doch in Bezug auf die Weltenergie als gleichheitlich und gleichwertig gelten: es kann dieselbe Energiemenge sein, wenn ich nach West oder nach Ost gehe, und so kann die Entschließung  $\alpha$  oder  $\beta$  das gleiche Energiemaß darstellen, auch wenn  $\alpha$  ein Mord und  $\beta$  die Unterlassung

eines Mordes ist: ob sich an diese Entschliebung wieder eine größere oder geringere Energiemasse anschliebt, hängt vom Zusammenstoß mit der Außenwelt ab, wie wenn ich mit dem Schritt links in einen tiefen Abgrund falle, mit dem Schritte rechts auf ebenem Boden bleibe: natürlich wird jede neu entwickelte Energiemenge wieder ihre Ausgleichung finden, was hier nicht weiter in Betracht kommt.

Noch weniger kann gegen die Willensfreiheit aus der Physiologie des Gehirns etwas entnommen werden. Wenn es richtig ist, daß den Hirntätigkeiten chemische Prozesse zugrunde liegen, was ich nicht bezweifle, so ist damit in keiner Weise eine Erklärung dafür gegeben, daß diesen chemischen Änderungen nicht bloß Bewegungsercheinungen, sondern auch Empfindungen entsprechen. Das Empfindungsleben ist physiologisch nicht faßbar, es ist etwas, was auf physiologischer Basis ruht, aber eine selbständige Wesenheit hat. Die Art und Weise, wie diese Empfindungsvorgänge sich entwickeln, sich weiterspielen und sodann wieder Bewegungsvorgänge erzeugen, steht außerhalb der Gehirnphysiologie und ist eine Sache für sich: sie kann nicht durch Beobachtung der Bewegungsvorgänge weiter erklärt werden, sondern nur durch Erforschung der Empfindungstätigkeiten und des eigenen Innern. Führt daher die Erforschung dieser Empfindungstätigkeiten zur Annahme freier Willensentschließungen, so steht dies mit den physiologischen Bewegungsercheinungen in keiner Weise in Widerspruch, und ebensowenig steht damit in Widerspruch, daß aus diesen Empfindungsvorgängen heraus wiederum Bewegungsercheinungen erwachsen: denn diese sind nicht die Ursache, sondern die Folgen der in uns ausgelösten Gefühle und der aus dem Gefühlsleben hervorgehenden Willensentschließung.

Alle Erforschung der Hirnphysiologie kann uns daher in dieser Frage nicht weiter fördern, so wichtig diese Forschungen auch nach anderer Seite sind und so viel Licht sie sonst auf unsere Seelentätigkeit werfen können.

## § 12.

Im übrigen ist die Freiheit des Willens eine Sache der inneren Erfahrung, und zwar einer untrüglichen Erfahrung, weil sie ebenso auf dem innersten Gefühl der Persönlichkeit beruht, wie das berühmte *cogito ergo sum*. Wie ich weiß, daß ich denke,

so weiß ich, daß ich mich willkürlich entschieße, in einer Art, daß der Entschluß nicht von höheren Kräften geleitet, sondern eine aus meinem Innern hervorgehende That der Einzelpersönlichkeit ist. Das ist das Daimonion, das jeder in sich fühlt; darum glaubte man in alten Zeiten, daß es ein Geist sei, der in uns waltet. Daß dies kein einheitlicher Prozeß ist, daß vielmehr Beweggründe und Charakter unsere Entscheidung mit beeinflussen, unterliegt keinem Zweifel; aber wer tiefer dringt, der erkennt sofort, daß hier kein Rechenbeispiel vorliegt, so daß die Entscheidung einfach aus bestimmten mathematisch festzusetzenden Bildungselementen hervorgeht, sondern daß zu alledem etwas Neues, nämlich die innere Entschließung, hinzutreten muß.

Die Willensentschließung hat gewisse Ähnlichkeit mit dem ursprünglichen Schaffen des menschlichen Genies. Auch dieses beruht auf einem Gebiet, wo die menschliche Einsicht nicht mehr auf bestimmte Gesetze zurückzuführen ist, wo eben eine Eigentat der Persönlichkeit vorliegt; wobei nur der Unterschied obwaltet, daß der freie Wille das Daimonion eines jeden bildet, während das Daimonion der Erkenntnis nur wenigen gegeben ist.

Diese innere Erfahrung aber ist keine Selbsttäuschung. Man hat behauptet, das Gefühl des freien Willens beruhe auf dem Gefühl des nicht von außen Gezwungenseins; damit sei aber nicht ausgesprochen, daß man nicht gewissermaßen von innen gezwungen werde, indem unsere einmal vorhandenen inneren Bildungskräfte den Willen mit mathematischer Sicherheit erzeugten. Man hat behauptet: wenn der Stein denken könnte, so hätte auch er das Gefühl der Freiheit, sofern er nicht geschleudert wird, sondern einfach auf die Erde herunterfällt. Das ist aber völlig verfehlt. Könnte der Stein denken, so würde er erkennen, daß ihn die Erde anzieht, und zwar nicht ihn allein, sondern alle Dinge der Erde ohne Unterschied, so daß alles, wenn die Stütze gebriecht, zu Boden fällt. Das Gefühl des freien Willens aber ist nicht nur das Gefühl des „Nichtgeschleudertseins“, sondern auch das Gefühl, daß der Persönlichkeit zwischen mehreren Wahlgliedern zu wählen zusteht, wie wenn etwa der Stein das Gefühl haben könnte, nach seiner Wahl zu fallen oder nicht zu fallen, ein Gefühl, das sich bei uns unzählige Male daraus ergibt, daß wir vor und nach der Entschließung uns die Folgen vergegenwärtigen und nach der That Selbstgefühl oder Reue empfinden. Die innere

Überzeugung, die unseren Entschluß begleitet, ist das Gefühl des Wählens, und das Wählen ist das schon von der Sprache gegebene Zeugnis dafür, daß die Einzelpersönlichkeit von sich aus, als Einzelgesetzgeber, die Zwiespältigkeit des Geschehens löst. \*)

Dafür spricht auch das Bewußtsein der Möglichkeit, an dem eigenen Charakter zu arbeiten und ihn für das Gute, d. h. das Gesellschaftsgemäße geneigter zu machen. Die mehrfache folgerichtige Bezwingung der Leidenschaft bringt sie zum Erschlaffen, das mehrfache Überwinden sinnlicher Triebe verringert ihre Kraft: die Lehre von der Unwandelbarkeit des Charakters ist ein Irrtum Schopenhauers, der darauf beruht, daß er irrtümlich den Charakter mit dem „Weltwillen“, dem Ding an sich, zusammenfügt: er ist aber mit dem Weltwillen nicht inniger verbunden als alles andere. \*\*)

Der Charakter ist vielmehr erziehbar, und es ist ein Fehler, wenn der Mensch ihn nicht erzieht. So auch vorzüglich Dante im *Convito* IV 22:

Similmente può esser per molta correzione e coltura che là dove questo seme dal principio non cade, si puote indurre del suo processo sì che perviene a questo frutto. Ed è un modo quasi d'insetare l'altrui natura sopra diversa radice.

Darum sei der schlechte Mensch nicht zu entschuldigen: denn wenn er nicht von sich aus zum Guten geneigt war, so konnte er sich diese Geneigtheit durch Pflege und Ausbildung des Charakters erwerben; und diese Erziehung liege im Kreise des freien Willens.

Der Charakter ist insofern etwas Selbstgeschaffenes, so sehr, daß man die Idee der Schöpfung des Charakters in die intelligible Welt versetzen und damit die Verantwortung der Person für ihren Charakter und ihre Taten erklären wollte. Diese Idee ist schon spekulativ unhaltbar, weil sie in das ewige Sein die unendliche Mannigfaltigkeit der Einzelwesen hinein-

\*) Daß die Reue wenigstens eine Wahrscheinlichkeit für die Annahme eines freien Willens ergibt, wird auch von Gegnern anerkannt, vgl. Stern in meinem Archiv f. Strafrecht S. 51 392. Übrigens ist die Reue nicht ein bloß sittliches Gefühl; auch ein wirtschaftlicher, auch ein eigensüchtiger Fehlentschluß wird Reue zur Folge haben.

\*\*) Vgl. auch Koch, Schopenhauers Abhandlung über die Freiheit des menschlichen Willens S. 17 ff.



trägt; sie ist aber deshalb völlig abzuweisen, weil dadurch die Verantwortung in das Außerzeitliche gelegt wird, während es das wirkliche zeitliche Handeln ist, welches sich als eine Wahl, als eine von Augenblick zu Augenblick sich betätigende Willensentschließung kundgibt, so daß die Charakterbildung eine zeitliche Tat der Persönlichkeit ist, welche in Verbindung steht mit der ganzen Fülle zeitlicher Einwirkungen und Ereignisse. Und wollte man annehmen, daß unserem raumzeitlichen, in der Welt der Erscheinung liegenden Handeln irgend ein Abbild, ein typisches Walten im Außerzeitlichen, im Ewigen entspräche, so würde man die Gebrechlichkeit des Endlichen in die Ewigkeit hineinragen und den Fehler begehen, den schon die Vedānta\*) widerlegt hat: man würde sich dem Einwurfe unterwerfen, der ja gegenüber dem richtigen Pantheismus höchst verkehrt ist, dem Einwurfe, daß wir das Böse und Unreine der Gottheit selbst zuschrieben, während das Böse und Unreine doch nur in der Vielheit der Erscheinung, nicht in der Einheit des Urwesens liegen kann.\*\*)

Man hat allerdings die Beweiskraft dieses inneren Gefühles durch den Nachweis bekämpfen wollen, daß auch bei der Seelenstörung, wo von einer Freiheit des Willens keine Rede mehr sein kann, sondern der Mensch unbedingt durch die wechselnden Einflüsse getragen hin und her irrlichteliert, das Gefühl der Freiheit bestehe und daß gerade der Wahnsinnige sich erst recht als freier Mensch fühle und gar als König und Meister über die Welt regieren zu können wähne. Daraus hat man geschlossen, daß das Gefühl der Freiheit trügerisch sei und daß aus ihm für die wirkliche Freiheit nichts entnommen werden könne. Eine solche Schlussfolgerung aber ist völlig unzulässig: ein Schluß von krankhaften auf gesunde Zustände darf nicht gezogen werden. Eben weil der Mensch erkrankt ist, hat er falsche Wahnvorstellungen, und so auch die Vorstellung der Freiheit trotz seiner Unmacht und Unfreiheit. Es ist derselbe Trug seines Innern, wie wenn er voll überzeugt ist, logisch zu denken, oder wie wenn er Stimmen zu hören glaubt und Er-

\*) Bādarāyana II 21 und 22 mit Śaṅkara's Kommentar, worüber ich in der Darstellung der in Deutschland leider so wenig bekannten Vedāntalehre Näheres ausführen werde.

\*\*) Vgl. hierüber Seeberg, Theologie des Duns Scotus S. 86 f.

scheinungen sieht, die bloß Gebilde seines Inneren sind. Ebensovienig wie daraus etwas gegen die Realität der Welt, die der gesunde Mensch erkennt, gefolgert werden kann, ebensovienig wie daraus ein Schluß zulässig ist gegen die schöpferische Kraft des logischen Denkens, ebensovienig kann aus diesem krankhaften Freiheitsgefühl etwas geschlossen werden auf die Bedeutung des Freiheitsgefühls in gesunden menschlichen Zuständen. Und darum ist auch der Hinweis auf Fälle, wo der Mensch trotz der Suggestion sich als Freihandelnder wähnt, vollständig un schlüssig; denn auch hier liegt eine wenn auch nur teilweise Erkrankung vor, deren Bedeutung gerade darin liegt, daß dem nicht freien Menschen ein Freiheitsgefühl angetäuscht wird. Das Krankhafte besteht eben darin, daß der Mensch sich gesund wähnt, daß er glaubt, die Freiheit zu haben, die der Gesunde hat.

### § 13.

Wäre der Wille den Motiven unrettbar preisgegeben, so müßten die Motive kraft der ihnen innewohnenden objektiven Mächtigkeit wirken. Dies ist nicht der Fall. Im Gegenteil gilt ein Grundsatz, welchen man seit Schopenhauer den Grundsatz des Primates des Willens über den Verstand nennt. Es ist nämlich eine alte Beobachtung, daß die Motive nur sehr teilweise den Willen beherrschen, daß in noch viel höherem Maße der Wille sich das von den Motiven gegebene Material zurechtlegt und nach seiner Weise gestaltet, indem er die einwirkenden Gründe einerseits aufbläht und aufschwellt, soweit sie ihm passen, und die Gegen Gründe, die ihm nicht genehm sind, einfach zurückdrängt und verflattern läßt. Der Wille vermag Vorstellungen, die ihm dienen, mit gesteigerter Macht zu versehen und andere Vorstellungen einfach zurückzuweisen und vollständig von sich abzuhalten: die einen werden zehnfach vergrößert, die anderen in eine verkleinerte Perspektive gebracht.

Daraus ergibt sich die Selbständigkeit des Willens; denn nicht ist hier der Wille durch Beweggründe beherrscht, sondern er selbst beherrscht die Beweggründe. Die Beweggründe können daher nur sehr teilweise an der Betätigung des Willens mitwirken; es ist aber keine Rede davon, daß sie den Willen zu schaffen vermöchten.

Die Lehre vom Primat des Willens geht schon auf den heiligen Augustin, selbst auf den Apostel Paulus zurück, ist dann aber hauptsächlich von Duns Scotus entwickelt worden, und diese Entwicklung gehört zu dem Bedeutendsten, was Duns Scotus geleistet hat. Damit ist mit einem Schlag der Wille aus dem Zusammenhange mit dem Vorstellungskreis herausgerissen und ihm seine selbständige Wesenheit zugeteilt. Wer immer noch der Ansicht ist, daß die Willensentschließung durch die Übermacht jener durch die Vorstellung gesetzten Lockungsmittel herbeigeführt werde, verstößt gründlich gegen diese Errungenschaft langjähriger seelischer Studien.

Ein weiteres ausschlaggebendes Moment ist folgendes: die Willenskraft des Menschen ist eine sehr verschiedene, indem der eine den gefaßten Willen gegen alle neuen Angriffe und Gegenbeweise mit der größten Hartnäckigkeit festhält, während der andere auch die getroffene Wahl immer wieder den neuen Vorstellungen und den von diesen ausgehenden Empfindungsregungen unterwirft. So gibt es Menschen mit starker und mit schwacher Willenskraft. Auch hier zeigt sich die Selbständigkeit des Willens gegenüber den auf den Willen einwirkenden Beweggründen. Die Willensstätigkeit ist daher jedenfalls etwas Selbständiges, sie ist nicht der bloße Rückschlag der im Menschen tätigen Gefühlswelt. Es gibt nichts Irrigeres, als das „Willensorgan“ zu leugnen und die Entschließungskraft als die bloße Auslösung einströmender Gefühle zu erklären. Neben der Gefühlswelt gibt es ein selbständiges Willensorgan, und dieses ist nicht etwa bloß das Sammelorgan, in welchem sich gewisse Gefühlswellen treffen, sondern es ist das Organ, in welchem die ganze Persönlichkeit als Einheit, der Außenwelt gegenüber, zum Ausdruck gelangt.

Dieses Organ hängt jedenfalls auch physiologisch mit dem Organ zusammen, in welchem die Gesamtheit der Erinnerungen sich zum Gefühl der Persönlichkeit verdichtet.

Daher ist es völlig irrig, vom „Assoziationismus“ der Seelenbewegungen aus gegen die Vorstellung der Freiheit zu schlußfolgern: die Assoziation gibt uns nur das Material, mit dem der Wille schaltet, nicht den Willen selbst: wenn uns der Arbeiter den Werkstoff bringt, so ist es der Baumeister, der nach seiner Weise den Bau gestaltet.

## § 14.

Die Versuche des Determinismus, in der Unfreiheit die Freiheit zu retten, sind im höchsten Grade mißlungen, und es muß bedauert werden, daß so viel Scharfsinn für eine logisch und psychologisch unhaltbare Aufgabe verwendet worden ist. Eine Sammlung dieser Versuche ist in dem Werk von Mohland S. 41 f. gegeben, was ein weiteres Eingehen auf diese undankbare Literatur überflüssig macht. Die gewöhnlichste Irrung, die hierbei ins Spiel kommt, besteht darin, daß der Begriff der Freiheit einen ganz anderen Sinn erhält. Freiheit im Sinne der sittlichen Ordnung will heißen: die Seele ist mit einer weder durch innere noch durch äußere Notwendigkeit gebundenen Wahlmöglichkeit begabt; sie ist sich selbst der Gesetzgeber. An Stelle dessen wird im Determinismus der Freiheitsbegriff dahin gewandelt, die Seele sei frei von äußerlichem Zwange, sie handle aus inneren Motiven und aus ihrer inneren Weisheit heraus. Ebenfogut könnte man aber der Uhr, ebenso auch der Maschine Freiheit zugestehen, sofern sie hermetisch abgeschlossen und so eingerichtet ist, daß eine Einwirkung von außen vermieden wird, oder sofern doch die äußeren Einwirkungen so unbedeutend sind, daß sie nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Auch die weiteren Versuche, die Freiheit als die Möglichkeit des besonnenen Handelns usw. darzustellen, haben keine Bedeutung; denn wenn im Innern die Entschließung wie ein Uhrwerk vor sich geht, so ist es ziemlich gleichgültig, ob die einzelnen Räder des Mechanismus mit größerer oder geringerer Geschwindigkeit kreisen und ein Hauptrad sich etwa in sehr ruhig abgemessenem Zeitmaß fortbewegt. Und auch alles, was hier von vernünftigem Handeln usw. gesagt wird, ist gänzlich unbrauchbar, denn die geistreichst ausgedachte Maschine ist und bleibt Maschine und ist nicht vernünftig. Die Frage ist hier von vornherein auf unrichtigen Standpunkt gestellt; nicht, ob von außen oder von innen, ist das Wesentliche, sondern ob die Seele als Maschine wirkt oder aus Vernunft.

Die so viel geschmähte Scholastik hat diese Begriffe mit großer Schärfe erfaßt und steht weit über den rückständigen Unklarheiten dieser Neueren. So sagt Reinstadler, *Elementa philosophiae scholasticae* (1904) II S. 96:

Libertas psychologica duplex distinguitur, nimirum libertas a coactione et libertas a necessitate.

a) Libertas a coactione est immunitas a vi externa determinante ad aliquid contra entis inclinationem. Quae libertas deest e. g. in eo, qui invitus trahitur in carcerem.

b) Libertas a necessitate est immunitas a determinatione intrinseca inclinante facultatem ad unum actum ita, ut non possit illum non exercere. Positive proinde libertas a necessitate consistit in facultate sese ipsum ad talem agendi modum determinandi, est perfectio, qua facultas habet dominium sui actus. Libertas a necessitate vocatur etiam liberum arbitrium vel libertas arbitrii, quia „nihil aliud est quam vis electiva“.

So auch zusammenfassend (ebenda II S. 97): haec merito statui potest liberi arbitrii definitio essentialis: „voluntatis facultas, qua, positis omnibus ad agendum praerequisitis, potest agere vel non agere.“

Aber allerdings: die Scholastik muß unrecht haben, weil sie Scholastik ist; der Positivismus aber muß recht haben, weil er auf der oberflächlichsten Betrachtung beruht. In der Tat handelt es sich hier um begriffliche Schwächen, die der Scholastizismus schon längst überwunden hatte, und die man uns als nagelneue große Ideen vorstellt!

## § 15.

Auch alles, was der Determinismus über die Begründung der Verantwortlichkeit sagt, fällt völlig darnieder. Das Hauptargument besteht darin, daß die Verantwortlichkeit auf einem Werturteil beruhe, und dieses Werturteil sei dasselbe, ob wir den Willen als frei handelnd oder als durch den Charakter in unwiderstehlicher Weise bestimmt erachteten; im Gegenteil: man behauptet, wenn der Charakter so gut sei, daß ein gegenteiliges Handeln völlig ausgeschlossen ist, so stehe das Werturteil über ihn viel höher, als wenn der Mensch als schwankendes Rohr erschiene, bei welchem die Entschließung mitunter rechts, mitunter links ausfallen könne.

Aber es ist völlig unrichtig, die Verantwortlichkeit mit einem derartigen Werturteil zu verwechseln. Hiernach wäre der Mensch einfach danach zu schätzen, ob aus seiner Seelenbeschaffenheit

etwas Gutes oder etwas Schlimmes zu erwarten wäre: es wäre dasselbe, wie wenn wir eine gute Uhr, die richtig geht, oder ein Lasttier, das seinem Zweck entspricht, eben wegen ihrer zweckdienlichen Eigenschaft hoch oder niedrig werten.

Auf diese Weise wird aber der Begriff der Verantwortung völlig verkannt. Die größere oder geringere Wertschätzung kann niemals dahin führen, ein danach geringer geschätztes Wesen zur Verantwortung zu ziehen, ihm Strafe aufzuerlegen oder ihm eine Schadenersatzpflicht aufzubürden. Nicht darin besteht die Verantwortlichkeit, daß jemand auf der Stufenleiter der Wertschätzung höher oder niedriger steht, sondern darin, daß er in einer bestimmten Weise gehandelt hat, die man ihm deswegen zur Last legt, weil er anders hätte handeln können und sollen, und die deshalb für ihn Übel und Leiden herbeiführt, und zwar verdienstermaßen, weil er nicht als aufgedrehte Maschine gehandelt hat, sondern nach einer ihm als freiem Menschen zustehenden Wahl.

Wollte man jene Wertschätzung als maßgebend betrachten, so müßte man wie die sittliche, so auch die intellektuelle Wertschätzung bei der Verantwortung mit in Betracht ziehen; denn wenn diese sich aufbaut auf einem Werturteil über die Persönlichkeit und auf die Bedeutung der Persönlichkeit für die soziale Welt, so müßte in gleicher Weise auch der Wert des Denkvermögens in Berücksichtigung kommen. In vielen Beziehungen ist die Denkschärfe einer Person für die Menschheit viel bedeutungsvoller als ihre Sittlichkeit: für den General in der Schlacht, für den Staatsmann, für den Diplomaten ist ein hervorragender Geist wichtiger als ein lauterer Charakter; und auch im gewöhnlichen Leben ist ein heller Kopf mit mäßiger Sittlichkeit meist mehr wert als ein gutartiger Tölpel. Nichtsdestoweniger wäre es uns völlig zuwider, einen solchen, der in geistiger Minderwertigkeit gefehlt hat, zur Verantwortung oder Strafe zu ziehen. Wir werden ihn zwar als geistig gering in der Geschichte brandmarken, weil dies so der Wahrheit entspricht und die Wahrheit Aufgabe der Geschichte ist; es würde aber unserer Kulturanschauung im höchsten Grade widersprechen, wollte man den General, der aus mangelnder Einsicht die Schlacht verloren hat, oder den Diplomaten, der sich aus mangelndem Feinsinn hat täuschen lassen lassen, ins Zuchthaus sperren oder auch nur von ihnen Schadenersatz begehren. Wir alle empfinden es

als ein Unrecht, daß Friedrich der Große seinerzeit die Richter im Arnoldschen Prozeß einsperren ließ, wenn auch ihre Entscheidung den höchsten Grad der Verkehrtheit darstellte, sofern ihre Pflichtmäßigkeit und Lauterkeit nicht zu bezweifeln war; und ebenso wenn man vor 200 Jahren Admirale hinrichten ließ, weil sie aus Irrtümern die Schlacht verloren.

Die Frage der Wertschätzung oder des Verdienstes einer Handlung ist daher eine ganz andere, als die der Verantwortlichkeit. Daher kommt es bei der Verdienstfrage auch nicht darauf an, ob der Täter das Gute mit Freuden oder im Kampfe mit sich selbst getan hat: ein Verdienst hat auch der erste, ebenso wie wer intellektuell Hervorragendes geschaffen hat: die Verantwortungsfrage kommt aber in solchen Fällen gar nicht in Betracht. Die ganze Anschauungsweise, welche solche Fälle in die Verantwortungslehre zieht, beruht auf dem Irrschluß, der Verdienst und Verantwortung auf eine Stufe stellt.

Eine weitere Frage ist es allerdings, ob einer Handlungsweise ein sittliche Wesenheit innewohnt oder ob sie, ebenso wie die bloß intellektuelle Leistung, sittlich neutral ist. Dies ist eine dritte Frage, verschieden von der Frage des Verdienstes und von der Frage der Verantwortung. Doch davon wird alsbald noch zu sprechen sein. Jedenfalls handelt es sich hier um drei verschiedene Fragen, welche die Gegner völlig durcheinander zu werfen pflegen.

## § 16.

Der Willensfreiheit hat auch Merkel und diejenigen, die sich auf ihn gründen, widersprochen, obgleich von einer Merckelschen Schule nicht die Rede sein kann; denn die ganze Lehre Merckels ist, wie bereits bemerkt, eine recht unvollkommene Rechtsvergleichung ohne Vertiefung der Probleme. Merkel wollte den Determinismus als Grundlage des Strafrechts damit retten, daß er, an den oben widerlegten Irrtum anknüpfend, erklärte, auch der determinierte Wille sei Gegenstand ethischer Schätzung, denn in der Ethik wie in der Ästhetik komme es nicht darauf an, ob jemand auch anders hätte handeln können.\*) Die Vorstellung des Andershandelnskönnens, und das ist ja eben die der

\*) Vgl. namentlich Merkel, Gesammelte Abhandl. II S. 440 f. 716 f. Ähnliches bei Tarde, Philosophie pénale p. 19 f.

freien Willenslehre innewohnende Vorstellung, sei für die ganze Betrachtungsweise unergiebig.

Alles dieses ist verkehrt. Schon die Heranziehung der Ästhetik beruht auf dem Mangel jeder philosophischen Vertiefung. Was soll bei der Ästhetik die Handlung? Nicht die Handlung kommt bei ihr in Betracht, sondern das Werk, die zur Wirklichkeit gewordene Idee. Wäre es möglich, daß Kunstwerke ohne jede Menschenkraft entstünden, daß menschliche Ideen sich ohne Menschentätigkeit verwirklichten, so wäre das Kunstwerk ebenso groß und ästhetisch bedeutsam wie als menschliche Schöpfung. Das mußte schon Dante, als er im Purgatorio jene wunderbare Stelle schrieb, wie die Dichter an der Wand des Reinigungsberges die schönsten Bilder eingefügt finden, Bilder der Geschichte, so lebhaft, daß man glaube, sie wären zur Natur geworden, und doch von idealer Bedeutsamkeit. Für die Ästhetik kommt nicht der Maler, sondern das Gemälde in Betracht, und nur für den kunstgeschichtlichen Forscher ist es von Wichtigkeit, zu wissen, wer das Bild gemalt hat und auf welcher geistigen Stufe er arbeitete.

Aber auch die anderweitige Darstellung Merkels entbehrt jeder wissenschaftlichen Methode. Er will uns sagen: wir schätzten den barmherzigen Samariter nicht weniger, auch wenn wir uns dabei nicht vorzustellen vermöchten, daß der Mann etwa anders handeln könnte, auch wenn wir uns nicht die Lage versinnlichten, daß er etwa den Verwundeten liegen ließe, wie es andere vor ihm getan: der Mann könne ja nur gewinnen, wenn wir annehmen, daß das Sittliche so sehr in seiner Natur lag, daß ein Andershandeln ausgeschlossen war.

Sofern dies auf der Verwechslung von Verdienst und verantwortungsvollem Handeln beruht, ist davon bereits oben die Rede gewesen.

Sofern aber damit ausgesprochen sein soll, daß nach unserer Willensfreiheitslehre das Handeln des Samariters in dem Falle, wo jedes Straucheln ausgeschlossen war, seine spezifisch sittliche Wesenheit verlieren mußte und sittlich neutral würde, so ist dies nach anderer Seite hin verkehrt.

Denn sittliche Wesenheit des Handelns verlangt nur die Möglichkeit, nicht auch die Wirklichkeit der sittlichen Abwägung; sie verlangt nicht die Wirklichkeit eines Kampfes im Gemüte, sondern nur eine solche seelische Lage, daß die sittlichen Einflüsse sich



geltend machen konnten. Das Handeln liegt im Kreis der Sittlichkeit, nicht weil im einzelnen Falle ein unsittliches Element bekämpft worden ist, sondern weil ein solches sich hätte einschleichen können. Und auch dann liegt das Handeln im Kreise der Sittlichkeit, wenn die Wahlentscheidung auch nur in Art und Maß sittlicher Betätigung zur Geltung kommen konnte. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Die Folgerungsweise Merkfels berücksichtigt nicht das Werden des menschlichen Charakters. Wie, wenn der barmherzige Samariter durch ständige Zucht seiner selbst, durch Bekämpfung der Eigensucht und unedlen Triebe das wurde, was er ist? Glaubt man, daß der heilige Franziskus nicht auch durch langjähriges Ankämpfen gegen innere Triebe der Heilige geworden ist? Glaubt man, daß, wenn die Nachfolger eines heiligen Franziskus ihre Habe den Armen schenkten, sie nicht auch in freier Tat ihr eigenes Selbst besiegten und sich aus dem irdischen Streben zur Gottesruhe bekehrten? Kennt man nicht die Stirne des Heiligen, die uns das Bild jahrelangen Ringens und Kämpfens kundgibt? Hat nicht selbst die Geschichte Jesu das Gedächtnis der Versuchung hinterlassen? Jeder große Mann hat seine Lehrzeit, wo er mit sich ringt und der wird, als der er in der Welt zu wirken hat. Wenn schließlich der Heilige nicht anders kann, so ist das vor allem seine jahrelange Selbstüberwindung: der Charakter, der sich im Handeln kund gibt, ist der durch ihn selbst gewordene Charakter.

2. Aber auch außerdem ist der Samariter ebensowenig wie der christliche oder buddhistische Heilige eine menschliche Maschine, in der der freie Wille etwa verstummt wäre. Auch der Samariter wird bei der Tat der Liebe prüfend vorgehen, und wenn etwa zwei oder mehrere Notlagen vorliegen, zu erwägen haben, wem und wie er helfen werde. Auch der Heilige wird zunächst Würdige und Unwürdige unterscheiden, soweit das erforderlich ist, weil er nicht allen helfen kann. Aber auch die ganze Art, wie er an die Tat der Liebe herantritt, ist Gegenstand seines Ermessens. Ob er eifriger oder weniger eifrig handelt, die einen oder anderen Mittel anwendet, mit mehr oder weniger ins Einzelne gehender Sorgfalt tätig ist, das ist Sache seines freien Entschlusses. Der Samariter, der von der Heilkunst etwas versteht, wird anders handeln als ein in der Heilkunst Unerfahrener, und wenn er ein Heilkundiger ist, wird

er die Einzelheiten seines Tuns abwägen nach den verschiedenen Methoden der Wundbehandlung. Und wenn mehrere Verwundete daliegen, wird er ermessen, wem er zuerst helfen soll. Dieses beweist, daß der Mann nicht als Maschine, nicht als willenlose Puppe gehandelt, sondern in seinem Handeln sich von Erwägungen hat bestimmen lassen, daß er sich also hierin nach Wahl betätigt hat. Aber außerdem kommt

3. in Betracht, daß auch der Samariter und der Heilige in immer neue Zusammenstöße geraten können mit den Regungen unedler Triebe. Wir werden uns die Frage aufwerfen: hätte er auch so gehandelt, wenn er durch ein entgegengesetztes Verfahren sich oder den Seinen oder auch nur seinem Volke große Vorteile verschafft hätte? Wir werden fragen: war nicht ein Teil seines Handelns durch Gefall- und Ruhmsucht bestimmt oder doch begleitweise mit beeinflusst? Wird es nicht unter den Christen, die in der Arena starben, manche gegeben haben, die vom Gefühl des eitlen Gladiators nicht weit entfernt waren?

Wir haben daher im Samariter oder Heiligen stets eine von allem Menschlichen umgebene Persönlichkeit vor uns, nicht einen des menschlichen Gefühls baren Figuranten, und diese Überzeugung bestimmt unsere ethische Beurteilung; sie macht es, daß wir seine Tat als eine sittliche Tat betrachten, auch wenn wir der Überzeugung sein sollten, daß der Heilige im einzelnen Falle so sehr von edlen Trieben erfüllt war, daß die etwaigen Gegenmotive über ihn keine Macht hatten. Stets haben wir einen Menschen vor uns, der wenigstens in die kritische Lage versetzt werden kann und dessen Tun sich nicht mit mathematischer Bestimmtheit voraussagen läßt. Eben darum betrachten wir die Handlung als eine sittliche: in dem Augenblick, wo wir in ihm einen bloßen Figuranten erkannten, müßte er für uns jedes sittliche Interesse verlieren: einem Tölpel, dem es Vergnügen macht, Wunden zu verbinden, einem Blödsinnigen, der eine Freude daran hat, Menschen, die ins Wasser gefallen sind, herauszuholen, werden wir ebenso wenig sittliche Wesenheit zuschreiben, als dem Bernhardinerhund, der einen Menschen gerettet hat.

Nur dann werden wir auch dem Handeln des vernünftigen Menschen den sittlichen Charakter absprechen, wenn sein im übrigen freies Verhalten die Folge eines seelischen Mangels war, wenn z. B. ein Homosexueller nicht mit dem anderen

Geschlecht umgeht oder ein völlig Geschlechtsloser außer jeder geschlechtlichen Berührung bleibt, oder wenn jemand ein üppiges Mahl verschmätzt, weil er seekrank ist. Hier aber fehlt es dem Menschen an einer gewissen Seite des menschlichen Seins: er entbehrt nach dieser Richtung hin die Vorzüge wie die Fehler; er kann sich in dieser Richtung weder tugendhaft noch lasterhaft gebärden. Noch weniger kann etwas positiv sittlich sein, wenn der Mensch in das entgegengesetzte Laster verfällt: wir werden den Verschwender nicht deshalb loben, weil er nicht geizig ist: Verschwendung und Geiz sind zwei Laster, die Dante in dieselbe Stufe des Purgatorio versetzt (Canto XXII):

In einem Bette fließt gezweite Flut:  
Die beiden Seiten zeigt des Lasters Schalten,  
Verschwendung, Geiz — sie sind von einer Brut.

### § 17.

Keiner Erwiderung bedarf die Annahme, daß, sofern man einen freien Willen annimmt, die Brücke zwischen der Persönlichkeit und dem Handeln abgeschnitten sei. Die Persönlichkeit handelt eben gerade kraft ihres freien Willens und betätigt eben gerade durch die Wahl die Macht ihres Seins. Was nach der Richtung geltend gemacht wird, kann unbeantwortet bleiben. Es genügt, auf die Worte Lassons, Kausalität, in den philosophischen Aufsätzen (zum 60jährigen Bestehen der Berliner Philos. Gesellsch.) S. 174, zu verweisen: „Freiheit und Dependenz schließen sich nicht aus und bilden keinen Gegensatz. Nicht bloß der Zwang oder die Bestimmung durch Äußeres ist wider die Freiheit, sondern auch die bestimmungslose Leerheit des Innern und die zusammenhangslose Willkür heben die Freiheit auf. Konkrete Freiheit ist diejenige Dependenz, wo die sinnvolle Betätigung als gewollte Äußerung aus dem Grunde der sich erhaltenden identischen Persönlichkeit heraus, dem Charakter in der weiteren Bedeutung des Wortes, sich ergibt. Das Freie ist in diesem Sinne das, was mit ausdrücklichem Wollen aus der Innerlichkeit hervorgeht, sich tätig selbst begründend, wenn auch auf Grund der äußeren Anregung, und das Motiv ist frei, sofern es durch die Selbsterhaltung der Persönlichkeit als deren Ausdruck und Ausfluß im Zusammenhang des innern Lebens gesetzt ist.“

## § 18.

Niemand leugnet weniger als wir den Einfluß der Beweggründe. Niemand leugnet weniger als wir den Einfluß des Charakters beim Handeln. Aber umsomehr bekämpfen wir die mechanische Seelenbetrachtungslehre, welche die Tat einfach als die mathematische Diagonale von Beweggrund und Charakter erachtet. Zunächst ist die Behauptung, daß der Mensch einen unwandelbaren Charakter habe, eine unrichtige, durch keine Erfahrung gerechtfertigte Hypothese; im Gegenteil ist der Charakter wandelbar, und wir selbst sind fähig, an unserem Charakter und seiner Verbesserung zu arbeiten, wie dies bereits (S. 30) hervorgehoben wurde. Sodann ist es aber vollkommen fehlerhaft, sich den Charakter so zu versinnlichen, daß, wenn ihn ein Beweggrund, gleichsam wie ein Instrument, angeschlagen hat, er sich in ganz bestimmten Taten, wie ein Instrument in bestimmten Tönen, äußern müsse. Sollte man etwa annehmen, daß der eine Mensch nach der G-Saite, der andere nach der E-Saite gestimmt wäre, und wenn dann die Beweggründe hier einwirkten, mit Notwendigkeit G oder E herauskäme? Das wäre verkehrt. Allerdings wird der Charakter eine Geneigtheit ergeben zu einem bestimmten Handeln, denn der Charakter selbst ist ja nichts anderes als eine Geneigtheit, in einer bestimmten Weise auf die Einflüsse zu wirken, was die Scholastiker, wie Thomas und Duns Scotus, *habitus* nennen, aber er ist eine Geneigtheit, nicht eine Notwendigkeit. Man begeht hier den Grundfehler, die organische Welt in die Zwangsjacke der unorganischen zu stecken und mit Erwägungen zu hantieren, die nur dem Unorganischen angehören. Das Organische hat so viele in das Unendliche hineinragende Besonderheiten, daß von einem derartigen Abstimmen des Charakterinstrumentes nicht die Rede sein kann. Bleiben wir bei dem Bilde: die E-Saite wird allerdings nie wie die G-Saite erklingen, aber der Geiger, der seinen Finger auf eine bestimmte Stelle der E-Saite legt und sie dadurch verkürzt, wird die Töne F, G, A, H und noch unendlich viel andere Töne zustande bringen können; er kann durch leises Ansetzen der Finger die Flageolettöne erzeugen, er kann durch die Art der Bogenführung ein *Forte*, ein *Piano* hervorrufen. So ist es mit dem menschlichen Charakter. Der menschliche Wille wird kraft seines Charakters in der Art verfahren, daß sicher gewisse Handlungen

nicht herauskommen können: Niemand, der sich neben einem sanften Menschen zu Tisch setzt, hat das Gefühl, daß dieser vielleicht auffahren und ihn erwürgen könne; allein innerhalb der Charakteranlagen wird der Mensch kraft seines freien Willens so oder anders handeln. Der Charakter wird eine Geneigtheit erzeugen, die so stark ist, daß gewisse Handlungen nicht erfolgen werden; im übrigen aber ist die Art der Handlung eine zweifelhafte. Sollten wir im einzelnen Falle annehmen, daß die Beweggründe so stark auf den Charakter wirkten, daß der freie Wille nicht mehr genügend tätig sein konnte, um das Unfittliche zu vermeiden, so hätten wir einen Unzurechnungsfähigen vor uns, und damit wäre jede Verantwortung ausgeschlossen.\*)

So auch vorzüglich Thomas v. Aquin Summa I 83 a 1: ex hujusmodi dispositione homo inclinatur ad eligendum aliquid vel repudiandum. Sed istae inclinationes subjacent iudicio rationis, cui obedit inferior appetitus\*\*). Und so auch des Thomas Schüler Dante in Purg. XVIII 67 ff.: \*\*\*)

Color che ragionando andâro al fondo  
S'accorser d'esta innata libertate,  
Però moralità lasciâro al mondo.

Onde, pognam che di necessitate  
Surga ogni amor che dentro a voi s'accende:  
Di ritenerlo è in voi la potestate;

was ich folgendermaßen umschrieben habe:

Doch Menscheng Geist vermag die Kraft zu binden,  
Er kann die Triebe zähmen; ihre Lust  
Kann ernster Wille siegreich überwinden.

Wenn die Begierden keimen in der Brust,  
Kann er verschließen seines Busens Pforte:  
Die Tat wirkt frei und ihrer selbst bewußt.

\*) Inwiefern beispielsweise bei sadistischer Veranlagung Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen ist, darüber vgl. J. I. Berg, Monatschrift f. Kriminalpsychologie II S. 619 f.

\*\*\*) So später auch Leibniz u. a.

\*\*\*)) Vgl. auch meine Schrift: Dante als Prophet an unsere Zeit S. 21. Für die Großartigkeit der Kritik ist es bezeichnend, daß eine Reihe von Besprechungen sich lediglich um den Titel dieses Werkes drehen, ohne den Inhalt der Schrift zu würdigen.

## 2. Strafrecht und sittliche Hilfe.

## § 19.

Beruhet das Strafrecht auf Willensfreiheit, so tritt wieder der alte Grundgedanke von Vergeltung und Sühne zu tage. Dieser Gedanke ist von dem Nützlichkeitsgedanken der Abschreckung, Besserung usw. wohl zu scheiden. Das, was er will, ist die Ausglei chung des Unsit tlichen durch das Mittel des Schmerzes und Leidens. Solches ist natürlich eine metaphysische Idee, aber nicht metaphysischer als alle tiefere Wissenschaft, nicht metaphysischer als überhaupt der Gedanke der Ausglei chung und ausglei chenden Gerechtigkeit, ein Gedanke, der durchaus nicht rationell gestaltet werden kann; und diejenigen, welche die Metaphysik verwerfen, müssen folgerichtig über diese Idee überhaupt schweigen.

Sicherlich hängt diese Verwirklichung des Vergeltungs gedankens mit der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit zusammen, und zwar namentlich nach zwei Richtungen: einmal nach der Art der Intensität der Vergeltung, die vollkommen in Verbindung stehen muß mit der Seelenlage der Bevölkerung zu der Zeit, wo das Strafrecht spielt; außerdem berührt der Vergeltungs gedanke auf der anderen Seite, wie schon Thomas von Aquin\*) anerkannt hat, den Gedanken der Abschreckung und Besserung. Er enthält ihn nicht, aber er steht mit ihm in Zusammenhang.

Auf diese Weise ist die Auffassung des Strafrechts als eines Vergeltungsrechts auch noch für unsere Tage die allein richtige; ohne den Vergeltungs gedanken wird das Strafrecht zu einem System polizeilicher Fürsorge, zu einem utilitaristischen Sicherungs- und Erziehungsgebilde, das mit der Gerechtigkeit nichts zu tun hat und schließlich den Satz rechtfertigt, es sei besser, daß der eine gekreuzigt werde, als daß das ganze Volk leide. Wir halten also den Vergeltungs- d. h. den Gerechtigkeitsgedanken aufrecht. Aber natürlich, wir vertiefen ihn einmal geschichtlich durch Beziehung der Vergeltungsmaßregeln zu dem jeweiligen Kulturstande der Menschheit, auf der anderen Seite suchen wir die Verbindungslinie mit dem Nützl ichen zu ziehen und suchen die Strafe zu gleicher Zeit so zu gestalten, daß sie bessert und abschreckt.\*\*)

\*) Vgl. darüber Brandt in der Z. f. vgl. R., XVIII, S. 102 ff.

\*\*) Vgl. meine Schrift über das Wesen der Strafe, S. 10.

## § 20.

Man hat noch folgende merkwürdige Schlußfolgerung versucht, man hat gesagt: ist der Charakter gut und handelt der Mensch doch schlecht, so müsse seine Verantwortung eine viel größere sein, als wenn er von Charakteranlage schlecht wäre, d. h. wenn er kraft seines Charakters schon an sich Geneigtheit verspürte, gegen die menschliche Ordnung zu verstoßen. Darum müßte man eigentlich den Tugendhelden mehr bestrafen als den Lastermenschen! Das bedarf keiner Widerlegung. Je schlechter der Charakter ist, je größer die Geneigtheit zur Untat, desto größer ist die Pflicht des Menschen, der Geneigtheit zu widerstehen, und zwar nicht nur im einzelnen Falle, sondern auch überhaupt mit sich zu ringen, um die schlechten Triebe auf die Dauer niederzukämpfen. Wer einen guten Charakter hat, der wird im einzelnen Falle auf grund übermächtiger oder heimlich anschleichender Beweggründe fehlen; er hat eben zu wenig erkannt, daß der Böse oft unerwartet heranhuscht, er hat ihm zu wenig das Tor verschlossen. Daß die Pflichtwidrigkeit eines solchen viel geringer ist als bei dem von Charakter Lasterhaften, ist selbstverständlich, und das berücksichtigt auch der Strafrichter im Strafmaß und in der Zuweisung mildernder Umstände. Es ist ebenso, wie der Wächter mehr verantwortlich ist, welcher einen stark gefährdeten Schatz zu bewachen hat, als wer zur Bewachung von Gegenständen aufgestellt ist, die man als ziemlich sicher zu betrachten hat. Je größer die Gefahr, desto größer ist natürlich auch die Pflicht der Abwehr und desto größer die Verantwortung dessen, der die Pflicht vernachlässigt hat.

Hiernach tritt allerdings die Wahrheit hervor, daß es Menschen gibt, die von Natur mit einer viel schwereren Pflicht belastet sind als andere; denn auch abgesehen vom erworbenen Charakter gibt es im angeborenen Charakter große Unterschiede, und sodann kann der angeborene Charakter in der Jugendzeit, wo der Mensch noch nicht in der Lage war, mit Verständnis an sich zu arbeiten, verdorben und verkehrt werden; auch kann möglicherweise die ganze Umgebung auf die Bildung des Charakters verderblich, fast möchte ich sagen, mörderisch einwirken. So ist dem einen ein schwereres, dem anderen ein leichteres Lebensproblem gestellt.

Das ist richtig. Allein solches ist nicht der einzige Fall, wo das Schicksal in diesem Sinne als ungerecht erscheint. Das ganze Schicksal ist voll solcher Ungleichheiten. Der eine wird vom Schicksal in schwere Versuchung geführt, die dem anderen fern bleibt, der eine kommt in eine soziale Stellung, in welcher die Pflichtenlage sehr schwer ist, während ein anderer in Verhältnissen wirkt, wo er nicht viel nützen und nicht viel schaden kann. Das ist das Geheimnis des Schicksals, mit dem wir nicht hadern können, weil uns die tieferen Gründe dieser Ungleichheiten verborgen sind. Unser Wissen muß sich darin bescheiden: O predestinazione, quanto rimota è la radice tua! (Parad. XX, 130).\*) Aber allerdings ist es eine soziale Aufgabe der Staats-tätigkeit, solche Ungleichheiten möglichst zu lindern. Wenn man heutzutage bestrebt ist, durch Versicherungen oder andere Einrichtungen die durch Ungleichheit des Vermögens herbeigeführte Verhältnismißwidrigkeit der Lebenslagen zu mäßigen, so ist es unsere fernere Aufgabe, den Mitmenschen zu helfen, daß sie die Pflicht-lage, in die sie der Charakter gestellt hat, möglichst zum Guten wenden und daß die schwere Last, die das Schicksal ihnen auf-erlegt, erleichtert wird.

Hieraus ergeben sich gesellschaftliche Aufgaben, welche die frühere Zeit nur in ganz geringem Maße verstanden hat. Zwar hat man von jeher Erziehung geübt, doch in älterer Zeit mehr äußerlich, und auch heutzutage wird regelmäßig neben der intellektuellen Erziehung die Charaktererziehung vernach-lässigt, ja vielfach unter der Verstandesbildung der moralische Charakter geradezu verdorben.\*\*\*) Natürlich muß die Erziehung in Zeiten einsetzen, wo die Seele noch am meisten bildungsfähig ist, in der Jugend, und darum ist es heilige Pflicht des Staates, wo überall die Familienerziehung zum Verderben ist, namentlich wo die Familie nur Laster ausströmt, das Kind der Familie zu entziehen und in eigene Pflege zu nehmen. Auf solche Weise hat die Fürsorgeerziehung schon Fruchtbare geleistet. Tut dies der Staat nicht, so ist er selber gewissermaßen verantwortlich für das furchtbare Verhängnis, in welches der Mensch auf diese Weise gestürzt wird. Aber auch im

\*) Mit den Ausführungen des Thomas von Aquin, Summa theol., I, 23 a. 5, können wir uns heutzutage kaum zufrieden geben.

\*\*) Durch übermäßige Erregung des Ehrgeizes, durch Hegung der Schadenfreude usw.



späteren Leben ist die Möglichkeit der Einwirkung nicht ausgeschlossen, und wo man nicht auf den Charakter einwirken kann, kann man in der Art helfen, daß man die Beweggründe möglichst beiseite schafft, welche den Charakter ins Verbrechen führen können; daß man also die Verführung vermindert, daß man, da Not, Arbeitsmangel, schlechte Gesellschaft eine Quelle von Verführungen sind, womöglich für Arbeit, angemessene Unterkunft, richtigen Umgang sorgt, daß man mit Rat und Tat dem einzelnen beisteht und ihn vor den Schlingen des Verderbens zu retten sucht. Hier bietet sich der menschlichen Gesellschaft eine sehr dankbare Aufgabe, um den Kampf gegen das Böse zu unterstützen. In dieser Hinsicht stehen wir noch am Anfang der Dinge. Bis jetzt hat man sich vielfach auf Einzelheiten geworfen, z. B. die Linderung der menschlichen Not; aber die Menschheit kann hundert andere Hilfsmittel gewähren, um den Handelnden bei der Bildung des Willens zu unterstützen und ihm die Möglichkeit, daß er nicht unterliegt, zu erleichtern. Auch hat insbesondere die Religion einen ungeheueren sittlichen Einfluß, und diejenigen, welche dem Volke die Religion nehmen, nehmen ihm damit eines der mächtigsten Mittel im Kampfe gegen das Böse. Ein anderer sittlicher Einfluß liegt in der Genossenschaftsbildung, indem der Genosse, schon um nicht ausgeschlossen zu sein, sich von vielen Lastern und Ungereimtheiten fern halten muß; daher waren frühere Zeiten kurzsichtig, wenn sie wegen einzelner Gefahren die Genossenschaftsbildung grundsätzlich erschwerten. Sodann kann aber auch durch Musikkunststellen viel dazu beigetragen werden, daß dem einzelnen der richtige Anschluß geschafft und dadurch Gefahren verhütet werden, und zwar soll dies mühelos und unentgeltlich geschehen.

Natürlich kann die Hilfe auch mittelbar sein; so wird der Kampf gegen den Alkoholismus zur sittlichen Förderung der Menschheit führen, denn das alkoholische Laster hat die Menschheit nicht nur intellektuell, sondern auch moralisch furchtbar heruntergebracht. Nicht nur haben wir es dem Alkohol zu danken, daß wir um einige Jahrhunderte in der Geistesbildung zurückgeblieben sind, sondern die furchtbarsten Laster, die moralischen Gebrechen, die angeborenen moralischen Mängel sind größtenteils diesem verderblichsten aller Gifte zuzuschreiben. Hiervon wird noch unten die Rede sein.

In dieser Beziehung muß allerdings gegen den bisherigen

Staat ein Vorwurf erhoben werden. Man hat zu wenig erkannt, daß, wenn auch der menschliche Wille frei ist, es Pflicht der Menschheit ist, dem einzelnen bei diesen furchtbaren Gefährdungen die Hand zu reichen und die gefährlichen Einflüsse, welche ihn ins Verderben locken, zu bekämpfen oder zu zerstören. Man hat die Genossenschaftsbildung erschwert; man hat den Alkoholismus gestattet, den Branntweinausschank nicht verboten, man hat nicht für alkoholfreie Herbergen gesorgt, den Verkauf von Tee statt Spirituosen nicht gefördert, man hat den Weinzwang in den Wirtschaften geduldet! Und nun beklagt man sich über die Folgen! Bei aller Freiheit des Willens ist es sicher, daß der eine schwerer, der andere weniger schwer zu kämpfen hat, daß die Aufgabe des einen eine leichte, die des anderen eine riesengroße ist, daß also in dieser Beziehung eine große Ungleichheit in der Menschheit besteht; und hier ist es Aufgabe der Kultur, diese Ungleichheit zu mildern und den Menschen in der sittlichen Aufgabe zu unterstützen. Das ist also eine Politik der sittlichen Beihilfe zugunsten der Charakterschwachen, damit ihr Charakter verbessert, damit die Versuchung von ihnen abgewendet und damit die verderblichen Einflüsse, die Tag für Tag auf ihren Charakter herniederträufeln, entfernt werden.

Hervorzuheben ist, daß wir von seiten der Schule des freien Willens diese Anforderungen ebenso erheben wie diejenige Schule, die den freien Willen leugnet und sich darum die moderne Schule nennt. Mit aller Anerkennung des freien Willens verstehen wir die ungeheuren Einflüsse, welche die Umgebung, das „Milieu“ auf den Menschen ausübt. Wir sind daher völlig überzeugt, daß sich hier eine der fruchtbarsten Tätigkeiten der menschlichen Gesellschaft entfalten kann. Wenn dies bisher nicht im gehörigen Maße geschah, so ist nicht die Lehre des freien Willens Schuld, sondern die einseitige Auffassung der Staatstätigkeit: glaubte man doch ein großes Werk zu tun, wenn man den Staat als bloßen Rechtsstaat erklärte, und hielt man es doch jahrzehntelang für die Art des braven Bürgers, möglichst seine Wege zu gehen und sich nicht um andere zu kümmern; und diese Theorie vertreten noch heutzutage die Gerichte bezüglich des § 193 St.G.B.!

Daß wir uns hieraus erheben, das verlangen wir, und wir verlangen es gerade vom Standpunkte des freien Willens und der sittlichen Verantwortung!

## § 21.

Ein Hauptmittel, um dem Verbrecher einen neuen Halt zu geben, ihn in lebensentsprechende Verhältnisse zu bringen, ihn einem Berufskreise, der sein Leben ausfüllt, zuzuweisen und die Verführungselemente von ihm zurückzuhalten, ihn auch dem Alkohol völlig zu entziehen, ist die Strafverschickung (Deportation), die mit Recht in der neueren Zeit so eifrig in Anregung gebracht wird. In ihr tritt nicht nur das strafende, sondern vor allem auch das fördernde und das bessernde und sichernde Motiv hervor; denn eine Hauptsache ist es: 1. den Menschen aus der unsittlichen Umgebung zu schaffen, die ihn ständig zum Verderben reizt, 2. ihm einen gesellschaftlichen Beruf zu geben und ihn in Verhältnisse zu stellen, wo, wie im Lethestrom, die Erinnerung an sein Vorleben getilgt wird, und 3. ihn in Verbindungen zu bringen, welche ihm zu einem neuen gesellschaftsgedeihlichen Dasein verhelfen. Darum ist der Gedanke der Strafverschickung sympathisch zu begrüßen und alle dagegen erhobenen Einwände müssen vor den ungeheueren Wohltaten dieser Einrichtung verstummen.

Man hat gegen sie vielfach das Beispiel von Australien hervorgehoben, woselbst man schließlich genötigt gewesen sei, von der Einführung neuer Sträflinge abzusehen. Dies beruht aber auf einem Grundfehler, der damals gemacht worden ist, nachdem Macquarie, der von 1809—1822 die Verbrecherkolonie zu einem außerordentlichen Stande der Blüte gebracht hatte, von seinem Posten zurücktrat. Der große Fehler bestand darin, daß man freie Einwanderer in die Verbrecherkolonie aufnahm. Sobald dies in erheblichem Maße geschieht, wird sich immer ein starker Zwiespalt zwischen den freien Einwanderern und den angesiedelten Verbrechern erheben, und die freien Ansiedler werden nicht ruhen, bis der Zuzug von Verbrechern aufhört, ausgenommen den Fall, daß die Verbrecher als Arbeiter bei den freien Ansiedlern untergebracht werden. Dies war es, was man auch in Australien versuchte,\*) allein ein solches System läßt sich nur in beschränktem Kreise durchführen. Andererseits werden, wenn freie Einwanderer nicht nur als Landbesitzer, sondern auch als Arbeiter tätig sein wollen, die freien Arbeiter sich gegen das

\*) Vgl. Holzendorff, Deportation als Strafmittel, S. 299f.

System auflehnen, welches ihnen eine verderbliche Konkurrenz bereitet.

Mit dem Augenblick aber war das Schicksal der Verbrecherkolonie in Australien besiegelt, als sich infolge der Auffindung der Goldlager ein ungeheurer Strom von Einwanderern dorthin ergoß; denn schließlich waren die Verbrecher, welche auf Staatskosten hingebraucht wurden und welche man dort nicht genügend zu überwachen vermochte, in besserer Lage als der Freie, der auf seine Kosten hinüberreisen mußte. So wälzte sich eine Menge von freien Einwanderern nach Neusüdwales und Viktoria, siedelte sich dort an, und diese konnten natürlich mit den dort weilenden Verbrechern nicht mehr im Einvernehmen wohnen.

Auf solche Weise wird jede Verbrecherkolonie unerträglich werden, wenn man sie nicht von der freien Niederlassung gründlich abscheidet.

Im übrigen haben die Franzosen in Neukaledonien trotz vieler Fehler und manchen Ungeschickes günstige Erfahrungen gemacht. Die Zwangsverschickung hat, wie unten durchzuführen, zur Verminderung der Kriminalität im Mutterland und zur Kultur Neukaledoniens geführt; man denkt nicht daran, die Strafkolonien zu streichen; und ebenso sind die Erfolge der Portugiesen günstig gewesen, am günstigsten die Erfolge der Russen in Sibirien und auf Sachalin.\*)

Ein Haupterfordernis einer gesunden Politik wird es sein, Landstriche zu finden, in welchen der Verbrecher die Möglichkeit einer geregelten Arbeit findet und sich schließlich die Mittel einer eigenen Existenz erwerben kann; denn unser wesentliches Bestreben ist, daß der Verbrecher sich selbst ernährt und die Kosten seines Unterhalts von sich aus deckt, daß er auf diese Weise zu einer für sein künftiges Leben maßgebenden völligen Existenz gelangt.

Auch die Verbindung der Geschlechter in ehelicher Weise wird anzubahnen sein, so daß sich ein Familiendasein bildet mit seiner sittigenden Kraft. Eine Ansiedlung von Männern allein wird zu PerverSIONen und widernatürlichen Geschlechtsverhältnissen von Mann zu Mann führen. Die Befürchtung aber, daß sich aus regelmäßigen Geschlechtsverbindungen eine schlechte

\*) Nachweise in: Deutsche Kolonialreform II (1905) S. 1238 ff., 1243 ff.

Generation entwickelt, hat Australien längst zerstreut. Die Hauptsache ist: geregelte Arbeit, Entfernung des verderblichen Milieus; dies wird im Laufe der Generationen von selbst ein besseres Geschlecht herbeiführen.

### § 22.

So haben wir aus der Betrachtung des menschlichen Lebens das gelernt, daß die Gegenwirkung der menschlichen Gesellschaft gegen das Verbrechen nicht nur die Strafe ist und daß wir nicht etwa bloß durch das Leiden abschreckend und bessernd wirken sollen, sondern daß der Staat eine erziehende Tätigkeit zu üben und den Personen, welche kraft ihrer Naturanlage oder kraft ihrer Schicksale zum Verbrechen geneigt sind, die Hand zu reichen habe, damit der verbrecherische Anreiz nicht zum Verbrechen führt. Das Strafrecht ist nicht das einzige, was uns gegenüber dem Verbrechen obliegt; aber damit geben wir das neben den übrigen staatlichen Betätigungen fort-dauernde Strafrecht nicht auf, und es ist eine völlige Verkennung des Fortschrittes, dem wir zusteuern, wenn man neuerdings behauptet hat, daß unser Ziel, nämlich das Strafrecht von den sonstigen Veranstaltungen des Staats auszusondern, den geschichtlichen Betrachtungen widerspräche \*) — im Gegenteil, die ganze Geschichte zeigt, daß die reinliche Scheidung dieser verschiedenen Arten der Staatstätigkeit ebenso dem Fortschritt entspricht, wie seinerzeit die Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafprozeß, die Ausscheidung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Prozesse, die Ausscheidung der Rechts- von der Moralwissenschaft usw. Nur dann werden wir allen diesen Staatsaufgaben gerecht werden, wenn wir jede in ihrem Sinne und ihrem Geiste erfassen und die Technik einer jeden in ihrer Art entwickeln.

## 3. Strafe und Sicherung.

### § 23.

Die Sicherungsmaßregeln sind keine Strafe, sondern beginnen nach der Strafe; die Sicherungsanstalten sind nicht gedacht als Irrenanstalten, denn man betrachtet den Täter nicht als

\*) Makarewicz, Einführung in die Philosophie des Strafrechts, S. 12.

geistesgestört, ansonst man ihn nicht strafen würde, man betrachtet ihn als einen zurechnungsfähigen Menschen, von dem aber nach seinem Vorleben zu erwarten steht, daß er den freien Willen nicht zur Bekämpfung seiner sündhaften Triebe verwenden, sondern sich seiner, wenn nicht immer, so doch vielfach bedienen wird, um weiter zu freveln und die Mitwelt zu bedrohen und zu bedrängen.

Daß eine derartige Schlussfolgerung von der Vergangenheit auf die Zukunft mit dem freien Willen nicht unverträglich ist, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst. Allerdings könnte man entgegenhalten, daß zwar nicht das Ob, aber das Wie der Willensbestimmung außerhalb des Kausalgesetzes liege und daher von der Art der Entscheidung im einen Falle auf die Entscheidung im anderen nicht geschlossen werden könne. Dies würde aber der Erfahrung widersprechen. Denn wenn das Wie der Entscheidung in Umständen begründet ist, die der gewöhnlichen Kausalität unzugänglich sind, also in einem Unendlichen beruhen, welches mathematisch nicht dargestellt werden kann, so kann auch das Unendlich wieder seine Gesetze haben, die näher zu erkunden uns nicht möglich ist. So viel aber ergeben die Zeugnisse der Erfahrung, daß, wenn die Wahlpersönlichkeit dauernd in einem bestimmten Sinne entschieden hat, eine weitere Entscheidung in diesem Sinne zu erwarten steht; wenigstens solange die Wahlentscheidung auf den nämlichen Grundlagen beruht und nicht eine charakterologische Änderung eingetreten ist, welche die einwirkende Motivmasse verschiebt.

Daher wird eine sichernde Einsperrung gerechtfertigt sein, wenn einerseits die Gefahr als dringend erscheint und andererseits die bedrohten Rechtsgüter von großer Bedeutung sind und ihre Schädigung schweres Unheil über die Menschheit brächte.

Die Einsperrung ist also nicht eine Irrenhauseinsperrung, sondern eine Versezung eines zurechnungsfähigen Menschen, der, weil er seine Strafe bereits abverdient hat, nicht weiter zu strafen ist, in eine solche Lage, daß er der Menschheit nicht mehr schädlich werden kann. Da hier eine Irrenbehandlung nicht stattfindet, so liegt keine Krankenpflege vor und nichts, was an Heilung und Gefundung erinnert. Denn es wird ja vorausgesetzt, daß eine Besserung nicht möglich und folgeweise auch bessernde Einwirkungen fruchtlos sind: also weder eine intellektuelle noch eine seelische „Sanierung“ wird erstrebt. Das, was man will, ist lediglich etwas

negatives, nämlich den Täter zu verhindern, in gewisser Weise die Menschheit zu schädigen. Kann der Täter hier nicht von seinem Vermögen leben, so wird man ihn in bestimmter Weise wirtschaftlich beschäftigen und ihm die Möglichkeit verschaffen, sich seinen Unterhalt und sonstige Lebensgenüsse zu verdienen, wie er solches in der Freiheit vermöchte.

Natürlich kommt hier nicht etwa bloß eine Einsperrung in den Umfassungsmauern einer Sicherheitsanstalt in Betracht. Unsere Vorfahren kannten noch andere Mittel: sie bedienten sich insbesondere der Verbannung — diese ist aber, als Verbannung in ein fremdes Land, aus völkerrechtlichen Gründen ausgeschlossen: nur den Ausländer weisen wir über die Grenzen. Auch das früher viel verbreitete barbarische Mittel, den Täter zu blenden und dadurch hilflos zu machen, fällt für uns außer Berücksichtigung.

Aber immerhin ist es noch heute möglich, daß man den Unverbesserlichen auf eine Insel verbannt, auf welcher die durch sein Tun bedrohten Gegenstände gar nicht vorhanden sind, daß man ihn einer Bewachung unterwirft, daß man ihm dasjenige wegnimmt, wodurch er Schaden kann: beispielsweise kann auch die Sicherung in einem bloßen Waffenverbot bestehen oder, sofern es sich um einen Menschen handelt, der nur im angetrunkenen Zustande Schlimmes tut, in einem Wirtshausverbot, in einem Verbot geistiger Getränke.

In dieser Beziehung ist für die verschiedenen Verbrecherarten ein Verschiedenes auszudenken; denn eine größere Entbehrung, als nötig ist, um den Zweck der Sicherung zu erreichen, soll nicht erstrebt werden.

Natürlich ist auch hier die Zwangsverschickung das Allerbeste und Zweckdienlichste, denn sie gibt die Möglichkeit, den Menschen von den normalen Kulturstätten zurückzuhalten, ohne ihn wie im Gefängnis einer allzu schweren Freiheitsberaubung zu unterwerfen.

#### 4. Kriminalität und Vorbeugungsmittel.

##### § 24.

Man spricht und schreibt viel von der Zunahme der Kriminalität, und in Deutschland läßt sich eine gewisse Steigerung namentlich an Rohheitsverbrechen nicht in Abrede stellen.

Diese Zunahme ist jedoch nicht eine allgemeine. In gewissen Ländern ist eine Abnahme zu verspüren, in anderen ist die Kriminalität jedenfalls viel geringer als bei uns. Besonders günstig steht in dieser Hinsicht der Kanton Genf, und auch im Kanton Zürich ist die Kriminalität von 72 per 10000 in den Jahren 1851—58 auf 62 per 10000 in den Jahren 1899 bis 1903 zurückgegangen; auch die Kriminalität in England ist viel geringer als in Frankreich und Deutschland. Auf der anderen Seite zeigt die Verbrechermenge in Frankreich, nach ihrer starken Zunahme früherer Zeit, in den Jahren 1892—1902 wiederum eine ziemliche Abnahme, und der Glaube, daß gerade in den großen Zentren die Verbrechensmenge sich steigert, hat sich als unzutreffend erwiesen, denn die Kriminalität in London und in Paris ist geringer als in vielen anderen Landes-teilen.

Auch die Erwartungen, die man hegen konnte, daß die Roheitskriminalität mehr und mehr aufhöre und der Arglist und Tücke Raum gebe, haben sich nicht bewährt; denn im Gegenteil haben sich in Frankreich und Deutschland gerade die Roheits- und Gewalttätigkeitsverbrechen im großen und ganzen gemehrt.

Die Gründe der Abnahme und der Steigerung der Kriminalität liegen noch nicht klar zutage. Jedenfalls wird man in Frankreich annehmen können, daß die Deportation viel zur Gesundung des Volkes beigetragen hat, sofern gerade Deportierte solche sind, welche sich durch antisoziale Art hervortaten und gewiß auch in der Kriminalität fortgelebt hätten. Wenn auch in Deutschland einmal 10—20000 der schlimmsten Gesellen fortgeschafft sind, dann wird für unsere Zustände eine bedeutende Gesundung eintreten. Früher pflegte man sich bei uns in Ermangelung von Strafkolonien der Vereinigten Staaten als einer Abschubstätte zu bedienen, und lange Jahre hat man aus Deutschland die unbrauchbaren Subjekte dorthin geschickt, wo sie dann in einer ganz fremden Umgebung entweder untergingen oder sich zu mehr oder minder tauglichen Geschöpfen auswuchsen. Das hat gegenwärtig aufgehört, und ein anderer Abschub ist nicht gegeben. Zu Deportationskolonien hat man sich noch nicht verstehen wollen, und auf solche Weise bleiben eine Menge von höchst schlimmen und ungelegenen Gesellen in Deutschland zurück, so daß man sich nicht wundern darf, wenn die Kriminalität steigt.



Man sollte doch glauben, daß der Gedanke der Zwangsverschickung mit Lebhaftigkeit aufgegriffen würde; aber in Deutschland dauert es immer längere Zeit, bis man sich zu solchen Neuerungen versteht.

Im übrigen aber ist zu bemerken: Es ist zunächst unrichtig, anzunehmen, daß die gesteigerte Kultur ein Abnehmen der Verbrechenschaft bewirke; denn die Erhöhung der Bildung ist vor allem eine Erhöhung der Verstandeskkräfte und eine Steigerung des Geistesinhaltes, sowie eine Entwicklung des Schönheitsfinnes in Verbindung mit einem Empornachsen der Wirtschaft und einer Vermehrung der wirtschaftlichen Güter und der Lebensbedürfnisse. Alles dieses enthält durchaus nicht die notwendige Hemmung gegenüber dem Überwuchern gesellschaftswidriger Bestrebungen, höchstens insofern, als die Beschäftigung den Einzelnen von verderblichen Gedanken abbringt oder ihm die Notwendigkeit der Unterwerfung unter staatliche Verhältnisse eindringlich klarlegt. Gewisse Arten des Verbrechertums werden allerdings aufhören: das Banditentum ebenso wie die Blutrache; allein, wie noch zu zeigen, setzt sich das Banditentum in anderer Gestalt fort, und an Stelle der Blutrache treten andere schwere Entartungen. Andererseits wieder gibt die Steigerung der geistigen Bildung reiche Gelegenheit zum Ausfinden von Tausenden von verbrecherischen Plänen, und die Mittel der Verbergung und Verschleierung werden immer durchdachter und undurchsichtiger; vor allem aber bewirkt die Steigerung der wirtschaftlichen Kultur eine scharfe Kluft zwischen arm und reich, und die erhöhten Genußmittel erhöhen zugleich die Begehrlichkeit und rufen eine Reihe ungesunder Triebe wach; auch wird die Beschäftigung mit dem Schönen vielfach eine gewisse geschlechtliche Erregung nicht vermeiden lassen, und was die durch gesteigerte Bildung herbeigeführte Blutscheu betrifft, so wird sie, wie noch zu zeigen, durch andere Umstände niedergehalten. Vor allem aber enthält die Kultur ein Bestreben nach Vervollständigung des Einzelwesens und nach einer gewissen Loslösung aus der Gesamtheit und ihren gesellschaftlichen Beziehungen. Jedes Wesen wird mehr und mehr sich selbst der Nächste und will sich in seiner Weise entwickeln und sein Geschick gestalten; da stößt es natürlich vielfach auf Hemmnisse und Schwierigkeiten, und so steigt die Unzufriedenheit und das Mißtrauen gegen die herrschenden Zustände. Außerdem aber enthalten die Kräfte, welche die Menschheit zur Kultur führen, einen großen Gehalt von Unzufriedenheit mit den vorhandenen Verhältnissen

und Beziehungen, denn gerade dem Streben nach Besserem eignet eine gewisse negative Stimmung gegenüber dem bisher Vorhandenen. Das Bestehende wird mehr oder minder unleidlich; was bisher als fest und sicher galt, wird in seinen Unvollkommenheiten, jedenfalls in seiner Relativität erkannt, und die ehrfurchtsvolle Scheu vor dem Althergebrachten bricht mehr und mehr zusammen. Unzufriedenheit ist das Merkmal aller Kultur, ebenso wie sie das Merkmal eines jeden schöpferischen Geistes ist. Kein Zeitalter war stürmischer als das des Perikles und das des Michel Angelo und keine Bevölkerung unruhiger als die griechische und die florentinische.

Damit wollen wir nicht mit gewissen Soziologen das Verbrechen als eine gesunde, notwendige Kulturäußerung bezeichnen, bei deren Ausbleiben die Kultur erkrankte; wir wollen nur zur Geltung bringen, daß die Bildung eine Menge Verbrechenskeime in sich trägt, die zum Ausbruch kommen können; ist dies nicht der Fall, können sie rechtzeitig bekämpft und vernichtet werden, so ist dies eine Wohltat, und daß in dieser Hinsicht viel geschehen kann, zeigt Erfahrung und Geschichte.

Ein Punkt darf dabei nicht übersehen werden. Auch der Militarismus ist (natürlich wie jede Kultur eine unschuldige) Ursache der steigenden verbrecherischen Triebe. Zwar enthält der Soldatendienst eine heilsame Zucht; auf der anderen Seite aber ist nicht zu vermeiden, daß der ständige Gebrauch der Waffe und die kriegerische Übung von selbst eine gewisse Rauheit des Wesens mit sich bringen und der Krieg selbst die Scheu vor Blutvergießen mehr oder weniger abstreift. Auch das Zusammensein kräftiger, urwüchsiger Menschen im jugendlich mittleren Alter führt natürlich eine Fülle von Zusammenstößen mit sich, welche die Leidenschaftlichkeit steigern. Während der Soldatenzeit werden die schlimmen Keime durch eiserne Disziplin niedergehalten, nicht aber nach Beendigung des Dienstes. Damit mag zusammenhängen, daß gerade in gewisser Richtung hin die Verbrechensentwicklung in Deutschland und Frankreich größer ist als in England.\*)

---

\*) Über England vgl. Rathenau in meinem Archiv für Strafrecht 50. S. 20 f.

## § 25.

Die Steigerung des Verbrecherlebens mit der Kultur ist an sich eine betäubende Tatsache; allein tröstlich ist, daß sie sich mit der aufstrebenden Kultur verträgt und durchaus nicht der Weiterentwicklung der Menschheit im Wege steht. Die Zeit von Dante bis Michel Angelo war eine Zeitspanne unerhörter Kraftentwicklung menschlichen Geistes; aber ebenso gewiß ist es, daß damals in Florenz die Zahl der Verbrechen eine geradezu haarsträubende Zunahme erfahren hat. Auf der anderen Seite müssen wir daraus die Belehrung schöpfen, daß die Kultur durchaus nicht zur Verweichlichung in der Strafrechtspflege führen darf: es handelt sich für uns nicht etwa bloß darum, die Kultur zu entwickeln, sondern auch die mit der Kultursteigerung im Zusammenhange stehenden gesellschaftswidrigen Verhältnisse möglichst zu bekämpfen. Das ist, wie bereits bemerkt, bisher nur in geringem Maße geschehen. Man glaubte, mit der Beförderung der geistigen Anlagen alles getan zu haben, weil man der Meinung war, als ob die Erhöhung der Bildung von selber das Verbrechertum schwinden lasse. Das ist der größte Wahn, der je die Gesetzgebung irregeleitet hat. Man muß zur Erkenntnis gelangen, daß mit steigender Kultur die Triebe zum Verbrechen nicht ab-, sondern zunehmen, und man muß darum bedacht sein, diesen Trieben möglichst entgegenzuwirken. Wie es die Menschen anstellen sollen, um die Pflanzstätten des Verbrechens möglichst zu vernichten, wie sie auf der anderen Seite dem zum Unheil Geneigten unter den Arm zu greifen haben, um ihn in seiner schlüpfrigen Lage zu unterstützen, ist bereits entwickelt worden (S. 46 f.). Dort wurde besonders hervorgehoben, daß die Zwangsverschickung Tausende und Abertausende gefährliche Elemente in Verhältnisse bringt, in denen sich ihre verbrecherische Tätigkeit abstumpft und ihre unheilvollen Pläne in Ermangelung der nötigen Nahrungsstoffe von selbst absterben.

Tun wir das Unserige, um derartige Milderungen herbeizuführen! Die Menschheit der siebziger Jahre, die uns einst Treitschke als das Muster heroischer Vaterlandstugenden darstellte, war gerade in dieser Beziehung völlig unfruchtbar. Man wirtschaftete damals mit vorhandenen gesellschaftlichen Mitteln, ohne zu beachten, daß die Neuzeit mit all ihren Anforderungen und Bestrebungen auch in dieser Beziehung neue Wege einschlagen müsse. Nichts tat man, um die wirtschaftlichen Gegensätze zu

lindern, und ein Schulze-Delitzsch vermeinte noch mit den Kräften einer genossenschaftlichen Mittelstandspolitik die ungeheuren Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den unerhörten Änderungen der wirtschaftlichen und seelischen Zustände und aus den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen von selbst ergaben. Nur von kirchlicher Seite, von der Seite des Katholizismus zeigten sich die Anfänge großzügiger gesellschaftlicher Bestrebungen; allein die Kirche wurde durch den unseligen Kulturkampf in ihren Bestrebungen zurückgedrängt, und anstatt ihre Tätigkeit zu fördern, glaubte man der Kultur zu dienen, indem man sie niederhielt und bekämpfte. Und so nahm die Ruchlosigkeit überhand, um so mehr als die Arbeiterbewegung leider in den Hafen der Sozialdemokratie einmündete, in der, statt einer gesunden, die Kultur fördernden Opposition, ein ungesunder Gegensatz gegen die ganze vorhandene Gesellschaftsordnung heranwuchs.

Schwer haben wir an diesen Fehlern vergangener Jahrzehnte zu leiden. Es fehlte uns damals ein Staatsmann, der es vermocht hätte, die innere Entwicklung mit genialem Blicke zu durchschauen; denn diese läßt sich nicht mit den Mitteln einer virtuosen Diplomatie beherrschen.

Auch viele andere Fehler wurden gemacht. Im Unterricht sorgte man mehr und mehr für die Verstandesbildung, während die eigentliche Erziehung des Charakters und der sittlichen Wesenheit des Menschen darniederlag. Es war vielfach, als hätte ein Pestalozzi vergebens gelebt. An Stelle der Erziehung trat in den Schulen eine ungesunde Entwicklung des Ehrgeizes und eine Förderung der Schadenfreude, die bei der ganzen Art der Züchtigung und den demütigenden Strafmitteln unvermeidlich war.\*)

Ein flacher Materialismus glaubte, mit dem vorhandenen religiösen Gefühl aufräumen zu dürfen; mit dem Aberglauben wurde auch der Glaube zerstört, die kirchlichen Übungen mit Hohn behandelt und die Meinung verbreitet, daß derjenige, der den leeren Unglauben lehre, den Höhepunkt geistiger Entwicklung erreicht habe.

---

\*) Zu unserer Zeit (in den 50er Jahren) war jeden Sonnabend „Zahltag“. Die Schulklassen kamen zusammen und die Missetäter der Woche wurden zur großen Unterhaltung der Zuschauer a posteriori behandelt.

Aber auch gegen den Alkoholismus wußte man kaum etwas vorzukehren. \*) Dieser ist der größte Feind der Menschheit, er ist des Verbrechertums mächtigstes Förderungsmittel, welches allerdings nicht der Kultur eigen ist, sondern sich auch schon zu Zeiten der Unkultur die Menschheit unterjocht hat. Hier hat man jahrzehntelang eigentlich die Hände in den Schoß gelegt. Das Wirtschaftsweisen ließ man aufkeimen, aber für alkoholfreie Getränke sorgte man nicht. Man gestattete, daß die Wirtschaften immer noch den Weinzwang aufrecht erhielten und damit den Menschen den Genuß der geistigen Getränke geradezu aufdrängten. Man wußte, daß der Mensch, namentlich auch der familienlose, gesellschaftlich leben müsse; aber niemand sorgte für echte Klublokale: man trieb dadurch den Menschen in die Schenke, und hier gedieh anstatt der gesellschaftlichen Bildung das Schlemmen und Zechen; und den Trieb nach Vereinsentwicklung, anstatt ihn möglichst zu fördern, pflegte man durch außerordentliche polizeiliche Beschränkung des Gesellschaftswezens zurückzudämmen, und doch ist gerade das Vereinswesen einer der mächtigsten Zügel der Menschheit, ein außerordentliches Zuchtmittel gegenüber dem ungesundem Eigentriebe des Einzelnen und eine Pflanzstätte für das Aufkeimen des Verantwortlichkeitsgefühls. Die Frau drängte man von den Stellungen geistiger Arbeit zurück, und doch ist der Verbrechertrieb der Frauen viel geringer als der der Männer, und der Zugang der Frauen zu den früher den Männern vorbehaltenen Stellungen ist von selbst ein Mittel, die Roheit zu mindern und die gewalttätigen Triebe zu Grabe zu tragen. Was endlich die unentbehrliche Prostitution betrifft, so hat man nichts getan, um die Schäden zu heilen, sondern im Gegenteil: man hörte auf, die Prostitution zu verörtlichen; dadurch verbreitete sie sich von Straße zu Straße und durchseuchte die Gesellschaft; und mit dieser Vereinzelung der Prostitution war einer der schlimmsten Ausläufer unserer heutigen Entwicklung, das Zuhältertum, untrennbar verbunden, da ohne Zuhälter eine Prostituierte ihr Gewerbe eben einfach nicht betreiben kann. Das Zuhältertum aber ist eine der größten Geißeln unserer heutigen Zeit, und die Zuhälter sind eine der schlimmsten Sorten des lichtscheuen Gesindels unserer Tage, ein Gezücht, geradezu angelegt zum Müßiggang, zur Arbeitscheu, Trunksucht und zum Verbrechertum aller Art. Einzelne Bestrebungen

---

\*) Vgl. oben S. 47.

helfen hier nichts, Einzelbestrafungen von Zuhältern sind gesellschaftlich unwirksam: man muß das Übel an der Wurzel fassen. Bei allen diesen Umständen wundert man sich über die Steigerung des Verbrechertums: die Entwicklung der Kultur in Verbindung mit den furchtbaren Fehlern unserer Vorfahren geben dafür die genügende Erläuterung.

### 5. Verbrechertypen.

#### § 26.

Das Verbrechen ist eine antisoziale Betätigung menschlicher Seele, die zwar ihre individuelle Wesenheit beweist kraft der Sonderheit des Einzelmenschen; auf der anderen Seite aber lassen sich, da die Art der Einzelwesen stets Ähnlichkeiten aufweist (Ähnlichkeiten in ihrer Lebensweise, in ihren Zielen und in der Äußerung ihres Gefühls- und Willenslebens), gewisse Typen aufweisen, die sich verschieden gliedern lassen je nach der Art der wissenschaftlichen Auffassung und nach dem System der Beobachtung.

Für den wichtigsten Typenunterschied halte ich den Unterschied zwischen Verbrechern mit sozialer Basis, also mit einem Gefühle für die Allgemeinheit und ihre Erfordernisse, anders ausgedrückt, mit einem Gewissen, über dessen Anforderungen sie sich im einzelnen Falle hinaussetzen aus Gründen heftiger eindringlicher Bestrebungen, in welche sie so sehr vertieft sind, daß die Stimme des Gewissens übertönt wird und sie, trotzdem sie soziale Naturen sind, zu einem antisozialen Handeln gelangen. Ich habe derartige Verbrecher seiner Zeit als Leidenschaftsverbrecher bezeichnet, die Leidenschaft natürlich im Sinne einer lebhaften Gefühlsbestrebung, die den Willen von der Seite ablenkt, welche durch das Gewissen (durch die soziale Natur des Menschen) gegeben ist. In Gegensatz dazu habe ich diejenigen Verbrecher gesetzt, welchen diese moralische Seite fehlt, welche, völlig gewissenlos, die Regungen des sozialen Daseins nicht empfinden. Man hat dies *moral insanity* genannt, ein Ausdruck, der nicht völlig zutreffend ist, denn er deutet auf Geistesstörung hin, während hier in der Tat keine geistige Trübung, sondern lediglich der Mangel des sozialen Sinnes vorliegt, allerdings ein Mangel in der regelmäßigen Gestaltung der Seele, aber ein Mangel, welcher die logische

Tätigkeit des Verstandes ebenso wenig trübt wie die normale Wirksamkeit der vorhandenen Gefühle. Auch der Ausdruck: moralisch Schwachfinnige ist nicht zutreffend, denn es handelt sich hier vielfach um höchst begabte Naturen, während der Ausdruck dahin zu deuten scheint, daß ihr Sinn überhaupt schwach sei und der moralische Mangel in einer mangelhaften Entwicklung der geistigen Kräfte überhaupt wurzele. Das ist verfehlt und führt in der Betrachtung auf Abwege.

Ich halte den Ausdruck gewissenlose Verbrecher für den zutreffendsten und sehe ihre Eigenheit eben in dem Mangel der sozialen Natur ihres Wesens, in dem völligen Egozentrischen ihrer ganzen Denk- und Anschauungsweise.

Seiner Zeit habe ich auch den politischen Verbrecher als eine besondere Art der Verbrecher gekennzeichnet. Er steht aber nicht außerhalb dieser zwei Gruppen, sondern innerhalb. Der politische Verbrecher kann und wird gewöhnlich ein Leidenschaftsverbrecher sein, indem die Leidenschaft hier keine egoistische, sondern eine altruistische ist und die Hingabe an den einen Zweck alle anderen Bestrebungen überwindet. Auf der anderen Seite ist auch Gewissenlosigkeit nicht ausgeschlossen, denn die Gewissenlosigkeit trägt sich mit einem großen Grade von Altruismus insofern, als die Fremdbestrebungen, sofern sie das Wesen des Täters erfüllen, an Stelle der eigensüchtigen Bestrebungen treten.

## § 27.

Über diese Verbrechertypen habe ich gelegentlich Shakespeares geschrieben und gezeigt, wie der Herzenskündiger auch hier in die Tiefen der Menschenseelen hineingeleuchtet hat.\*) Bevor ich hierauf zurückkomme, muß ich mich gegen einige unerhörte Mißverständnisse wehren. Sie gipfeln darin, daß die heroischen Gestalten Shakespeares überhaupt nicht unter die Verbrechertypen eingereicht werden dürften, weil sie jenseits Gut und Böse stünden, weshalb jede strafrechtliche Würdigung zu unterbleiben hätte. Nichts ist verkehrter als dieses. Natürlich kann eine Person bei all ihren Verbrechen so sehr über die anderen hervorragen und eine solche leitende Stellung einnehmen, daß ihre Ruchlosigkeit hinter der Übermenschlichkeit zurücktritt. Niemand wird seit Nietzsche bestreiten, daß in der Geschichte nicht die moralische Bedeutung

\*) Verbrechertypen in Shakespeares Dramen (Berlin).

eines Menschen, sondern seine Einwirkung auf die Kultur-entwicklung und die Art, wie er die Menschheit fördert, in Betracht kommt. In soweit steht der Übermensch über Gut und Böse, soweit er geschichtlich behandelt werden soll; allein auch der übermenschliche Verbrecher wurzelt in seinem Volke, in seiner Zeit, in seiner Umgebung und vor allem in seiner menschlichen Wesenheit. Will ihn daher der Dichter zeichnen, so muß er zuerst diese Grundlagen der Persönlichkeit richtig erkennen und das Charakterbild der Person darnach gestalten. Wollte der Dichter eine Schilderung geben, die mit der menschlichen Natur in Widerspruch stünde, wollte er den Angehörigen eines Volkes anders zeichnen, als er kraft der Volkspsychologie gestaltet sein muß, mit anderen Worten, würde er das Menschliche und das Volkliche nicht richtig treffen, dann müßte seine ganze Schöpfung in der Luft schweben und dessen entbehren, was den wahren Dramatiker kennzeichnet, nämlich der Realität. Und hiernach muß auch der übermenschliche Verbrecher als Verbrecher betrachtet werden, und der wahre Dramatiker wird vor allem diese Verbrechernatur als Verbrechernatur richtig zeichnen. Erst wenn dies der Fall ist, kann er, von dem allgemeinen Typus ausgehend, eine über das Gewöhnliche hervorragende Person in Gestalt eines tragischen Helden zeichnen: wer einen schuldbeladenen Helden kennzeichnen will, muß ihn zunächst als Verbrecher und nach den Grundsätzen der Verbrecherseele behandeln. Das ist so klar, daß eine weitere Ausführung überflüssig wäre.

### § 28.

Unter den Verbrechertypen ist eine Abstufung, die bei Shakespeare weniger in Betracht kommt: die Schar derjenigen, die, aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschieden, keine erspriessliche Tätigkeit betreiben, sondern sich lediglich dem Verbrechen widmen. Es sind das die reinen Verbrecher, also diejenigen, bei denen das Verbrechen nicht neben der regelmäßigen Tätigkeit einhergeht, sondern die ausschließliche oder wenigstens hauptsächlichliche Beschäftigungsform des Menschen bildet.

Solche Verbrecher hat es zu allen Zeiten gegeben, sobald es vorkam, daß Menschen aus der Gesellschaft ausgewiesen wurden. Es hängt dies zusammen mit der Art der Verbannung alter Zeiten, mit der Friedlosigkeit, kraft welcher der einzelne völlig aus der Gesellschaft ausscheiden mußte und nach dem Sprachgebrauch



des skandinavischen Rechtes zum „Waldgänger“ wurde. Natürlich mußte ein solcher Mensch doch leben, und da man ihm jeden Verkehr abschnitt, so mußte er sich auf verkehrswidrige Weise seinen Unterhalt verschaffen. So erwuchs das Banditentum, und mit dem so Ausgestoßenen verbündeten sich andere: es entstanden die Wegelagerer, die Maffia Siziliens, die Gamorra Neapels, oder wie es die Carolina nennt, es entstand die Rotte derer, so bösslich austreten.

Solche reinen Verbrecher finden sich auch bei uns; allerdings nicht mehr in den Wäldern, sondern in den Schlupfwinkeln unserer Großstädte. Es ist das Gewerbe der Nachtschwärmer und Nachtfrevler, die in den Höhlungen der die Stadt umgebenden Wildnis oder in den Kellern ihre Pläne aushecken und von da die Menschheit brandschatzen; es sind dies jene Industrieritter, die sich unter bestimmte Arbeitszweige verteilen und in einzelnen Verbrechergewerben eine Virtuosität ohnegleichen erwerben und insbesondere die Bestrebungen der Polizei zuschanden zu machen wissen trotz ihrer ungeheuren Dreistigkeit und schamlosen Frechheit; es sind dies die Hochstapler, die von Ost nach West das Abendland durchstreifen, überall als gewiegte Gentlemen auftreten und die höchsten Schwindeleien ausführen; es sind dies die Landstreicher und Tagediebe, die das Betteln als Vorwand gebrauchen, um in die fremden Taschen zu greifen und die fremden Wohnungen zu bestehlen, die bald auftauchen, bald wieder verschwinden; es sind dies die Rowdies, die hauen, morden und plündern.\*)

---

\*) Eine besondere Art bilden die Erpreßerbanden, die sich im Reiche der Mitte ebenso finden (Wettlergenossenschaften, die sich abfinden lassen), wie in der guten Kaiserstadt Wien. Hier besteht die besondere Verbrecherform der „Platten“, von denen uns neuerdings Herz in Nischaffenburgs *B. III*, S. 594f. berichtet. Es sei hier aus der dort mitgeteilten Darstellung des Polizeipräsidioms Wiens folgendes mitgeteilt: „Die einzelnen Plattenmitglieder erscheinen zu einer Zeit im Lokale, da dasselbe besucht ist. Jeder Gastwirt, jeder Kellner weiß, daß dieser Besuch nichts Gutes zu bedeuten hat, weiß aber auch, daß mit Gewalt gegen die Erpreßer nichts auszurichten ist, da sonst ein Skandal unvermeidlich wird. Ein solcher hätte nur zur Folge, daß die anständigen Gäste das Lokal sofort verlassen und nicht wiederkehren würden; der Wirt hätte damit sein Stammpublikum verloren und wäre ruiniert. Er ist daher gezwungen, sich mit den Strolchen abzufinden, damit sie sein Lokal ruhig verlassen, sei es, daß er ihnen ein Geldgeschenk macht oder ihnen unentgeltlich Speisen und Getränke vorsetzt

Der Unterschied zwischen reinen und gemischten Verbrechen fällt nicht mit dem der gewerblichen und Gelegenheitsverbrecher zusammen, denn viele Verbrecher sind gewerbliche Verbrecher, wie z. B. Gastwirte, welche die Strolche beherbergen und ihrer „Name“ (d. h. ihrer Beute) Unterschluß gewähren. Andererseits werden die reinen Verbrecher nicht selten auch zu Gelegenheitsverbrechern, indem sie über ihr ursprüngliches Arbeitsgebiet hinausgreifend bald eine Notzucht, bald einen Raubanfall begehen.

Auch fällt der Unterschied nicht zusammen mit dem Leidenschaftsverbrechen und gewissenlosen Verbrechen. Allerdings werden die reinen Verbrecher meist der letzteren Art angehören, aber es gibt genug gemischte Verbrecher, die als völlig gewissenlos bezeichnet werden müssen.

Die Gewissenlosigkeit (moral insanity) befreit im allgemeinen nicht von der Verantwortung, vorausgesetzt daß weder eine Verstandesstörung vorliegt, noch auch der Trieb mit solcher Hefigkeit nach einer Richtung gelenkt ist, daß es dem freien Willen unmöglich ist, sich zu betätigen und statt des Einen das Andere zu wählen; nur dann läßt sich ein Ausschluß der Strafbarkeit rechtfertigen, wenn die Abwesenheit des moralischen Sinnes im einzelnen Falle die Überlegung trübt und etwas als erlaubt erscheinen läßt, was verboten ist und was ein jeder normale Mensch als verboten erachtet. Es gibt im Leben viele schwierige Konjunkturen, bei welchen die Überlegung kaum zur richtigen Entscheidung über die Gestattetheit und Nichtgestattetheit gelangt,

---

läßt. Denn auch ein eventuelles Ausrüsten der Polizei, die übrigens auch einen zweiten, vielleicht aber auch folgenschweren Besuch der Platte nicht verhindern könnte, hätte nicht den angestrebten Erfolg, da das Einschreiten derselben Widerstand finden würde und der Skandal noch größere Dimensionen annehmen könnte.

Weigert sich jedoch der Gastwirt, sich Geld erpressen zu lassen oder den „Pülchern“ etwas zu verabreichen, dann wird seitens derselben ein sogenannter „Wirbel“ inszeniert, wohl das gefürchtetste Gewaltmittel, dessen sich die Leute bedienen.

Die Mitglieder der Platte beginnen zum Schein einen Streit untereinander, werfen mit Gläsern, Flaschen und Tassen umher, schlagen mit Stöcken auf das Personal und die übrigen Gäste ein, demolieren die Einrichtung und verschwinden in der Regel, bevor die Wache durch den Lärm herbeigeloct wird. Dann hat der Wirt den Schaden für die zertrümmerte Einrichtung zu tragen und überdies bleiben ihm die Gäste aus“.

so daß ein gewisses inneres Gefühl (der unbewußte Sinn) mit seinen feinen Empfindungsfasern uns zu statten kommen muß. Es ist dies ebenso, wie auch der feinste Kontrapunktist mitunter sein Gehör zu Hilfe nehmen muß, um zu prüfen, ob eine Dissonanz noch musikalisch möglich ist oder nicht. Versagt in solchem Falle die Verstandesprüfung, so wird man den Irrtum dann für einen schuldausschließenden erachten, wenn die Beihilfe des inneren Sinnes fehlt. Dies kann z. B. bei der Tötung eines Einwilligenden in Betracht kommen, wo möglicherweise eine Straßlosigkeit gerechtfertigt ist, wenn der Täter, dem das moralische Gefühl fehlte, von seiner Überlegung dahin geleitet wurde, daß er die Tötung als durch die Einwilligung gedeckt erachtete; was ja um so begreiflicher ist, als es auch wissenschaftlich nicht an Stimmen fehlt, welche in solchen Fällen die Tat als berechtigt erscheinen lassen möchten. In einem solchen Falle habe ich in einem veröffentlichten Interview Nichtverantwortlichkeit angenommen.

Abgesehen hiervon ist der Täter verantwortlich. Einen Cesare Borgia, einen Edmund im König Lear wird niemand als verantwortungslos gelten lassen und Bonapartes Tat gegenüber dem Duc d'Enghien würde, abgesehen von der Souveränitätsstellung des Täters, niemand als straflos erklären können, obgleich es sicher ist, daß der Korke kaum je den Hauch eines moralischen Empfindens verspürte und das Gewissen ihm versagt blieb. Auch ist nicht etwa dieser Mangel an sich ein mildernder Umstand: ein solcher kann nur in den Lebensverhältnissen liegen, welche es verhindert haben, daß bei einem solchen moralisch Minderwertigen überhaupt das sittliche Pflichtgebot zur Geltung kam, sofern er ohne Erziehung und in schlechter Umgebung aufgewachsen ist; lebte er aber in gewöhnlichen Verhältnissen, so daß die Bedeutung des Pflichtgebotes und sein Einfluß auf die Menschheit ihm klar wurde, so war es um so dringender seine Sache, sich dahin zu entwickeln, daß er sich von allem Unmoralischen zurückhielt, daß er also eine Art künstlicher Zurückhaltung anstrebte; ganz ähnlich wie derjenige, der dazu neigt, durch ungeschickte Bewegungen andere zu gefährden, sich ein langsames und bedächtiges Handeln anzugewöhnen hat, und wie derjenige, dem ein unsicherer Tritt eigen ist, ein vorsichtiges Gehen annehmen, oder derjenige, der sinnlich angelegt ist, diese Sinnlichkeit folgerichtig bezähmen muß.

Der einzige Einwand wäre der: wie soll, wer ohne moralisches Bewußtsein ist, in sich die Kraft fühlen, dem Pflichtgebot

Eingang zu verschaffen? Hiergegen ist aber zu bemerken: die Kenntniss des Pflichtgebots ist Sache des Verstandes; auch ein moralisch Empfindender wird vielleicht manche Lücke haben, wo sein moralisches Bewußtsein versagt, aber trotzdem muß er auch hier das Pflichtgebot berücksichtigen, denn er muß wissen, daß er ein Mitglied der menschlichen Gesellschaft ist, die nur bestehen kann, wenn und soweit gewisse Lebensregeln allgemein beobachtet werden.

---

### III. Probleme des Strafprozesses.

#### 1. Allgemeines.\*)

##### § 29.

Nicht das ist die Hauptsache, daß neue Gesetze erscheinen sondern daß ein ganz neues System und ein ganz neuer Geist in die Anwendung des Gesetzes kommt, d. h. in die Art und Weise, wie der Strafprozeß gehandhabt wird, um seiner hohen, ja höchsten Aufgabe zu entsprechen.

Der Strafprozeß des gemeinen Rechts hat sich bei den Italienern entwickelt und ist von da nach Deutschland gekommen und namentlich unter dem Einfluß des berühmten großartigen Gesetzes Karls V., der sogenannten Carolina vom Jahre 1532, in ganz Deutschland heimisch geworden; er hat durch jahrhundertelange Anwendung die Rechtswelt so sehr beherrscht, daß noch jetzt die Vorstellungen nicht ausgerottet sind, welche ihm zugrunde lagen. Allerdings vor 30 bis 40 Jahren, als wir den Strafprozeß studierten, stand in den Lehrbüchern, daß das alte Verfahren aufzugeben sei und das Licht, das von England kommt, unseren Strafprozeß beleuchten müsse. Ganz erfüllt von diesen Vorstellungen traten wir in die Rechtsübung; aber hier sahen wir zu unserem Erstaunen, daß die alten Bräuche noch ebenso herrschten, wie wenn niemand das englische Verfahren kennen gelernt hätte.

Die Carolina geht davon aus, daß jemand nur verurteilt werden könne entweder auf die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen, welche die Tat selbst gesehen haben, oder auf das Geständnis des Angeklagten hin. Der erste Fall ist ziemlich selten: denn welcher Verbrecher sucht nicht Finsternis und menschenleeren Raum? So blieb also nur das Geständnis, und daher galt es

\*) Zuerst erschienen im „Tag“, 23. August 1906.

als Hauptaufgabe des Gerichts, ein Geständnis zu erzielen; denn wenn man auch noch so sehr durch Indizien und Anzeichen von der That überzeugt war, so konnte man nicht verurteilen, sondern man mußte ein Geständnis herbeischaffen. Darum zunächst das Bestreben, des Beschuldigten leugnende Aussage zu fassen, sie in ihrer Unhaltbarkeit darzustellen, ihre falschen Folgerungen aufzuweisen, und so den Angeklagten von Stufe zu Stufe zu drängen, bis er an die Wand gepreßt war, bis er gestand und sich schließlich selbst der Todesstrafe unterwarf.

Natürlich auch das versagte vielfach, und daher benutzte man ein anderes Institut, das aus dem römischen Rechte in das italienische Rechtsleben übergegangen war: es war das furchtbare Institut der Folter. Der Angeklagte, von dessen Schuld man ziemlich überzeugt war, wurde so lange gemartert, bis er gestand: und wenn er auch nicht gestand, so war er durch die Folterqualen so verstümmelt und mißhandelt, daß er seine Strafe bereits hatte, wenn er auch am Leben verblieb. Wir können annehmen, daß in den meisten Fällen der Folterung der Sachverhalt so gestaltet war, daß wir den Angeklagten verurteilt hätten, so daß die Folter nicht so sinnlos ist, wie man vielfach glaubt; und die Carolina mahnt sehr eindringlich, daß man sich ihrer nur bedienen soll, wenn gegen den Bezichtigten genügende Indizien, „Anzeichen“, vorhanden seien.

Etwas Besonderes allerdings galt in einem Verfahren, das einen ewigen Schandfleck der Menschheit bildet, im Verfahren der Hexenprozesse, in denen sich Aberglaube, düsterer Wahn, Grausamkeit, feindselige Nachstellung und finstere Wollust paarten, in denen man es mit den „Anzeichen“ gar nicht genau nahm: denn irgendwelche Eigentümlichkeit und Besonderheit galt als genügendes Indiz für die Verfolgung. Doch hier hat sich das ganze System ausgelebt: es hat sich in seiner Grausamkeit und Unhaltbarkeit gezeigt, und erschöpft lag die Menschheit danieder, gepeinigt von dem Juristenwahn, der aber so sehr in das Volk eingedrungen war, daß die Einsichtigsten Mühe genug hatten, ihrer Mitwelt die trübseligen Einbildungen auszutreiben.

Die Folter aber blieb noch bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wo sie schließlich unter dem Nachspruch erlauchter Herrscher zu Grabe getragen wurde; denn die Juristen sowohl wie das Volk waren diesem Zwangsmittel durchaus nicht abgeneigt: viele glaubten an der Götterdämmerung des Rechts zu

stehen und der Verbrecherwelt preisgegeben zu sein, wenn man die Folter aufhobe. Sie wurde aufgehoben, aber lange noch blieb das System übrig, den Angeschuldigten in den Netzen seiner eigenen Aussage zu fassen: man legte ihm einen Hinterhalt, aus dem er nicht herauskam; man machte ihn mürbe durch lange Untersuchungshaft; man versprach ihm bessere Behandlung, wenn er die Schuld gestehe; man gab ihm einen Gefährten, der als Aushorcher dienen mußte, horchte selber an der Wand, suchte durch Überraschungen und plötzliche Gefühlserregungen auf ihn zu wirken; ja man verschmähte das Heiligste nicht, um ihm das Geständnis gleichsam abzudrängen. Es sind schon viele Jahre her, als in meiner Heimat alles erfüllt war von einem wüsten Mordfalle. Zwei Strolche hatten in der Nähe des Renschbades Antogast einen Kaufmann totgeschlagen, weil er mit seiner goldenen Kette ihre Begehrlichkeit gereizt hatte. Kurze Zeit darauf tauchte die Nachricht auf, daß der eine in Straßburg gefaßt sei, denn er besaß die Briefftasche mit dem Namen des Ermordeten. Das war nun Anzeichen genug, um durch weitere Verfolgung der Spur die Täter zu überweisen; allein das genügte nicht: der Untersuchungsrichter wollte ein Geständnis. Er suchte hin und her, wie er auf das Gemüt des Verhafteten wirken könne, und brachte endlich heraus, daß er eine Mutter habe, an der er mit Gefühl hänge, da er in aller Verdorbenheit seiner Person immer noch ein Teil besserer Menschlichkeit in sich trug. Hier haften der Untersuchungsrichter ein, und er nahm dabei noch ein Mittel zur Hilfe, dessen er sich auch sonst wohl mit einiger Vorliebe bediente: denn wenn es 12 Uhr läutete — und das hörte man im Gefängnisse sehr deutlich — kamen oft menschliche Rührungen über die Verbrecher. Beides benutzte er zu einem Sturmangriff auf sein Gemüt: kurz vor 12 Uhr fand er sich im Gefängnisse ein, sprach mit dem Angeschuldigten von seiner Jugend und von allem Guten und Schönen, und als die helle, helle Glocke ertönte, fiel er plötzlich wie weinend zusammen mit den Worten: „O arme Mutter!“ Das konnte der Verbrecher nicht mehr überwinden, und er gestand.

Daß heutzutage noch solche Einwirkungen auf die Persönlichkeit stattfinden, glaube ich nicht. Jedenfalls zeigt sich hier in ihrer vollen Offenheit die ganze Methode der Untersuchung, welche kein Mittel verschmähte, welche selbst die heiligsten Gefühle im Angeschuldigten aufrührte, nur um ihn zu fangen und ein Geständnis zu erzielen.

Dieses ganze System verstößt gegen jedes Menschenrecht; denn der erste Grundsatz für jeden, der die menschliche Persönlichkeit anerkennt, ist der, daß niemand gehalten ist, sich selbst anzuklagen, und niemand gegen seinen Willen als Werkzeug wider sich selbst gebraucht werden soll. Man ist berechtigt, sich aller Mittel zu bedienen, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen, soweit dieses innerhalb des Kreises der Menschlichkeit und derjenigen Achtung ist, die man einem jedem Menschenantlitze schuldet; man ist aber nicht berechtigt, den Menschen wie eine willenlose Sache zu behandeln und gegen seinen Willen sein Inneres nach außen zu kehren.

Dieser Satz ist der leuchtende Grundsatz des englischen Rechtes, und von England kam die Reform unseres Strafprozesses. Es gab in England eine Folter in unserem Sinne nicht, wenigstens nicht als gesetzliches Mittel, höchstens mißbräuchlich; nur insofern zwang man den Angeeschuldigten, als man von ihm verlangte, daß er sich der Jury unterwerfe: hier verschmähte man auch eine Hungerhaft nicht; im übrigen aber bediente man sich eines anderen Mittels: wie man früher jemanden verurteilt hatte auf Grund der ausgesprochenen Meinung der Ortsgenossen, so verurteilten ihn jetzt die Geschworenen auf Grund der Indizien. Daher denkt man in England nicht daran, den Angeklagten zu umgarnen und zum Zeugnis gegen sich selbst zu benutzen, und wenn man ihn verhört, so verhört man ihn zu dem Zwecke, damit er sich verteidige. Von diesem Gedanken ist auch unsere Strafprozessordnung erfüllt, denn im § 136 heißt es:

„Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.“

„Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.“

„Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.“

Dies wird aber vielfach außer acht gelassen, und nicht selten benutzt der Untersuchungsrichter wie der Vorsitzende des Gerichts das Verhör zu dem Zwecke, um den Verfolgten in seinen Er-



klärungen zu fassen und „ad absurdum“ zu führen. Man hält ihm mehr und mehr das Widerspruchsvolle seiner Aussage vor; anstatt ihm einzuschärfen, daß er sich verteidige und die richtigen Verteidigungsmittel wähle, zielt man mehr und mehr dahin, ihn in seinen Gegensätzen zu überführen und auf solche Weise zum Geständnis zu bringen. Das Richtige ist vielmehr, daß man dem Angeklagten oder Angeeschuldigten einfach Gelegenheit gibt, sich zu erklären, wenn er es will, und sich zu verteidigen, wie er es will; und erscheinen seine Aussagen nicht als glaubwürdig, so hat ihn der Richter einfach sich selbst zu überlassen, und es ist nicht seine Sache, ihn durch ständige Kreuz- und Querfragen dahin zu bringen, daß er gleichsam anstandshalber gestehen muß; als handle es sich um einen geistigen Ringkampf, in welchem der eine von beiden unterliegen müsse; als handle es sich um eine besondere Kunst, den Angeklagten durch dialektische Waffen zu überwältigen!

Wie der Richter der Carolina auf Grund der Indizien von der Schuld überzeugt war und doch noch ein Geständnis erzielen wollte, so kommt es auch heutzutage noch vor, daß ein Richter mit der festen Meinung den Richterstuhl betritt, daß er einen Schuldigen vor sich habe, der nur aus bösem Willen und Verstocktheit noch leugne. Das hängt nun allerdings viel zusammen mit der Voruntersuchung, und hängt damit zusammen, daß man auf Grund der Voruntersuchung im Eröffnungsbeschluß den Angeeschuldigten als verdächtig erklärt. Solches ist eine zweischneidige Sache; denn verdächtig ist schon halb schuldig, und mancher Richter beginnt auf Grund dessen die Verhandlung mit der stillen Überzeugung, daß ein Schuldiger vor ihm stehe, den man nun unter allen Umständen der Gerechtigkeit überantworten müsse. Das ist vollkommen gegen den Geist unseres Verfahrens. Vor dem Urteil ist ein jeder zwar nicht objektiv ein Unschuldiger, aber einer, der das Recht hat, daß man ihn subjektiv als Unschuldigen behandle, bis seine Überführung vollendet und sein Urteil gesprochen ist. Die erste Aufgabe der Reform des Strafprozesses wird es sein, die ganze Voruntersuchung und den Eröffnungsbeschluß aufzuheben; erst dann kann unser Strafverfahren von Grund aus umgestaltet werden.

Zu den größten Fehlern unseres Strafverfahrens gehört außerdem die hilflose Stellung, die man dem Angeeschuldigten in der Voruntersuchung bereitet. Das Nötigste wäre, daß, wenn

auch nicht er selbst, so doch sein Verteidiger in alle Schritte der Voruntersuchung eingeweiht würde; und ist er gar verhaftet, so muß ihm der unbedingte Verkehr mit dem Verteidiger gestattet werden, um für seine Rechtfertigung zu sorgen: denn wenn man mit allen Mitteln ihm zu Leibe geht, so muß ihm auch die volle Möglichkeit offenstehen, durch Aufklärung der Sache für seine Interessen tätig zu sein und dahin zu wirken, daß nicht ein ungerechtes Ergebnis zu seinen Ungunsten entstehe: handelt es sich doch um Freiheit, Ehre und Leben! Man sagt allerdings, daß der Richter und der Staatsanwalt verpflichtet seien, auch die zu seinen Gunsten sprechenden Umstände zu berücksichtigen; aber mit dem besten Willen wird keiner von beiden diesen verschiedenen Aufgaben zugleich gerecht werden können, und der Gedanke daß man einen Übeltäter vor sich habe, den man in seine letzten Schlupfwinkel verfolgen müsse, haft sich oft in ihnen unwillkürlich so fest ein, daß eine aufklärende Verteidigungstätigkeit unbedingt notwendig ist. Das wußten schon unsere Vorfahren, und in der viel verlästerten Carolina aus Karls V. Zeiten findet sich ein Artikel 14 und ein Artikel 73, worin ausdrücklich erklärt wird, daß dem Verhafteten der Verkehr mit der Außenwelt, namentlich mit Beiständen, gestattet sein solle. Gerade hier haben wir bedeutende Rückschritte gemacht. In unserer Strafprozessordnung § 147 findet sich die Bestimmung, daß dem Verteidiger vor Schluß der Voruntersuchung die Einsicht der Untersuchungsakten nur gewährt werden soll, soweit dies „ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann“, d. h. nach dem freien Ermessen des Untersuchungsrichters, und so kommt es, daß ein Angeschuldigter Wochen, Monate, ja ein Jahr lang verhaftet sein kann, ohne daß der Verteidiger sich erfolgreich um sein Schicksal zu bemühen vermag. Da war die Carolina vor fast vier Jahrhunderten vorgeschrittener. Sodann sollte ihm doch der freie Verkehr mit dem Verteidiger offenstehen; aber nein, während der Voruntersuchung kann der Untersuchungsrichter dem Verhafteten den schriftlichen Verkehr mit dem Verteidiger abschneiden, wenn ihm die Briefe nicht zur Einsicht vorgewiesen werden; ja noch mehr, nicht einmal der freie mündliche Verkehr ist ihnen gestattet, sondern es kann angeordnet werden, daß der Unterredung eine Gerichtsperson beiwohnen müsse! Dieses letztere allerdings nur dann, wenn die Verhaftung zugleich wegen sog. Kollusionsverdachtes stattfindet. So steht es in § 148 der Strafprozess-

ordnung. Wie soll hier der Angeschuldigte für Verteidigung sorgen? Und diese Sorge ist doch hauptsächlich in der ersten Zeit bedeutsam, bevor alles zerfliehet und alle Spuren dafür und davor verschwunden sind! Ist es richtig, daß man einen Menschen gefangen setzt, alle Mittel der Untersuchung gegen ihn anwendet, ihm aber zugleich die Möglichkeit nimmt, für seine Verteidigung tätig zu sein? Etwa wenn er Notwehr beweisen will, oder wenn er dargethan will, daß der ihm zur Last gelegte Betrug den Dritten nicht geschädigt hat, oder daß eine schlimme Personenverwechslung vorliege? Wenn man übrigens die beiden Paragraphen betrachtet, so ergibt sich sofort, daß ein derartiges Zurückdrängen der Verteidigung durchaus nicht unbedingte Vorschrift, daß es vielmehr in das richterliche Ermessen gestellt ist. Da sollte man nun doch heutzutage so weit vorgeschritten sein, daß man von derartigen veralteten Hilfsmitteln nur dann Gebrauch machte, wenn es absolut erforderlich ist, namentlich wenn starke Verdachtsgründe gegen die Verteidigung vorliegen. Fürwahr, unsere Rechtsanwaltschaft ist nicht so geartet, daß man von ihr befürchten müßte, daß die Verteidiger die Verbrecher durch geheime Hilfsmittel begünstigten und ihrer Strafe entzögen! Unsere Rechtsanwaltschaft hat gewiß das Gerechtigkeitsgefühl in sich, ebenso wie die Staatsanwaltschaft und der Richterstand; und was vollends die Bestimmung betrifft, daß der Angeschuldigte mit dem Verteidiger nicht mündlich verkehren darf ohne Anwesenheit eines Beamten, so ist sie ausdrücklich nur für den Fall verordnet, daß die Verhaftung zugleich wegen Kollusionsverdachtes stattfindet.

Die ganze Kollusionshaft ist nun eine höchst zweifelhafte Einrichtung: man will durch Verhaftung dem Angeschuldigten unmöglich machen, die Spuren der That zu vertilgen und die Zeugen zum Meineid zu verleiten. Ob eine solche Verhaftung sachgemäß ist, soll hier dahingestellt bleiben; aber jedenfalls hat der Untersuchungsrichter genügende Mittel, in möglichst kurzer Zeit die Sache so weit zu fördern, daß der Angeschuldigte nicht mehr erfolgreich das Ergebnis der Untersuchung beeinträchtigen kann. In ein bis zwei Wochen muß die Angelegenheit so weit gediehen sein, wenn auch die Voruntersuchung weitergeht. Sind denn die Angeschuldigten in der Regel Leute, welche Dritte zu Meineiden verleiten möchten? Sind denn die Zeugen Tröpfe, die sich ohne weiteres zu Falscheiden verführen lassen? Daß gar sechs, sieben Monate dem Angeschuldigten der mündliche Verkehr mit dem Ver-

theidiger auf solche Weise unterbunden wird, entspricht meines Erachtens auch nicht einmal dem Wortlaute des § 148.

Daß die Strafprozeßordnung geändert wird, ist wohl ein Bedürfnis. Ein größeres Bedürfnis aber ist es, daß sie im Geiste der Neuzeit gehandhabt wird, und daß einem jeden Jünger der Rechtswissenschaft die zwei Sätze eingeprägt werden: Niemand ist gehalten, sich selber zu beschuldigen, und die Verteidigung ist ebenso heilig wie Anklage und Untersuchung. Wird dies gewahrt, dann kann man auch noch eine Zeitlang mit unserer heutigen Strafprozeßordnung auskommen; wird dies nicht gewahrt, so wird auch eine neue Strafprozeßordnung nicht leisten, was man von ihr erwartet.

## 2. Beweiserhebung und Seelenlehre.

### § 30.

Ganz besonders kommt die Seelenlehre bei Beurteilung der Angaben sowohl der Partei als auch der Zeugen in Betracht, namentlich auch der letzteren. Die naive Vorstellung von der untrüglichen Richtigkeit unserer Beobachtung und unseres Erinnerungsbildes ist vollständig zerstört worden. Man weiß jetzt, daß jede Beobachtung durch unzählige subjektive Elemente beeinflusst ist, daß wir unwillkürlich zu den Eindrücken, die auf uns einströmen, neue Dinge hinzufügen, daß je nach unserer Stimmung gerade der eine oder andere Teil der Beobachtung uns so überwältigt, daß infolgedessen ein verzeichnetes und falsches Bild in unserem Innern steht, namentlich was die Entfernung betrifft, die Reihenfolge der Erlebnisse, die örtliche Richtung, die Klangfarben, die Dynamik des Tones. In allen diesen Beziehungen ist das Bild, das wir gewöhnlich empfangen, ein ungenaues, einzelpersonlich gefärbtes, und jeder Forscher, der feinere Beobachtungen zu machen hat, weiß, wie sehr er an sich halten muß, um ja im möglichen Einklang mit den Geschehnissen außer sich zu bleiben.

Diese Ungenauigkeit liegt zum guten Teil in der Unvollständigkeit. Die Forschungen in der neueren Seelenlehre zeigen, daß niemand einen Vorgang ganz in seinen Einzelheiten in sich aufnimmt, sondern der eine nimmt den einen Eindruck mit sich, der andere den anderen, wobei viel von der Stimmung abhängt

und vor allem von dem Interesse, das man der Sache entgegenbringt; und so kommt es, daß vielleicht eine Einzelheit, die anderen ganz unwichtig ist, einem Beobachter fest in das Bewußtsein tritt. Diese Unvollständigkeit aber steht im Widerspruch mit dem menschlichen Bedürfnis, ein vollständiges Bild, ein Phantastieganzes zu gewinnen, und die Folge ist, daß man unwillkürlich das eine oder das andere hinzufügt, und so wird das Vorstellungsbild verzerrt und wird, als in gefälschtem Zustande im Geiste haftend, zum Gegenstand der Aussage werden.

Das kommt für den Zeugen in Betracht, kommt aber insbesondere in Betracht auch für den Parteieneid, namentlich wenn das Gericht auf Ergänzung der Aussage drängt; solches ist immer sehr gefährlich: der Zeuge oder die Partei wird dem Drucke unterliegen und unwillkürlich das Bild in der Vorstellung ergänzen, insbesondere wenn ihm noch gedroht wird, daß die unvollständige Aussage als falscher Eid erscheinen könnte.

In Betracht kommt ferner der Automatismus des Tuns. Vieles geschieht von uns einfach reflektorisch aus alter Gewohnheit, und mit Tausenden von Handlungen belasten wir unser Vorstellungsvermögen nicht, sondern wir vollziehen sie halb unbewußt in täglicher Übung, so daß kaum ein oder der andere Zug in den Dämmer des Bewußtseins tritt. Das schlimmste ist dabei, daß, wenn wir auch etwas tausendfach reflektorisch tun, wir doch ein oder das andere Mal gleichfalls unbewußt von der Übung abweichen aus Gründen, die in der augenblicklichen Stimmung, in einem raschen Wechsel der Eindrücke, in einem plötzlichen Aufklackern der Gedanken oder in anderem beruhen. Werden wir nun über diese Dinge befragt, so antworten wir vielfach in bester Überzeugung, daß die Sache in einer oder der anderen Weise geschehen sei, und schließlich stellt sich heraus, daß die Aussage irrig war; zum Beispiel wenn ich beschwören soll, ob ich das Haus geschlossen, ob ich im Stehen oder Sitzen den Fahrstuhl gefahren, ob ich im Raucher- oder Nichtrauchercoupé gefessen bin. Der Zufall kann es nun herbeiführen, daß gerade ein derartiger, an und für sich ganz neutraler Umstand eine grundsätzliche Bedeutung gewinnt, indem man zur Schlußfolgerung gelangt: wenn das so oder so geschehen ist, so ist das eine oder andere möglich oder unmöglich gewesen. Gerade dieser furchtbare Widerspruch zwischen der wirklichen Bedeutung des Umstandes und zwischen der automatischen Bedeutungslosigkeit, in welcher sich die Sache abspielte,

ist oft tragisch geworden, er war schon die Quelle von tausenden von Irrthümern.

Eosern aber auch der Eindruck genau war, bleibt er in unserem Innern nicht unangetastet. Auch was scheinbar verborgen in unserem Innern ruht, nimmt an unserem Seelenleben regen Anteil, und wenn es nach einiger Zeit hervorbricht, erscheint es vielfach umgestaltet und umgewandelt, namentlich dadurch, daß Teile des Erinnerungsbildes verwischen, andere bestehen und haften bleiben, und unser Geist unwillkürlich überall da, wo durch die Vergesslichkeit Lücken entstehen, das Fehlende ergänzt: dies geschieht unbewußt, also unterhalb der Schwelle unseres Erkennens, so daß wir sicher vermeinen, etwas aus dem Gedächtnis hervorzuholen, was unangetastet, von der Zeit der Beobachtung an, darin ruhte. Namentlich Dinge, die uns viel beschäftigen, werden in unserem Innern umgewandelt: mit jedem Male, wo wir das Bild zurückrufen, treten die einen Momente mehr hervor, die anderen zurück, und es entsteht schließlich ein Subjektivbild statt der Wirklichkeit.

Bei dieser ganzen Umwandlung kommt das Bedürfnis unserer Phantasie sehr wesentlich in Betracht. Der phantasiebegabte Mensch hat die dringende Sehnsucht, in seinem Innern fertige, gefestigte Bilder zu schauen. Er will nichts verschwommen und halb, er will alles klar und rein sehen; deshalb wird gerade das Streben phantasieerregter Naturen unwillkürlich dahin wirken, daß die Erinnerungsbilder geändert und verschoben werden. Es ist ebenso, wie wenn ich aus dem Gedächtnis etwas abzeichne: habe ich es dann abgezeichnet, dann wird das Erinnerungsbild mehr und mehr dem gezeichneten Bilde weichen, und so muß das Phantasiebild schließlich obliegen.

Hierbei kommt auch der Einfluß des Traumes auf die Vorstellung des Wachenden in Betracht. Vielfach haften Traumbilder so fest in uns, daß wir das hier Gesehene als ein wirklich Beobachtetes ansehen und es uns wie ein sinnlich wahrgenommenes Begebnis erscheint. In vielen Fällen können wir das wirklich Gesehene von dem Geträumten nicht unterscheiden, und diese Verwechslung wird um so verhängnisvoller sein, als das Geträumte vielfach mit den wirklichen Bildern zusammenhängt, so daß das Traumgesehene und das Wirklichgesehene nicht schon durch seinen Inhalt voneinander geschieden ist oder auch nur auseinander gehalten werden kann.

Ein weiteres trübendes Element ist die Suggestion, und zwar auch die Autosuggestion, indem dasjenige, was wir wünschen, in uns mehr oder weniger dem bereits Verwirklichten entgegentritt und es überwindet. Wir glauben dann, daß nicht das Gesehene, sondern dasjenige was wir gern gesehen haben wollen, das Richtige ist. Noch viel wichtiger aber ist die Suggestion durch andere. Die tausendfältige Beeinflussung durch die Überzeugung dritter, durch ihr Wort, ihre Tat, verbunden mit dem Nachahmungstrieb: alles das wird unsere Erinnerung wesentlich beeinflussen, denn der Nachahmungstrieb erstreckt sich nicht nur auf das Tun, sondern auch auf das Glauben und fälscht unwillkürlich die Vorstellung unseres Innern. Daher ist stets das Bereden eines Vorganges mit anderen gefährlich: hier wird die Suggestion sehr leicht mächtig, und dasjenige, was andere meinen und behaupten, wird mehr und mehr in die Seele des Zeugen übergehen und der Reflex dessen wird das in ihm aufgespeicherte Bild trüben. So hat man insbesondere auch mit Recht hervorgehoben, daß, wenn die Presse sich eines Skandalprozesses, einer *cause célèbre*, bemächtigt, die Pressektüre für die Zeugen in hohem Maße verderblich sein kann.

Betrachten wir z. B. die Protokolle aus der Zeit der Hexenverfolgungen, so ist es nicht anders denkbar, als daß die ungeheure Suggestion der damaligen Dämonologie die Tausende von Verfolgten ebenso wie die Zeugen beherrschte. Es ist völlig ungeschichtlich und unpsychologisch, anzunehmen, daß alle diese Aussagen in die Personen hineingefoltert wurden. Nicht nur stammen sie auch von einer Menge von Zeugen her, welche keine Folter zu fürchten hatten, sondern die Erklärungen sind vielfach so ins einzelne gehend und zeigen solche merkwürdige Sonderlichkeiten, daß es gar nicht anders möglich ist, als daß schließlich die Personen unter der ungeheuren Macht der allgemeinen Meinung selber daran geglaubt haben.

Daß schließlich in bewegten Seelen und in aufgeregtem Zustande Illusionen und Halluzinationen entstehen und das dort Wahrgenommene als wirklich erscheint, braucht kaum besonders dargelegt zu werden.

Hiernach hat der Richter eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe bei der Prüfung der Aussagen des Verfolgten wie der Zeugen. Er erfüllt seine Pflicht nicht, wenn er alles einfach dem Zeugen in den Eid hineinschiebt und das von dem Zeugen unter

dem Eide Gesagte ohne weiteres als wirklich annimmt. Er muß genau erwägen, ob nicht derartige täuschende Momente möglich sind, und wenn die Möglichkeit vorliegt, ob so viel andere Gründe für die Schuld sprechen, daß trotz dessen die Tat als erwiesen gelten kann. Widersprüche muß er auf diese Weise zu verstehen lernen, und es ist nichts ungerechter, als solche Gegensätze ohne weiteres auf bösen Willen und absichtliche Täuschung zurückzuführen. Namentlich ist es völlig verkehrt, wenn der Strafrichter sich allmählich in eine Schablone hineinarbeitet und die Aussagen von ein oder zwei Zeugen ohne weiteres als bare Münze annimmt, jede Erklärung des Angeklagten und jede Einwendung der Verteidigung ohne weiteres als verdächtig oder doch als unglaubwürdig betrachtet und nicht von dem Grundgedanken der menschlichen Irrtumsmöglichkeit ausgeht.

Eine der ersten Aufgaben der modernen Rechtspflege ist die Berücksichtigung der Seelenlehre bei Beurteilung menschlicher Beobachtungen und menschlicher Gedächtnisäußerungen.

Wie viel ist in diesen Beziehungen gefehlt und gesündigt worden! Leute sind auf Grund falscher Zeugenaussagen verurteilt worden, und oft hat man Leute, die in gutem Glauben erzählten, als falsche Zeugen behandelt.

Sehr schlimm ist nun aber auch der Umstand, daß man sogar den fahrlässigen Falscheid bestraft und den Menschen, der nach redlichem Bemühen seine Aussage machte, ins Gefängnis sperrt, weil man annimmt, er hätte bei größerer Ausdauer der Gedächtnisprüfung ein richtigeres Ergebnis herausbringen können. Man zwingt dadurch den Zeugen oder die Partei zu einer Gedächtnisgymnastik, welche durchaus nicht der Wahrheit förderlich ist; denn eben bei einer solchen Mißhandlung des Gehirns treten alle jene Ergänzungsfehler ein: der Aus sagende wird gerade durch das ständige Bestreben, ja alles genau zu sagen, von der Natürlichkeit der menschlichen Geistesübung abgelenkt, und die Unnatur führt zur Trübung und Unrichtigkeit. Man darf dem Gedächtnis nicht mehr zumuten, als es leisten kann; überquält man eine Maschine, so wird sie schlechte Arbeit liefern.

Die ganze Lehre von dem fahrlässigen Falscheid beruht auf unrichtigen Vorstellungen in der Seelenlehre; sie beruht auf dem unzutreffenden Gedanken, als ob etwa unser Gehirn eine



photographische Aufspeicherung sinnlicher Geschehnisse sei, so daß es sich nur darum handele, die Photographie richtig zu entwickeln und die Retouchen zu vermeiden. Das ist eben unrichtig.

### 3. Schwurgericht.

#### § 31.

Ein prozessualisches Hauptproblem der heutigen Zeit ist das, ob die Schwurgerichte beibehalten werden sollen oder nicht. Man hat sich dagegen ausgesprochen, und die Strafprozeßkommission will die Schwurgerichte beseitigen und durch eine besondere Art von Schöffengerichten ersetzen, deren Konstruktion aber in der Luft schwebt und als völlig unpraktisch erscheint.

Die ganze Frage gipfelt darin: ist es für die Rechtspflege von Vorteil, wenn das Laienelement und zwar nicht etwa bloß als Zierat, sondern durch maßgebende Tätigkeit daran beteiligt ist? Ich glaube, es bedarf nur der richtigen Fragestellung, um sie zu bejahen. Allüberall, wo in Sachen der Lebenserfahrung und Lebensbeurteilung der Laienstand zugezogen worden ist, wie z. B. bei den Handelsgerichten, Gewerbegerichten usw., hat er sich als segensreich erwiesen, und nun erst in Strafsachen, welche noch viel mehr die Lebenserfahrungen und praktische Lebenspsychologie erfordern als die Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts! Sowohl die Prüfung der Indizien oder Inzichten, aus denen Schuld oder Unschuld ermittelt werden soll, als auch die Bemessung der inneren Schuld und der äußeren Umstände, in welche sich die Schuld mit ihrer Sozialwidrigkeit hineingetaucht hat, setzen vor allem eine Vertrautheit mit dem Volke und seiner Denkweise und eine Kenntnis jener Seelenstimmungen voraus, welche den verschiedenen Kreisen des Volkes bei ihrem Tun und Lassen innewohnen. Auch alles, was den physischen und den moralischen Schaden angeht, der aus der Untat stammt, Schrecken, Bestürzung, Furcht, verderbliches Beispiel wird am besten von denjenigen beurteilt, die im Volke leben und darum wissen, wie es denkt und fühlt.

Allerdings stehen die Naturen, welche die Schuld auf sich geladen haben, häufig als Verbrechernaturen außerhalb des Kreises der staaterhaltenden Gesellschaft und gehören zur negativen Klasse der Bevölkerung; allein einerseits sind die zu beurteilenden Untaten nur zum Teil Untaten dieses schmarozerhaften Gesindels, großen-

teils stammen sie von Personen, welche eine aktive Beschäftigung haben und nur nebenbei in ihr gedeihliches Tun auch sozialwidriges Gift einmischen; aber auch was die Verbrecherseele betrifft, so kann der Mann aus dem Volke sie viel leichter beurteilen, denn diese Entartungen sind häufig die Folgen negativer Strömungen, erkeimend aus sozialen Schäden, für die der Laie meist besseres Verständnis hat als der der Wissenschaft (wenn auch der praktischen Wissenschaft) sich widmende Jurist.

Sodann kommt noch eines in Betracht. Die viele Beschäftigung mit den strafrechtlichen Elementen bewirkt unwillkürlich eine gewisse Voreingenommenheit. Wer mit lauter Unregelmäßigkeiten zu tun hat, wird überall Unrechtmäßigkeiten finden und nicht selten das Gefühl verlieren für die vielen Abstufungen, welche zwischen dem wahrhaft Positiven und dem wahrhaft Negativen in der menschlichen Tätigkeit liegen. Das Benehmen von Verbrechern hat vielfach solche gemeinsame Züge, daß der Versuch nahe liegt, allüberall, wo gewisse Ähnlichkeiten hervortreten, eine Verbrecherseele und ein verbrecherisches Tun zu wittern und nicht daran zu denken, daß sehr häufig der Schein trügt und das ständig mit der Nacht arbeitende Auge sich auch wieder an das Tageslicht gewöhnen muß, will es den Erscheinungen des Lebens gerecht werden. Gegen diese Einseitigkeit ständiger kriminalistischer Tätigkeit gibt es kein besseres Gegenmittel als das Heranziehen des Laienelementes, das in seiner Lebenserfahrung stets schwarz und weiß zugleich sieht und von selbst erkennen muß, wie das durchaus Böse nur vereinzelt ist und die verbrecherischen Persönlichkeiten meist eine Mischung von Gut und Schlecht enthalten. Wieviel Züge von Menschlichkeit, welche Summe wohlwollenden Humors liegt nicht oft in der Verbrecherseele, was alles dem technischen Juristen mehr und mehr verloren geht.

Noch nach einer anderen Seite hin muß ich die Heranziehung des Laienelementes für glücklich halten, nämlich als Gegenmittel gegen jene Inquisitionsweise, von der ich bereits (S. 69 f.) gesprochen habe. Diese wird bei Laien wohl kaum auf so günstigen Boden fallen wie bei Juristen, und namentlich wird die Verteidigung, die beste Abwehr dieser Inquisitionsbedrängung, bei den Geschworenen meist einen dankbaren Boden finden.

Alles was man gegen das Geschworenengericht ausgeführt hat, namentlich in bezug auf mißverständliche Wahrsprüche, beweist immer nur die menschliche Fehlerhaftigkeit im einzelnen,

in welcher Beziehung die Juristen an die eigene Brust klopfen können.

Ein wirklicher Einwurf gegen die Geschworenengerichte allerdings ist aus dem zu entnehmen, was (S. 74 f.) über die Psychologie der Aussage gesagt ist. Man kann folgern: kaum daß die Juristen allmählich das Trügerische des Vorstellungs- und Gedächtnisbildes erfassen, — wie werden die Laien in dieser Beziehung fehlen, wenn die Juristen über die Schwierigkeit nicht hinwegkommen? In dieser Beziehung aber kann man sich trösten, denn:

1. pflegen die Laien in bezug auf die Irrtumsfähigkeit der Erinnerung meist viel richtigere Vorstellungen zu haben als die Juristen, welche jahraus, jahrein Aussagen vernehmen, protokollieren, Dinge festsetzen und dadurch von selbst zu Beurteilungen kommen, die dem Leben nicht mehr entsprechen und auf einer übertriebenen Schätzung des Darstellungsmaterials beruhen.

2. In allen Fällen kann die Verteidigung die Vernehmung von Gerichtsärzten verlangen, welche auf die Irrtumsfähigkeit und die vielfachen Störungen normaler seelischer Tätigkeit hinweisen.

Man behauptet aber außerdem, daß der Laie nicht gewandt genug sei, den gerichtlichen Vorgängen mit der gehörigen Aufmerksamkeit zu folgen, um sich in kurzer Zeit ein Bild der Gründe für und wider zu machen, und man hat insbesondere hervorgehoben, daß die Suggestion des Redners sehr viel auf die Geschworenen einwirken könne, so daß sie unwillkürlich gleichsam dem letzten Redner zum Opfer fielen.

Das ist aber alles sehr übertrieben und setzt ein mangelhaftes Geschworenenmaterial voraus. Sind die Geschworenen verkehrs- und geschäftsgewandte Leute, stehen sie im öffentlichen Leben der Gemeinde oder des Staates, dann werden sie sicher in der Lage sein, ebenso in der Gerichtsverhandlung mit ihren sorgfältigen Beweiserhebungen ein richtiges Bild zu erlangen, wie sie tagtäglich, wenn im Leben Entscheidungsfragen an sie herantreten, sich zu konzentrieren und den Entscheidungstoff zusammenzufassen und zu beherrschen verstehen. Was aber die Rednersuggestion betrifft, so wird ihr Einfluß ebenfalls stark überschätzt; denn gerade eine lebenswidrige Behandlung der Sache wird im Gegenteil den Widerspruch hervorrufen und die Geschworenen eher in die Gegnerschaft bringen, wie ich das früher aus den Beobachtungen in den Schwurgerichten deutlich wahrgenommen habe. Daß aber

die Geschworenen im Empfindungsleben berührt werden und dies eine große Rolle spielt, ist durchaus kein Nachteil; denn wer die ungeheuren Eingriffe des Strafrechts in das Lebensglück des Menschen in der Tiefe seiner Seele erfasst, der wird doppelt und dreifach zu einer sorgfältigen Würdigung geführt werden. Wesentlich ist allerdings, daß der Geschworene ein Mann von Charakter, daß sein Sinn voll Geradheit und Offenheit ist und daß das Bedürfnis nach Gerechtigkeit tief in seiner Seele lebt. Dieses Gerechtigkeitsgefühl zu befestigen, ist aber eine der Hauptaufgaben der Neuzeit, und ich halte es deswegen für doppelt verfehlt, mit der Verbreitung des Determinismus dem Rechte jede Wurzel im sittlichen Leben des Menschen zu entziehen.

Die einzige wirkliche Schwierigkeit besteht darin, daß die Geschworenen sich juristisch irren können. Das hängt aber vielfach mit dem Formalismus unseres Schwurgerichtswesens zusammen. Es hängt auch damit zusammen, daß Niemand vorhanden ist, welcher den Geschworenen im Beratungszimmer die entsprechende Auskunft geben kann. Darum wäre es nicht uneben, zu bestimmen, daß unter den Geschworenen immer ein Jurist sein müsse. Vor allem wäre aber der Formalismus der Fragestellung zu vermeiden, der schon zu vielen Irrtümern geführt hat. Ich war selbst Richter in einem Falle, in welchem ein italienischer Bilderhändler mit einem Mädchen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen hatte. Man hat damals (im badischen Strafprozeß) an die Geschworenen die Frage gestellt: War es dem Angeklagten unbekannt, daß das Mädchen unter 14 Jahren war. Diese doppelte Verneinungsfassung nahm man an mit Rücksicht auf die damalige Praxis; aber was vorauszusehen war, ist eingetreten: die Geschworenen konnten sich mit der doppelten Verneinung nicht helfen und beantworteten die Frage einfach mit „ja“. Sie wollten damit sagen: selbstverständlich hat der Täter das gewußt, und der Fall war auch so einleuchtend, das Mädchen so unentwickelt und kindlich, daß ein Zweifel nicht bestehen konnte. Gleichwohl mußten wir den Angeklagten freisprechen, und es war niemand mehr überrascht über dieses Urteil als er selbst; denn da er nicht deutsch verstand, so machte er bei der Verkündung des deutschen Urteils eine sehr zweifelhafte Miene und wußte sich eigentlich nicht zu helfen, als die italienische Übersetzung ihm verkündete, daß er nur möglichst bald den Gerichtssaal verlassen solle. Aber jedermann sieht, daß dies auf Umständen beruht, die vermieden

werden können. Dies sind eben Ungeschicklichkeiten in der Übung und Gesetzesfassung, wie sie in dem Musterlande des Schwurgerichts, in England, nicht vorkommen. Es wäre wünschenswert, wenn der Formalismus gebrochen und zwischen Gericht und Geschworenen nicht die Beziehung einer steifen, formellen Abgemessenheit herrschte, sondern die Beziehung der gegenseitigen Beihilfe zur Erreichung der Wahrheit, wie in England. Was bei uns entgegensteht, ist leider noch immer die Inquisitionsweise der Vorsitzenden und ihre Einseitigkeit, welche den Angeklagten schon für den Verurteilten hält und vorausgreifend dem Einfluß der Verteidigung, als ob sie eine unrichtige Ablenkung wäre, entgegenzutreten möchte. Darum mußte auch in Frankreich und Deutschland das *Resümee*, die zusammenfassende Darstellung des Vorsitzenden fallen. Sind wir einmal so weit, daß die Vorsitzenden die Verteidigung für ebenso wichtig halten wie die Anklage und vollständig auf das Ergebnis des Aktenstudiums verzichten, um sich unbefangen dem Eindruck der Verhandlung hinzugeben, dann wird ein Verhältnis zwischen Gericht und Geschworenen möglich werden wie in England, und wir werden nicht mehr nötig haben, das steife System der Fragestellung beizubehalten, dessen Formalismus wir durchaus nicht als eine besondere juristische Finesse ansehen können.

Es gibt allerdings Fragen, für deren Lösung die Geschworenen als nicht ganz gereift erscheinen, namentlich die Frage der Unzurechnungsfähigkeit und alles, was in das Psychiatrische hineinspielt. Hier haben die Gerichtsärzte oft einen schweren Stand. Das Bewußtsein, daß jemand geisteskrank sein kann, obgleich er äußerlich als ganz normal erscheint, das Bewußtsein, daß eine zeitweise vernunftartige Tätigkeit nicht ausschließt, daß im Innern Unterströmungen walten, welche den freien Willen ausschließen oder eine vernünftige Bewegung hemmen, ist kaum bei den Juristen durchgedrungen, bei den Laien noch viel weniger. Hier wäre einstweilen die Behandlung möglich, daß man derartige Fragen von der Beurteilung der Geschworenen ausschließt, ebenso wie streng juristische Fragen, die zweckmäßig dem Juristenstande überlassen werden; oder noch besser, daß es der Verteidigung gestattet ist, gegen den Wahrspruch der Geschworenen das Urteil des Gerichtshofs anzurufen.

## IV. Probleme des Genossenschaftsrechts.

### § 32.

Der Genossenschaftsbetrieb hat sich von jeher in zwei Hauptformen entwickelt, in der Gesellschaft und im Verein. In der Gesellschaft handelt die Mehrheit durch verbundenes Vermögen, im Verein handelt die Vereinspersönlichkeit mit ihrem eigenen Vermögen, aber sie handelt in der Art, daß die Vereinsregierung durch die Vereinsmitglieder stattfindet, und vielfach sind auch diese Mitglieder an den Ergebnissen des Vereins beteiligt.

Während aber die Gesellschaftsmitglieder ein Miteigentum am Vermögen der Gesellschaft haben, haben die Vereinsmitglieder nicht ein Miteigentum am Vermögen des Ganzen. Dies wäre unmöglich, denn das Vermögen ist alleiniges Vermögen des Vereins. Was sie haben, ist nur ein sog. Wertrecht an den Ergebnissen dieses Vermögens, verbunden mit persönlichen Rechten der Mitregierung und Mitverwaltung, welche man Organschaftsrechte nennt, so daß hier zwei Berechtigungen, das Organschaftsrecht und das Wertrecht, zusammenkommen, und diese geben die Möglichkeit, daß auf der einen Seite die Vereinsmitglieder das Vermögen dem Verein überlassen, auf der andern Seite doch auch an dem Verein und seinem Vermögen in vollem Maße beteiligt sind.

Beide Formen können auch weiter gebildet werden. Ein Verein kann mit einem anderen Verein Verbindungen anknüpfen. Diese Verbindungen können erstens Dienst- und Werkverträge darstellen, so z. B. die Kartellverbindungen, so die Staatsverträge in ihrer einfachen Form. Sodann kann aber zweitens ein Verein mit dem anderen Verein eine Gesellschaft gründen, so daß nicht bloß eine Vereinigung mit Sonderinteressen, sondern eine Vereinigung mit gesellschaftlichen Gesamtinteressen stattfindet. Es unterscheidet sich diese Form von der ersten, wie überhaupt Werk- und Dienstverträge sich vom Gesellschaftsvertrag unterscheiden. Staatsrechtlich

gehören hierher die Staatenbünde in jener entwickelteren Form, in welcher sie durch gemeinsame Tätigkeit gemeinsame Ziele erstreben. Vereine können sich aber auch in der Art zusammenschließen, daß sie die Mitglieder eines dritten Vereins werden, der aus ihnen besteht. Verbände öffentlichen Rechts in der Art, daß aus dem Gesamtverband eine neue genossenschaftliche Einheit hervorgeht, haben wir bereits in den Berufsgenossenschaften. Die einzelnen Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind nicht etwa bloß die Einzelgeschäfte, sondern auch die Vereins- und Gesellschaftsgeschäfte, aber sie verbinden sich in der Berufsgenossenschaft zu einer neuen Einheit, zunächst allerdings nur zum Zwecke der Arbeiterversicherung, aber schon haben sie ihrem Wirken weitere Ziele gesteckt, und namentlich können sie dadurch fruchtbar wirken, daß sie die Betriebe nach ihrer Sicherheit und der Sorgfalt für die Arbeiter beaufsichtigen.

Auf dem Gebiete des Aktienvereins ist der Fall dann gegeben, wenn eine Aktiengesellschaft Aktiengesellschaften als Aktionäre hat: es ist die holding company des amerikanischen Rechts, über deren Zulässigkeit in Deutschland allerdings gestritten wird. In Amerika hat sie zu ungeheuren wirtschaftlichen Ergebnissen geführt.

### § 33.

Dieser Weg ist aber nicht der einzige, den die Zukunft wandeln wird. Nicht diejenigen Gesamtvereine, deren Mitglieder wieder Vereine sind, werden die größte Rolle spielen, sondern Gesamtvereine in der Art, daß die Mitglieder der Einzelvereine zugleich Mitglieder des Gesamtvereins sind, so daß also der Gesamtverein und der Einzelverein aus denselben Mitgliedern gebildet sind, und, solange diese Einzelvereine bestehen, werden sich auch ihre Mitglieder zum Gesamtverein zusammenschließen. Es ist ein Gedanke, der in dem Augenblick auftauchte, als es Bundesstaaten gab, und der bei der Bildung des nordamerikanischen Freistaates eine so große Rolle spielte. Als dieses Element eintrat, regte sich die Zunge auf der Weltenwaage, und ein neues Gewicht trat in die Weltgeschichte ein\*).

Die große Bedeutung dieser Gestaltung besteht darin, daß erst-

---

\*) Auf diese Gestaltung im bürgerlichen Recht habe ich zuerst Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I, S. 405 f. hingewiesen.

mals Einheit und Mannigfaltigkeit in einer Weise zur Vereinigung gelangten, wie es sonst nicht möglich war!\*) Es handelt sich darum, daß auf der einen Seite Sonderinteressen gewahrt bleiben und auf solche Weise Mitglieder sich in ihrem Sonderdasein wohl fühlen, auf der anderen Seite aber alle Kreise zusammen sich zu einem Ganzen schließen und so die großen Gesamtzwecke mit Gewalt umfassen.

Die Gesamtheit ist hier nicht aus den einzelnen Genossenschaften gebildet, sondern aus den Mitgliedern der einzelnen Genossenschaften. Sie beruht daher auf einem ebenso engen Anschluß wie die Einzelgenossenschaft und der Einzelverein. Bei den Verbänden der vorigen Art können die Einzelvereine die Auflösung des Ganzen beschließen, und die Interessen der Einzelindividuen sind, so insbesondere auch ihre Gesamtinteressen, völlig in das Belieben der Einzelkreise und der in ihnen tätigen Faktoren gestellt. Beim Bundesstaat aber und beim Bundesverein können nur die Einzelmitglieder zusammen die Auflösung beschließen, in der Weise, wie auch die Auflösung eines Einzelvereins oder eines Einzelstaates beschlossen werden könnte, und der Bundesverein oder Bundesstaat als solcher steht daher ebenso fest wie der Einzelverein oder Einzelstaat. Gewisse Einzelziele innerhalb des Gesamtvereins können allerdings auch ohne solchen Bundesverein, auch auf dem Wege des Einzelvereins, erreicht werden. Auch im Einzelverein lassen sich Ortsgruppen bilden, denen allerdings keine Persönlichkeit zusteht, deren Interessen aber in der Art gewahrt werden können, daß die Mitglieder der sog. Ortsgruppen Sonderrechte besitzen und als Sonderberechtigte über dem Belieben der Gesamtmehrheit stehen. In einem solchen Falle bilden die Ortsgruppen keine Sondervereine: sie haben kein eigenes Vermögen; nur sind gewisse Mitglieder mit Sonderrechten ausgestattet, und diese Sonderrechte erstrecken sich auch auf das Vereinsvermögen. Diese Gestaltung ist nicht ausgeschlossen, allein sie bietet große juristische Schwierigkeiten, und namentlich die Lösung von Streitigkeiten zwischen Ortsgruppe und Verein scheidet oft an rechtlichen Hemmnissen. Eine gerichtliche oder

---

\*) Treffend sagt Cockburn, *Australian Federation* (1901) p. 46 f.: In federation lies the safe middle course between dangerous isolation and unwieldy empire. Federation consigns the precious jewel of autonomy into joint safe keeping.



schiedsgerichtliche Erledigung derartiger Streitigkeiten ist an sich möglich, aber nur mit großen Bedenken durchzuführen. Die richtige Form ist vielmehr die Verbindung des allgemeinen Vereins mit dem Sonderverein in der Gestalt des Bundesvereins, wonach jeder Teilnehmer eines Sondervereins damit von selber Mitglied des Bundesvereins ist, jeder daher doppelte Mitgliedsrechte hat, im Sonderverein wie im Bundesverein, und zwei Vermögensmassen, die des Sondervereins und die des Bundesvereins, neben einander bestehen. Hier haben die Sondervereine in der Verfolgung ihrer örtlichen Interessen eine große Selbständigkeit: es steht ihnen zu, über das örtliche Vermögen zu schalten, eigene Organe aufzustellen und eigene Geschäfte zu führen. Allerdings können sie in bezug auf gewisse Geschäfte von der Zustimmung oder Genehmigung des Bundesvereins abhängig sein; auf solche Weise lassen sich in den verschiedensten Wendungen die allgemeinen Interessen mit den Sonderinteressen verfühnen.

Etwaige Zusammenstöße in bezug auf die Zuständigkeit des Sondervereins und Bundesvereins, namentlich in bezug auf das Vermögen, lassen sich gerichtlich erledigen. Möglich ist auch, daß dem Gesamtverein gestattet wird, seine Zuständigkeit zu erweitern und den Wirkungskreis der Sondervereine zu verringern; soweit das nicht der Fall ist, kann der Bundesverein ebensowenig in die Sondervereine eingreifen wie in die Berechtigung dritter Personen, mit denen er etwa in Berührung kommt.

### § 34.

Die Form des Bundesvereins wird künftig auch der richtige Ausdruck werden für die in unserem Festlande, vor allem in Deutschland sich bildenden Kartelle. In Amerika haben sich die Kartelle mehr und mehr in die Vereinsform geflüchtet, und sie sind zu den Trusts übergegangen, indem die einzelnen Gewerbe aufgelöst und alles zu einem großen Gesamtgewerbe vereinigt wurde. Die Folge war, daß die einzelnen Unternehmungen mehr und mehr ihre Einzelwesenheit verloren und alles einer großen Schablonierung anheimfiel. Darum ist dieses Gebilde kaum die richtige Form für die künftige Gestaltung unseres Kartellwesens; denn in unseren Betrieben hat sich eine so große Mannigfaltigkeit und eine so große Besonderung in der Stoff- und Wert-

erzeugung entwickelt, daß ein volles Aufgehen der einzelnen Betriebe in einem Gesamtbetrieb weder unseren Gewohnheiten noch auch unseren Interessen entspräche. Wir wollen die Besonderungen in unserem Gewerbebetrieb nicht missen: das wäre ein Aufgeben unserer eigenen Natur und zu gleicher Zeit ein Aufgeben vieler Vorteile, welche uns dieses System geboten hat. Und doch dürfen wir auch nicht auf die großen Vorteile des Gesamtwirkens verzichten: wir können es nicht, wollen wir nicht durch die amerikanischen Kapitalkräfte vom Weltmarkte vertrieben werden; denn der einzelne im Gewerbebetrieb kann nimmermehr im Ausland die Rolle spielen wie eine ungeheure Gesamtheit mit ihrer gewaltigen Kapitalkraft.

Die Möglichkeit nun, beide großen Ziele mit einander zu vereinigen, bietet unser Bundesverein. Nehmen wir an, daß die großen Betriebe sich in Gestalt von Aktiengesellschaften oder in ähnlichen Formen heranzubilden, so ist die Möglichkeit gegeben, daß diese Aktienvereine sich wiederum zu einem großen Gesamtaktienverein verbinden, in der Art, daß die Aktionäre der einzelnen Vereine zugleich Aktionäre des Gesamtvereins sind. Hier nun ist es möglich, daß auf der einen Seite die wichtigen gemeinsamen Interessen von der Gesamtaktiengesellschaft besorgt werden, während die einzelnen Genossenschaften in ihrer Art verbleiben und die Besonderheiten, auf denen größtenteils die Bedeutung unserer Arbeit beruht, fortbestehen. Der Bund bestimmt gewisse Normen und überläßt es dem Wirken der einzelnen, innerhalb ihres Kreises Neues zu gestalten.

Auf diese Weise wird der Vorteil des Gesamtbetriebes erzielt; eine ungeheure Menge von Einzelkosten wird erspart: der Gesamtbetrieb kann über die Erde seine Netze spannen und kann mit den großen Geldmächten des Auslandes in Wettbewerb treten. Er kann die mächtige Reklame überall hinausfenden und kann in aller Welt Zweigverbindungen gründen und damit den Handel des Auslandes zu beherrschen suchen.

Die feste Verknüpfung liegt nun in der Bundesverknüpfung. Sind bloß die einzelnen Betriebe zu einer Einheit zusammen, dann werden leicht Zeiten der Krise kommen und die Gesamtheit wird auseinanderfallen. Das ist aber nicht möglich, wenn die Gesamtheit nicht aus den einzelnen Betrieben, sondern aus den Mitgliedern besteht, welche selbst die einzelnen Betriebe bilden. Dann ist die Gesamtheit so fest wie der Einzelbetrieb, und es

wird insbesondere die ständige Nebenbuhlerschaft zwischen den Hauptgeschäften und der verderbliche Einfluß des gegenseitigen Neides und der Mißgunst, welcher sonst das Ganze bedroht, gemildert werden.

Auf solche Weise können einige Gesamtverbände gebildet werden, nach Art des Gewerbes und der Produktion. Die verschiedenen Produktionsarten selber bedürfen eines so innigen Zusammenhaltes nicht, für sie ist dann eine einfache Vereinsverbindung möglich wie unter Staaten die Staatenverbindung. In dieser Art haben wir auch im Gesellschaftsleben die großen Gedanken des Staatenbundes und des Bundesstaates, ohne welche unsere politischen Aufgaben sich nicht erfüllen ließen. Dabei besteht noch die große Erleichterung, daß über dem Ganzen, sowohl über dem Vereinsverbände als auch über dem Bundesverein, das staatliche Gesetz schwebt, und wo sich Meinungsverschiedenheiten entwickeln, ist von selbst eine Stelle geschaffen, welche die Streitigkeiten zum Austrag bringt: das Gesetz kann die Regel geben, wie sich solche Vereinigungen in Bundesstaats- und Staatenbundesweise bürgerlichrechtlich gestalten; während auf dem Gebiete des Staatslebens eine derartige höhere Instanz nicht vorhanden ist und man erst in der neueren Zeit wirksame Mittel schafft, um auftauchende Fragen auch im Falle dauernder Widersprüche zur Erledigung zu bringen.

### § 35.

So denke ich mir den künftigen Gewerbebetrieb in unserem Lande, nicht in Gestalt der gleichmachenden amerikanischen Trusts, sondern in Gestalt von Bundesvereinen und von daran sich anschließenden Sondervereinen, wobei den Bundesvereinen ebenso wie den Sondervereinen ein bestimmter Kreis des Handelns gebührt und auf solche Weise Sonder- und Gesamtinteressen gleichmäßig zur Geltung kommen; denn die Sondervereine haben ihr selbständiges Vermögen, ihre selbständige Verwaltung, ihr selbständiges Einkommen, ihre satzungsmäßige Tätigkeit, ebenso aber auch der Gesamtverein. Diese Zerspaltung der Tätigkeit in Gesamttätigkeit und Sondertätigkeit ist weder eine Unnatur, noch wird sie unlösliche Zusammenstöße mit sich führen: ebenso wie die deutschen und amerikanischen Staaten sich wohl fühlen, auf der einen Seite in ihrer Besonderheit, auf der andern Seite in ihrer Bundesangehörigkeit, ebenso wird sich die Sache auch hier gestalten; denn

das Zerspalten des Vermögens und der Tätigkeit ist hier nichts Willkürliches, sondern es beruht auf der Spaltung der Interessen.

Natürlich ist in allen diesen Gebilden eine lebhaftere Bewegung möglich; denn das Gesamtwillen auf der einen Seite und das Einzelwillen auf der andern wird sich gegenseitig beeinflussen, und bald wird das eine, bald das andere mehr zur Geltung kommen. Solche Vereine streben bald mehr nach der Zusammenfassung, bald mehr nach der Besonderung. Möglich ist hierbei, daß eine Reihe von Betrieben in einander übergehen, möglich ist auch, daß eine Reihe von Betrieben die Besonderung aufgeben und in den Betrieb des Gesamtvereins übernommen werden. Es wäre dies etwas Ähnliches, wie Elsaß-Lothringen unmittelbares Reichsland ist und ebenso wie der Bezirk von Washington in Nordamerika ein unmittelbares Bundesland darstellt. Ist dann einmal das Bedürfnis einer vollständigen Vereinigung gegeben, treten die Besonderheiten zurück, dann kann natürlich auch eine volle Zentralisierung entstehen. Wesentlich ist dabei, daß solche Gestaltungen so lange dauern wie die in ihnen wirkenden Kräfte und daß, wenn eine Änderung in den gegenseitigen Machtverhältnissen eintritt, das Recht die Elastizität haben muß, derartigen Änderungen nachzukommen; und das ist bei diesen Rechtsformen in vollem Maße möglich.

---

## V. Probleme des Zivilprozesses.

### § 36.

Erst in neuerer Zeit hat man über die Probleme des Zivilprozesses tiefer nachgedacht; denn länger als auf den übrigen Rechtsgebieten hat im Zivilprozeß das Naturrecht seine Herrschaft geübt, und zu einer geschichtlichen Betrachtung der Prozeßvorgänge sind wir erst in unseren Tagen gereift. Die geschichtliche Darstellung des Zivilprozesses hat erst begonnen; denn daß man früher über römischen und deutschen Zivilprozeß gearbeitet hat, ist zwar sehr erfreulich und in seiner Art fruchtbar gewesen, aber die lebendige Anknüpfung an unseren heutigen Zivilprozeß hatte man nicht gefunden, und so war Geschichte und Gegenwart durch eine schroffe Kluft getrennt. Wenn wir heutzutage Prozeßwissenschaft treiben, so erkennen wir die geschichtliche Bedingtheit auch dieses Rechtszweiges vollkommen an und müssen überall fragen, ob eine Rechtsidee auch wirklich im vorhandenen Rechte ihre Verwirklichung gefunden hat oder ob das Recht nicht von einem anderen, entgegengesetzten Grundsätze ausgeht. Sodann haben wir erst in der neueren Zeit einen Blick in die universelle Entwicklung des Prozesses gewonnen, und erst diese ist uns förderlich, nicht aber eine abgeriffene Darstellung der Prozeßentwicklung einzelner Völker.

Zunächst ist sicher, daß der Zivilprozeß ein Ergebnis späterer staatlicher Entwicklung ist, bei welchem einerseits das Häuptlingtum und andererseits die Religionsübung die größte Rolle gespielt hat\*). Die Bedeutung des Zivilprozesses im einen wie im andern Falle war die einer Friedenseinrichtung zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, die sonst der Gewalt der Fäuste unterworfen waren, und zwar eine Erledigung unter Mitwirkung

---

\*) Vgl. meine Einführung in die Rechtswissenschaft (2. Aufl.), S. 133 f., und meine Darstellung in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I, S. 63 f.

des Staates, welcher seine mitwirkende Tätigkeit in Feststellung und in Vollstreckung äußerte.

Daß ursprünglich die Rechtsverwirklichung Selbsthilfe war, ist durch die Beobachtung der Naturvölker und derjenigen Kulturvölker, die einen älteren Zustand darstellen, so sicher dargetan worden, daß darüber kein Zweifel bestehen kann. Noch jetzt finden wir überall bei den Naturvölkern die Rechtsverwirklichung in der Art, daß, wer Recht zu haben glaubt, sich mit einer Schar Genossen verbündet und den Gegner in irgend einer Weise pfändet oder in Gefangenschaft setzt und so lange in Gefangenschaft läßt, bis er ausgelöst wird. Wenn hierbei von gegnerischer Seite die Schuld nicht anerkannt wird, so führt dies zu Repressalien; und sind beide Teile kräftig genug, ihren Standpunkt festzuhalten, so wird die Sache entweder zum gegenseitigen Familienkampf, oder man zieht die Hilfe von Schiedsrichtern herbei und unterwirft sich diesen. Erst als sich die Idee entwickelte, daß die Gottheit im Rechte walte, kam man zur Anrufung der Priester; und als die Häuptlinge mit allen Mitteln ihre Macht mehren wollten, war es ihnen willkommen, wenn der Schwache sie zu Hilfe rief und er dem einen zu seinem Rechte verhalf und dem, der durch unrichtige Selbsthilfe bedrängt war, Unterstützung und Lösung bot. Daß auf solche Weise lange Zeit Selbsthilfe und Staatshilfe neben einander bestanden, ist begreiflich; denn derartige Einrichtungen ändern sich nicht, wie man einen Handschuh umstülpt: sondern erst nach langem Nebeneinanderwalten wird das Alte verschwinden und das Neue zur unbedingten Herrschaft gelangen.

Mit Eintritt des Staates entwickelte sich der Prozeß als Friedenseinrichtung: während bisher die Verwirklichung des Rechts in die Macht des einzelnen Privaten gelegt war und dies zu ständigen Privatkämpfen führte, trat jetzt der allmächtige Staat auf und verwirklichte das Recht ohne jeden Kampf oder in einer solchen Weise, daß ein Widerstreben keine ernstliche Bedeutung haben konnte; und da ferner der Staat an Stelle der mehr oder minder willkürlichen Entscheidung der einzelnen Beteiligten die Prüfung und Erledigung der Frage, wer Recht habe, übernahm, so mußte natürlich nicht nur eine gerechtere Erledigung der Sache erzielt werden, sondern auch die Anerkennung des so geschaffenen richterlichen Rechts mußte immer allgemeiner werden, und das Gefühl, daß, wenn Recht gesprochen wurde, auch wahres Recht

gesprochen werde, mußte eine tiefe Befriedigung der Bevölkerung herbeiführen. Auf diese Weise ist der Prozeß als Friedenseinrichtung entstanden und muß als Friedenseinrichtung vor allem in Betracht gezogen werden.

### § 37.

Von den früheren Zuständen unterscheidet sich der Prozeß vor allem dadurch, daß der Staat seine Aufgabe erweitert hat. Der Staat hat neben seinen anderen Aufgaben es übernommen, die Rechtsverwirklichung auf dem Wege des Friedens zu vollziehen.

Geblichen ist noch der Kampf der Parteien, allein es ist ein rechtlicher Kampf geworden. Schon in den Zeiten des Gottesstreites wurde er von einem blinden Streite der Feinde zu einem Kampfe mit göttlichen Mitteln. Auf die Anrufung der Gottheit folgte die Unterwerfung unter die Allmacht der gottbeseelten Natur; in Wasser und Feuer, in Gift und Wage, in den Zukungen der menschlichen oder tierischen Natur erkannte man das Walten der Gottheit; aber auch im Zweikampf war es der göttliche Einfluß, der dem Recht zum Siege verhalf. Nur scheinbar kam der Mensch als Kämpfer in seiner Kraft und Geschicklichkeit zur Geltung: es war die Gottheit, welche das Schicksal lenkte; dies war das Denken jener Zeit.

Aus diesen religiösen Gebilden erwuchs der heutige Prozeß. Was die Parteien im heutigen Prozesse tun, besteht darin, daß sie ihre Gründe und Gegengründe vorbringen und einander bekämpfen. An Stelle des Gottesbeweises treten die menschlichen Beweise, und das Gericht hat nun nicht bloß die Züge des göttlichen Waltens zu erspähen und nicht bloß zu ergründen, in welcher Weise sich die Gottheit im Prozesse äußert und nach welcher Seite sich die Wage der göttlichen Entscheidung senkt, sondern das Gericht hat die im Kampfe von Rede und Gegenrede, von Beweis und Gegenbeweis gebrachten Umstände vernunftmäßig zu zergliedern; es hat zu prüfen, nach welcher Seite hin das Gewicht menschlicher Gründe sich neigt; anstelle der göttlichen Allwissenheit tritt die weltkluge Einsicht des entscheidenden Richters.

Daraus geht hervor: der Prozeß ist und bleibt ein Kampf, früher mit göttlichen, später mit menschlichen, aber natürlich stets mit vergeistigten Mitteln, und das Gericht vollzieht, nachdem der Kampf der Geister sich entwickelt hat, seine Tätigkeit.

## § 38.

Das schließt nicht aus: 1. daß das Gericht in den Kampf der Parteien einwirkt. Solches kam schon in den Zeiten des Gottesrechts vor, denn das Gericht griff ein, um den richtigen Vollzug der gottesrechtlichen Bestimmung zu gewährleisten; 2. es ist nicht ausgeschlossen, daß das Gericht außer dem, was dieser Parteikampf zutage fördert, noch andere Umstände berücksichtigt, die ihm bei der Entscheidung behilflich sein können. Auch beim Gottesbeweis war eine sonstige Berücksichtigung des göttlichen Waltens, außerhalb der Gottesprobe, nicht ausgeschlossen, schon darum, weil man stets die Frage aufwerfen konnte, ob nicht die Gottesprobe selbst durch unlauteren Zauber getrübt werde. Daher entspricht es auch der modernen Entwicklung vollkommen, daß das Gericht nicht bloß die von den Parteien gebrachten Umstände benutzt, sondern alle ihm bekannten Lebensverhältnisse zu Rate zieht und aus alledem eine Entscheidung bildet, welche der Sachlage möglichst gemäß ist. Was man daher früher aus unrichtigen Anschauungen heraus für die sog. Verhandlungsmaxime, d. h. dafür daß der Richter nichts als das Vorbringen der Parteien berücksichtigen dürfe, hat folgern wollen, ist vollständig verkehrt. Wenn das Gericht in bestimmtem Umfange auf die von den Parteien vorgebrachten Beweismittel beschränkt ist, so kann dies nur vom Nützlichkeitsstandpunkt aus mehr oder minder gerechtfertigt werden; dem Standpunkt der Parteistellung und der Gerichtsaufgabe ist es vielmehr ganz angemessen, daß das Gericht in der Bildung seiner Ansicht einen möglichst weiten Spielraum hat.

2. Das Verhältnis zwischen Richtertätigkeit und Parteitätigkeit ist nicht ein derartig inniges, daß die Richtertätigkeit mit der Parteitätigkeit in stetem Gleichklange stünde. Die Richtertätigkeit kann vielmehr die Parteitätigkeit überschreiten und Folgerungen erzeugen, die über das Begehren der Parteien hinausgehen und hinausgehen müssen. Zwar soll regelmäßig ein Urteil nur erfolgen, wenn eine Klage erhoben ist, und das Urteil soll nur das eingeklagte Verhältnis treffen, und auch dieses nur, soweit es sich unter den Parteien entwickelt. Allein es gibt Fälle, wo das Urteil diesen Kreis durchbricht. Insbesondere trifft das deutsche Recht verschiedene Vorkehrungen, um die Entscheidung auch gegen Dritte wirken zu lassen. Man zieht Dritte in den Prozeß hinein durch Hauptintervention, durch Beiladung, durch öffentliche Aufforderung:



überall ist hier die Entscheidung auch gegen Dritte maßgebend. Noch mehr gilt dies im Verwaltungsprozeß, der zwar in seiner Bildung dem Zivilprozeß gleichartig ist, bei dem aber gerade von der Beiladung und zwar von Amtswegen ein ganz außerordentlicher Gebrauch gemacht wird, zu dem Zwecke, um, wenn durch Parteiklage eine Frage angeregt ist, zu bewirken, daß diese nicht nur im Umkreis der Parteien, sondern allüberall, wo verwandte Interessen sich regen, zur Erledigung kommt. Damit ist ein neuer Beweis geführt, daß die Richtertätigkeit durchaus nicht von der Parteitätigkeit in der Art abhängig ist, wie man es vielfach will, sondern daß der Staat von sich aus dafür sorgen kann, daß im Interesse des Friedens eine Erledigung streitiger Fragen in weiterem Umfange stattfindet.

### § 39.

Der Prozeß soll, wie bemerkt, daß Recht nicht nur verwirklichen, sondern auch in einer das bürgerliche Recht bindenden Weise feststellen. Er verfolgt also den Zweck, das Recht zu finden, um es in die Tat umzusetzen. Dieser Zweck ist Zweck, er ist ein Ideal; er wird nicht immer erreicht. Er kann schon darum nicht immer erreicht werden, weil manche Rechtsvorgänge auf so verwickelten und verborgenen tatsächlichen Verhältnissen beruhen, daß dem Gericht die Mittel fehlen, sie zu entwirren, oder weil die Parteien es an dem fehlen lassen, was nötig ist, um dem Gericht den vollen tatsächlichen Rechtsstoff zu unterbreiten. Wird das Ziel verfehlt, so muß die Friedensordnung sich mit dem verfehlten Ergebnis zufrieden geben, und die Rechtsordnung muß der Friedensordnung weichen, denn die Friedensordnung rührt an die Grundlagen des Staatslebens. Nur in seltenen Fällen ist es gestattet, die rechtskräftige richterliche Entscheidung zu durchbrechen. Daß aber die Entscheidung zugleich um der Friedensordnung willen da ist, muß um so mehr hervorgehoben werden, als vielfach der Gedanke der Rechtsverwirklichung ganz einseitig betont wird, als wäre er der einzige, der in Betracht käme.

Was aber Ideal ist, kann nicht als Wirklichkeit gelten, und jede Rechtskonstruktion ist verfehlt, welche das Ideal bei der Kennzeichnung der Rechtseinrichtung als etwas Wirkliches annimmt. Der Prozeß ist nicht Rechtsverwirklichung, er ist vielmehr

eine Parteitätigkeit mit hinzutretender Staatsstätigkeit, welche die Rechtsverwirklichung anstrebt, allein bei weitem nicht immer erreicht, und wer die offenbare Tatsache, daß vielleicht 30% der Entscheidungen dem wirklichen Sachverhalt nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen wollte, der würde den Regeln der Wissenschaft nicht entsprechen: denn diese muß sich auf Wirklichkeit aufbauen und die Institute in ihrem Sein und Werden, nicht nach dem kennzeichnen, was sie sein könnten, wenn wir in einer anderen Welt als in der Welt der Vergänglichkeit lebten. Dazu kommt, daß neben der Rechtsverwirklichung die Friedensverwirklichung steht und daß nicht selten die Rechtsordnung sich genötigt sieht, ihre Institute so einzurichten, daß nach einiger Zeit eine Beruhigung eintritt, auch auf Kosten der exakten Rechtsfindung, und daß der Staat in bestimmten Verhältnissen Vergleich und Ausgleichung besonders begünstigt (Friedensgerichte).

Jeder Prozeß hat darum seine Gefahren; das wußten schon die alten Deutschen. Allerdings in den Zeiten, wo noch die streng rituelle Form lebte, waren die Gefahren weitaus größer als heute, und die Entscheidungen hingen von vielen Zufälligkeiten ab. Wir stauen, wenn wir den altdeutschen und namentlich den altfranzösischen Rechtsgang in Betracht ziehen und sehen, wie oftmals der ganze Erfolg des Prozesses an einem Haar hing, und dies nicht etwa im Interesse der Gerechtigkeit; denn die alte Zeit strebte durchaus nicht unter allen Umständen dahin, ein gerechtes Ziel zu erreichen, sondern man gewann den Prozeß wie man ein Spiel gewinnt. Heutzutage ist es anders; die Gefahr ist geringer, aber sie besteht noch: sie besteht aber meist nicht um der Form willen, sondern wegen der allgemeinen Grenzen der menschlichen Erkenntnis. Der Prozeß kann noch heute den Berechtigten um sein Recht, um sein Hab und Gut bringen. Wer in einen Prozeß eintritt, der muß wissen, wie der Soldat, der in den Krieg zieht, daß er sein Schicksal aufs Spiel setzt.

Es ist daher keine Rede davon, daß ein besonderer Rechtsschutzanspruch zu gunsten desjenigen bestünde, der in der Sache Recht hat. Ein jeder, ob er Recht oder Unrecht habe, steht vor dem Gericht gleich, insofern, als das Gericht den Rechtsstoff zu prüfen und danach gerecht zu entscheiden hat, und ein jeder hat seine Parteipflichten, der Gerechte wie der Ungerechte. Dies gilt im Prozeß wie im Vollstreckungsverfahren, nur daß im Vollstreckungsverfahren nicht ein jeder auftreten kann, sondern nur

derjenige, der einen sogenannten vollstreckbaren Titel hat, d. h. sich auf einen besonderen Vorgang berufen kann, welcher sein Recht zu hoher Wahrscheinlichkeit bringt.

Es kann sich höchstens darum handeln, daß es ein allgemeines Menschenrecht ist, einen Prozeß zu führen, ebenso wie es ein allgemeines Menschenrecht ist, ein Testament zu machen. Alles das ist Ausfluß des einen großen Persönlichkeitsrechts, aus dessen Quelle so viele Befugnisse hervorgehen, es ist nicht Ausfluß der besonderen Berechtigung, welche demjenigen zusteht, dem die Rechtsordnung Recht gibt.

Und wenn der Einzelne die Befugnis hat, Prozeßtätigkeiten mit einem bestimmten Erfolge vorzunehmen, so ist dies nur die Folge der aus der menschlichen Persönlichkeit hervorgehenden Befugnis, für die Verwirklichung seines Rechts tätig zu sein.

#### § 40.

Was man, nicht vom prozessualen, sondern vom staatsrechtlichen Standpunkt aus vorgebracht hat, um einen Rechtsanspruch desjenigen, dem ein bürgerliches Recht zusteht, auf Gerichtstätigkeit zu stützen, geht schließlich darauf hinaus, daß der Staat, wie das Eigentum, so auch die Person zu berücksichtigen hat, und alles, was man mit einem derartigen Rechtsanspruch hat ausdrücken wollen, ist nichts anderes als Ausfluß des Rechts der Persönlichkeit. Diese wird allerdings verletzt, wenn der Person der gesetzliche Zutritt zu den Staatsanstalten nicht gewährt wird, sie kann verletzt werden, wenn die Staatstätigkeit eine fehlerhafte ist und der Fehler zu einer Verringerung in der Rechtsstellung der Person oder des Vermögens führt.

Aber das Recht der Persönlichkeit läßt sich nicht in einen Anspruch gegen den Staat auflösen: dieser Gedanke ist ebenso unrichtig wie der Gedanke, welcher das Eigentum in einen Anspruch gegen jedermann zersplittert und zersäert. Der Anspruchsbegriff wird hier gegen seinen eigenen Sinn gebraucht, und er wird zu Tode geheßt wie Mazeppas Pferd; noch mehr, er schleift damit das Persönlichkeitsrecht zu Tode. Weder ein Anspruch auf Rechtshilfe als Anspruch des Berechtigten oder als Anspruch eines jeden Menschen, noch auch ein Anspruch auf Freisprechung von Seiten dessen, der ungerecht angegriffen wird, läßt sich halten.

Beides steht auf gleicher Stufe, wie wenn man etwa einen Anspruch auf alle möglichen Staatsstätigkeiten konstruieren wollte.

Denn was heißt Anspruch? Die Befugnis, eine Leistung oder eine Unterlassung zu verlangen zur Herstellung (Verwirklichung oder Sicherung) eines individuellen Rechtes. Von Anspruch kann daher nur dann die Rede sein, wenn in der Person des Anspruchsgeners ein dem Recht widersprechender Zustand eingetreten ist, der gehoben werden soll. Daher ist ein Anspruch gegeben, wenn jemand im Eigentum verletzt wird, nicht aber, solange das Eigentum unverletzt fortbesteht. Es ist ein Anspruch gegeben, wenn der Beamte mich durch gesetzwidrige Entscheidung in meinem Rechte gekränkt hat, nicht aber, wenn ich einfach bei dem Beamten den Antrag auf eine bestimmte Tätigkeit stelle. Denn mein Antrag ist dann einfach Ausfluß meiner Befugnis, als menschliche Persönlichkeit zu wirken. Anzunehmen, daß ich einen Anspruch gegen den Staat habe auf alle möglichen Tätigkeiten, soweit es in meinem Interesse liegt, ist eine unrichtige Anwendung des Anspruchsbegriffs und führt zu der verfehlten Anschauung, als ob die Person am archimedischen Punkte stünde und den Staat damit beliebig in Bewegung setzen könnte. Daß ein solcher Mißbrauch des Anspruchsbegriffs zur Steigerung der Volksrechte beitragen könnte, wäre eine Vorstellung, die ebensowenig auch nur eine Besprechung verdienen kann, wie die entgegengesetzte Ansicht, welche annimmt, daß die Vertreter des Persönlichkeitsrechts, welche dem Anspruchsbegriff eine andere Bedeutung geben, starre Absolutisten und Sünder an der Freiheit des Volkes seien.

Mit derartigen Mißverständnissen läßt sich überhaupt nicht streiten. Was Anspruchsbegriff ist, hat mit der politischen Stellung gar nichts zu tun, und umso weniger kann ein unrichtiger Gebrauch des Anspruchsbegriffs als ein Zeichen fortgeschrittener Staatsauffassung gelten.

## VI. Probleme des Völkerrechts.

### § 41.

Die neueren Fragen des Völkerrechts drehen sich hauptsächlich um Krieg und Frieden, um ihre Behandlung in der Praxis des Völkerverkehrs und um die Stellung, welche dem Kriege in der Theorie des Völkerrechts zukommt.

Früher teilte man das Völkerrecht ein in ein Recht des Krieges und des Friedens und widmete dem Kriege die reichliche Hälfte der Darstellung; das kriegerische Verhältnis unter Völkern galt als ebenso normal wie das Verhältnis des Friedens. War man doch immer noch von den Reminiszenzen einer Zeit erfüllt, in welcher ein jedes Volk nur für sich selbst sorgte und sich nur gleichsam aus Freundlichkeit und aus mittelbarem Interesse mit den anderen Völkern auf dem Stande gedeihlicher Verhältnisse hielt.

Das ist anders geworden. Der Krieg ist ein anormales Verhältnis, ein Übel, das unter den ortonamen Verhältnissen allerdings immer noch als notwendiges Übel erscheinen kann, das aber in allen Fällen die Kennzeichnung des Außergewöhnlichen an sich trägt.

Im übrigen könnte man fragen, ob wir den Krieg als ein rechtliches Verhältnis unter den Völkern bezeichnen können oder als ein Unrechtsverhältnis aufzufassen haben. Beides ist irrig: der Krieg ist kein Verhältnis des Rechts: denn er wird nicht durch die Grundsätze des Rechts geleitet und zur Entscheidung gebracht, sondern das, was ihn entscheidet, ist die Macht, der sich das Recht fügt, weil es sich ihr fügen muß, weil, wie im bürgerlichen Rechte, so auch im öffentlichen gewisse tatsächliche Verhältnisse notwendig mit gewissen Rechtsfolgen verknüpft sind.

Der Krieg ist aber auch kein Unrechtsverhältnis, schon darum nicht, weil man in sehr vielen Fällen den kriegführenden Teilen, wenigstens einem derselben, keine Schuld zumessen kann und weil

die Folgen durchaus nicht von der Rechtsordnung als Unrechtsfolgen gestaltet sind. Der Krieg ist vielmehr eines jener Verhältnisse, welche weder dem Rechte noch dem Unrecht angehören, ein Verhältnis tatsächlicher Art, welches aber mit Rechtsfolgen verbunden ist, und zwar nicht nur wegen der Verknüpfung der tatsächlichen Verhältnisse, sondern auch deshalb, weil, sobald der Krieg ausbricht, eine Reihe von Regeln gelten, sowohl unter den kriegführenden Teilen als auch bezüglich der dritten (neutralen) Staaten, die Regeln des Völkerrechts.

Hält sich nun die Kriegführung in den Schranken des Völkerrechts, so muß man sagen: die Anwendung der Mittel des Krieges ist zwar nicht eine Rechtshandlung, aber auch keine Unrechtshandlung. Sie ist eine Äußerung des kriegführenden Volkes, die einen von der Rechtsordnung weder positiv, noch negativ berührten Charakter hat, die man, wenn es nicht zu Zweideutigkeiten führte, als „neutrale“ Handlung bezeichnen könnte.

Daraus ergibt sich von selber: Solche Handlungen können, so sehr sie verletzenden Charakter haben, nicht als Verbrechen oder Vergehen betrachtet werden, wenn sie von einem völkerrechtlich anerkannten Staat und von denjenigen herrühren, die als Organe des Staates tätig sind. Die Tötung im Kriege ist nicht Mord, das Anzünden von Häusern keine Brandstiftung, und die Organe des kriegführenden Staates können nicht wegen Körperverletzung oder Freiheitsberaubung zur Verantwortung gezogen werden.

Wenn daher solche Organe in die Macht des Feindes geraten, so darf man ihnen alles dasjenige, was sie namens des Staates geschädigt haben, in keiner Weise zur Last legen. Daraus ergibt sich von selber die Verpflichtung, die Kriegsgefangenen gut zu behandeln und ihnen nicht das entgelten zu lassen, was sie dem Lande an Schaden zugefügt haben. Von dieser Betrachtungsweise war eine frühere Zeit fern; man war noch nicht zu der Auffassung gereift, daß die Tätigkeit des kriegführenden Staates, eben weil sie keine Widerrechtlichkeit ist, alle diejenigen deckt, welche als Organe des Staates gehandelt haben.

Die Organe des Staates aber, die im Kriege tätig sind, werden als Kombattanten von der Bevölkerung ausgeschlossen, welche keine solche staatliche Legitimation hat.

Daraus sollte man den Schluß ziehen, daß nur Kombattan-

ten, wenn sie Kampftätigkeiten vornehmen, unter der rechtlichen Deckung des Staates stehen, und alle diejenigen, welche nicht auf solche Weise legitimiert sind, sich einfach als Mörder und Brandstifter behandeln lassen müßten.

Das ließ sich indes nicht vollkommen durchführen, und gewisse Personen hat man, obgleich sie keine staatliche Legitimation an sich tragen, doch wie Organe des Staates behandelt, indem sie gleichsam als geschäftsführende Helfer dem Staate beistehen. Man verlangte aber, daß sie äußerlich die den Kombattanten entsprechenden Garantien bieten, insbesondere erkennbare Abzeichen an sich tragen, unter einem geregelten Kommando stehen und die Gebräuche des Krieges innehalten.

Derart ist die Stellung der kriegsführenden Macht, wenn sie die Gebote des Völkerrechts wahr; diese aber beruhen auf drei Grundgedanken: 1. Ist der Krieg auch unvermeidlich, so soll doch das Kriegsübel auf das geringste beschränkt werden; nicht als ob man dem Kriege Kraft und Nachdruck nehmen wollte: im Gegenteil, sofern es sich um die Mittel handelt, den Feind zu schwächen und dadurch den Krieg zu Ende zu führen, seine Macht zu brechen, gestattet man Unheilseinwirkungen der schlimmsten Art; allein jede Unheilseinwirkung soll auf diesen Zweck beschränkt sein: wenn irgend welche Zerstörungs- oder Beschädigungsarten Leiden bereiten, die für die Kriegszwecke unnötig sind, so sind sie den Bestrebungen des Völkerrechts zuwider. Man führt nicht Krieg, um die Leute zu quälen, man tötet nicht, wenn, um den Feind unfähig zu machen, die Verwundung genügt, man zerstört nicht, wo die Zerstörung nicht dazu beiträgt, die Stellung des Feindes zu schwächen.

Aus diesen Grundgedanken sind die Regeln des modernen Landkriegsrechts hervorgegangen, wie sie in der Haager Konferenz vom Jahre 1899 festgestellt sind. Es ergibt sich daraus von selber das Verbot solcher Geschosse, welche nur dazu beitragen, die Verwundungen schlimmer zu machen, Qualen zu bereiten, oder den Tod herbeizuführen, wo schon die einfache Verwundung den Menschen kampfunfähig macht. Dahin gehört auch, daß, wenn der Feind sich ergibt, man ihn nicht töten, sondern ihm Pardon geben soll; und dahin gehört ferner, daß man die Kriegsgefangenen nicht bedrücken und bedrängen darf, sondern sie nur zu dem Zwecke festhält, um sie dem Kriege zu entziehen und dadurch den Gegner zu schwächen. Man macht die Kriegsgefangenen nicht

mehr zu Knechten oder Sklaven, man hält sie nicht mehr zurück zum Zwecke des Auskaufs; man entläßt sie nach Friedensschluß, nachdem man sie vorher so behandelt hat wie seine eigenen Leute.

Ein zweiter Gedanke geht dahin: Die Führung des Krieges kann bedeutend menschlicher werden, wenn man eine Reihe von Einrichtungen aufrecht erhält, die, ohne daß die Energie des Angriffs oder der Verteidigung gemindert wird, doch dazu beitragen, die Begleiterscheinung des Krieges zu mildern. Von alten Zeiten her hat sich der Brauch herausgestellt, daß auch im Kriege gewisse Abmachungen stattfinden und Gelegenheiten geschaffen werden, um zwischen den feindlichen Heeren durch Zwischenträger zu vermitteln. Diese Zwischenträger sind schon bei den Naturvölkern heilig und unverletzlich, und daraufhin hat man bis heutzutage den Satz aufgestellt, daß der Parlamentär und seine Begleitung, der Mann mit der weißen Fahne, vom Feinde respektiert werden muß.

Anderere Bräuche, welche die Härten des Krieges mildern, sind die Entlassung von Kriegsgefangenen gegen Ehrenwort, sofern man darauf bauen kann, daß dieses Ehrenwort gehalten wird und die Leute die Freuden ihrer Heimat genießen, ohne dem Kriege zu dienen und die Kriegsmacht ihres Staates zu mehren. Ein anderer Grundsatz ist der, daß auch dem Feinde gewisse Existenzbedingungen im Land belassen werden müssen, weil es nur so möglich ist, daß er seinerseits der Bevölkerung gegenüber humane Rücksichten trägt. Darum ist die Anwendung von Gift im Kriege unstatthaft. Man darf z. B. einem Feinde die Lebensmittel abschneiden, aber es ist nicht gestattet, die Quellen zu vergiften, oder ihm ansteckende Krankheiten ins Lager zu schicken. Würde das geschehen, so würde eine jede Brutalität gegenüber den Bewohnern des Landes sanktioniert werden; denn wenn man den Truppen dieses zufügt, so werden sie mit gleichen Mitteln erwidern, wo sie können.

In allen diesen Beziehungen kennt das Völkerrecht keine Vermittlung. Werden derartige Gebote verletzt, dann können die schlimmsten Repressalien eintreten, und der Verletzte ist auch seinerseits nicht an die üblichen Rücksichten gebunden. Der Verlezer darf sich nicht auf sein berechtigtes Streben beziehen, den Feind zu schwächen oder zu vernichten; denn dieses Bestreben muß an allen solchen Einrichtungen Halt machen. Wo überall der-



artige Grundpfeiler des Völkerrechts verletzt werden, da liegt das Unrecht, und der Verletzende wird durch das Völkerrecht gebrandmarkt.

Ein dritter Gedanke ist der: jeder Staat, auch im Kriege, hat den andern Staaten gegenüber volle Rechtsstellung; daher ist das Verhältnis der Invasionsarmee zum Feindeslande eine Rechts-, keine Willkürstellung. Dies erkannte man früher nicht an, weil man nicht davon durchdrungen war, daß die Staaten Rechtssubjekte sind, welche auch im Kriege innerhalb der Kriegszwecke sich zu respektieren haben. Der obige Gedanke hat zur Folge: Leben und Eigentum der Untertanen müssen, soweit mit den Kriegszwecken verträglich, geschont werden; es dürfen der Bevölkerung keine unnötigen Leiden zugefügt werden, und in der Erhebung von Abgaben und auch, was die Kontributionen betrifft, muß eine gewisse gerechte Verteilung stattfinden; sodann kann zwar das Eigentum des feindlichen Staates in Besitz und Verwaltung genommen werden, aber auch dies nur nach den Grundsätzen einer ordentlichen Staatsverwaltung und in der Art, daß die Nutzungsquellen zwar benutzt, aber nicht raubbaumäßig erschöpft werden dürfen, daß insbesondere auch die Anstalten der Bildung, Kunst und Wissenschaft möglichst geschont werden.

## § 42.

Die Idee des ewigen Friedens ist im Augenblick noch utopisch. Allein es läßt sich nicht behaupten, daß sie der Menschheit ständig und für alle Zeiten ein bloßes Ideal bleiben wird. Die Mittel, die man seit einem Jahrhundert in Anwendung bringt, durch Schiedsprüche völkerrechtliche Streitigkeiten zu begleichen, spielen heutzutage eine sehr große Rolle. Es war insbesondere ein großer Fortschritt, durch Aufstellung eines ständigen Schiedshofes (im Haag) und durch Vereinbarungen in Staatsverträgen der Idee schiedsgerichtlicher Entscheidung den Charakter der Ausnahme zu entziehen, sowie durch Aufstellung eines bestimmt geordneten Verfahrens die Erledigung solcher Streitigkeiten zu fördern.

Ein weiteres Hilfsmittel des Friedens liegt in dem Zusammenschluß der Völker und ihrer Verbindung zur Pflege gemeinsamer Kulturinteressen: je inniger diese Verbindung ist, eine um so größere Störung wird der Krieg herbeiführen, und um so weniger werden sich die Staaten zu kriegerischen Angriffen ver-

stehen. Ein außerordentliches Mittel, den Ausbruch von Kriegen zu verhindern, besteht darin, daß die Völker zu Bündnissen zusammentreten und einander gewisse Rechte und Zustände zusichern; sind wir einmal so weit, daß sämtliche Völker oder mindestens die Völker unseres Erdteils eine feste Vereinigung mit gemeinsamen Behörden bilden, dann wird die Zeit nahe sein, in der die kriegerischen Ausbrüche verschwinden. Es verhält sich hier wie seinerzeit, als die Blutrache erlosch, weil die Geschlechter und Familien zu einem Staatsganzen zusammentraten und der Entscheidung der Gerichte ihre Zwistigkeiten unterwarfen.

Das Mittelalter träumte von einem Kaisertum, dem es beschieden sei, die Streitigkeiten christlicher Völker zu begleichen. Dieses Weltkaisertum ist erloschen, denn ihm fehlten gegenüber der landesherrlichen Gewalt die Mittel, eine so hohe Idee durchzuführen. Aber eine ähnliche große Aufgabe steht den Völkervereinigungen bevor, wenn die Völker sich nicht mehr als Einzelne, sondern als Mitglieder einer großen Völkergemeinschaft fühlen.

Was den Friedensbestrebungen noch am meisten entgegensteht, ist folgendes: Ursachen des Krieges sind durchaus nicht immer völkerrechtliche Verletzungen, sondern wirtschaftliche oder völkerschaftliche Schwierigkeiten, in welche ein Volk durch die gegenwärtige Lage der Dinge gebracht ist, und welche es nur dadurch lösen zu können glaubt, daß der gegenwärtige Stand der völkerrechtlichen Verhältnisse geändert wird. So wenn z. B. eine zersprengte Nationalität sich einigen oder ein Volk, welches einen regen Handelsdrang in sich fühlt, unter allen Umständen Küstenland haben will, um von da aus einen Seeverkehr zu betreiben, oder wenn ein Land so zersüffelt ist, daß es notwendig einen territorialen Anschluß der Stückeile erwerben zu müssen glaubt, oder endlich, wenn ein Volk das andere zwar nicht völkerrechtswidrig, aber dadurch bedrängt, daß es durch wirtschaftliche Maßnahmen das andere an der Entwicklung von Handel und Gewerbe zu verhindern sucht und ihm keine Gelegenheit zur Entfaltung seiner friedlichen Kräfte beläßt.

Es muß zugestanden werden, daß viele Kriege diesen Bestrebungen entstammt sind, und daß es Schwierigkeiten hat, derartige Mißlichkeiten einer höheren Entscheidung zu unterwerfen, da diese Entscheidung nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern nach den Geboten völkerschaftlicher Zweckmäßigkeit ausfallen müßte, und die Interessen zweier Völker in solchen Fällen feindlich zusammen-

zu stoßen pflegen. Allein auch hier ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich allmählich gewisse Grundsätze der Ausgleichung entwickeln und daß die Lösung solcher völkerschaftlichen Probleme mehr oder minder kräftig übernommen wird. Wenn einmal auch in dieser Beziehung im Laufe der Jahrhunderte die Bahn geebnet ist, dann wird die Zeit des Weltfriedens ebenso herannahen, wie die Zeit des staatlichen Friedens eingetreten ist, nachdem innerhalb des Staates die allgemeine Gesetzgebung den Familien und Geschlechtern die Möglichkeit gewährt hat, sich zu entfalten und innerhalb gewisser Schranken ihren Mitgliedern die Gelegenheit der eigenpersönlichen Entwicklung zu gestatten. Heutzutage ist nur das eine wesentlich, dieses Problem scharf ins Auge zu fassen und unter Berücksichtigung der geschichtlichen Erfahrung über die Grundsätze solcher Ausgleichung nachzusinnen; und es ist nötig, den Gedanken, daß auch hier dereinst der Friedensengel erscheinen wird, nicht aufzugeben, sondern ihn mit Macht festzuhalten.

Wir können den Weltfrieden erst in Jahrhunderten erlangen; allein wir müssen heutzutage dafür wirken, daß dieses Geschenk des Himmels unseren Urenkeln zu teil wird. Es hieße, an der Geschichte verzweifeln, wollte man die Probleme bei Seite lassen, die sich erst in der ferneren Zukunft lösen lassen. Wer glaubt, wir müßten die Hände in den Schoß legen, wenn das Ziel sich nicht morgen erreichen läßt, gleicht dem Naturmenschen, der nicht sät, weil er nicht in einer Woche ernten kann.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

# Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher  
Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens

**Geheftet  
1 Mark.**

in Bändchen von 130–160 Seiten.

Jedes Bändchen ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich.

**Gebunden  
Mk. 1.25.**

Die Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ sucht ihre Aufgabe nicht in der Vorführung einer Fülle von Lehrstoff und Lehrsätzen oder etwa gar unerwiesenen Hypothesen, sondern darin, dem Leser Verständnis dafür zu vermitteln, wie die moderne Wissenschaft es erreicht hat, über wichtige Fragen von allgemeinstem Interesse Licht zu verbreiten. Sie will dem Einzelnen ermöglichen, wenigstens an einem Punkte sich über den engen Kreis, in den ihn heute meist der Beruf einschließt, zu erheben, an einem Punkte die Freiheit und Selbständigkeit des geistigen Lebens zu gewinnen. In diesem Sinne bieten die einzelnen in sich abgeschlossenen Schriften gerade dem „Laien“ auf dem betreffenden Gebiete in voller Anschaulichkeit und lebendiger Frische eine gedrängte, aber anregende Übersicht.

**Aberglaube** s. Heilwissenschaft.

**Abstammungslehre.** Abstammungslehre und Darwinismus. Von Professor Dr. R. Hesse. 2. Auflage. Mit 37 Figuren im Text.

Die Darstellung der großen Errungenschaft der biologischen Forschung des vorigen Jahrhunderts, der Abstammungslehre, erörtert die zwei Fragen: „Was nötigt uns zur Annahme der Abstammungslehre?“ und — die viel schwierigere — „wie geschah die Umwandlung der Tier- und Pflanzenarten, welche die Abstammungslehre fordert?“ oder: „wie wird die Abstammung erklärt?“

**Algebra** s. Arithmetik.

**Alkoholismus.** Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausgegeben vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. 3 Bändchen.

Die drei Bändchen sind ein kleines wissenschaftliches Kompendium der Alkoholfrage, verfaßt von den besten Kennern der mit ihr verbundenen sozial-hygienischen und sozial-ethischen Probleme. Sie enthalten eine Fülle von Material in übersichtlicher und schöner Darstellung und sind unentbehrlich für alle, denen die Bekämpfung des Alkoholismus als eine der wichtigsten und bedeutungsvollsten Aufgaben ernster, sittlicher und sozialer Kulturarbeit am Herzen liegt.

Band I. Der Alkohol und das Kind. Von Professor Dr. Wilhelm Wengand. Die Aufgaben der Schule im Kampf gegen den Alkoholismus. Von Professor Martin Hartmann. Der Alkoholismus und der Arbeiterstand. Von Dr. Georg Keferlein. Alkoholismus und Armenpflege. Von Stadtrat Emil Münsterberg.

Band II. Die wissenschaftlichen Kurse zum Studium des Alkoholismus. Von Dr. jur. v. Strauß und Tornøe. Einleitung. Von Professor Dr. Max Rubner. Alkoholismus und Nervosität. Von Professor Dr. Max Laehr. Alkohol und Geisteskrankheiten. Von Dr. Otto Juliusburger. Alkoholismus und Prostitution. Von Dr. O. Rosenthal. Alkohol und Verkehrsweisen. Von Eisenbahndirektor de Terra.

Band III. Einleitung. Alkohol und Seelenleben. Von Professor Dr. G. Aichaffenburg. Alkohol und Strafgesetz. Von Dr. Otto Juliusburger. Ehrverletzungen im Kampf gegen den Alkohol. Von Dr. B. Laquer. Einwirkungen des Alkohols auf die inneren Organe. Von Dr. G. Liebe. Alkohol als Nahrungsmittel. Von Professor Dr. Neumann. Älteste deutsche Mäßigkeitsbewegung. Von Pastor Dr. Stubbe. Eröffnungsansprache. Von Dr. jur. von Strauß und Tornøe. Schlußwort. Von Regierungsrat Dr. Wenmann.

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

**Ameisen.** Die Ameisen. Von Dr. Friedrich Knauer. Mit 61 Figuren. Saßt die Ergebnisse der so interessanten Forschungen über das Tun und Treiben einheimischer und exotischer Ameisen, über die Vielgestaltigkeit der Formen im Ameisenstaate, über die Bautätigkeit, Brutpflege und ganze Ökonomie der Ameisen, über ihr Zusammenleben mit anderen Tieren und mit Pflanzen, über die Sinnestätigkeit der Ameisen und über andere interessante Details aus dem Ameisenleben zusammen.

**Amerika** (s. a. Schulwesen). Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben. Von Professor J. Laurence Laughlin.

Ein Amerikaner behandelt für deutsche Leser die Fragen, die augenblicklich im Vordergrund des öffentlichen Lebens in Amerika stehen, auf Grund des Resultats eines sorgfältigen und eingehenden Studiums einer langen Reihe von Tatsachen: Den Wettbewerb zwischen den Vereinigten Staaten und Europa — Schutzzoll und Reziprozität in den Vereinigten Staaten — Die Arbeiterfrage in den Vereinigten Staaten — Die amerikanische Trustfrage — Die Eisenbahnfrage in den Vereinigten Staaten — Die Banfrage in den Vereinigten Staaten — Die herrschenden volkswirtschaftlichen Ideen in den Vereinigten Staaten.

——— **Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika.** Von Dr. E. D a e n e l l.

Gibt in großen Zügen eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen, kulturgeschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Vereinigten Staaten von den ersten Kolonisationsversuchen bis zur jüngsten Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen politischen, ethnographischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die zur Zeit die Amerikaner besonders bewegen.

**Anthropologie** s. Mensch.

**Arbeiterschutz.** Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Von weil. Professor Dr. O. v. S w i e d i n e k - S ü d e n h o r s t.

Das Buch bietet eine gedrängte Darstellung des gemeiniglich unter dem Titel „Arbeiterfrage“ behandelten Stoffes; insbesondere treten die Fragen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und der ökonomischen Begrenzung der einzelnen Schutzmaßnahmen und Versicherungseinrichtungen in den Vordergrund.

**Arithmetik und Algebra** zum Selbstunterricht. Von Professor Dr. P. C r a n z. I. Teil: Die Rechnungsarten. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen zweiten Grades. Mit 9 Figuren im Text.

Will in leicht faßlicher und für das Selbststudium geeigneter Darstellung über die Anfangsgründe der Arithmetik und Algebra unterrichten und behandelt die sieben Rechnungsarten, die Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten und die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten, wobei auch die Logarithmen so ausführlich behandelt sind, daß jemand an der Hand des Buches sich auch vollständig mit dem Gebrauche der Logarithmentafeln vertraut machen kann.

**Astronomie** (s. a. Kalender; Mond; Weltall). Das astronomische Weltbild im Wandel der Zeit. Von Professor Dr. S. O p p e n h e i m. Mit 24 Abbildungen im Text.

Schildert den Kampf der beiden hauptsächlichsten „Weltbilder“, des die Erde und des die Sonne als Mittelpunkt betrachtenden, der einen bedeutungsvollen Abschnitt in der Kulturgeschichte der Menschheit bildet, wie er schon im Altertum bei den Griechen entstanden ist, anderthalb Jahrtausende später zu Beginn der Neuzeit durch Kopernikus von neuem aufgenommen wurde und da erst mit einem Siege des heliozentrischen Systems schloß.

**Atome** s. Moleküle.

**Auge.** Das Auge des Menschen und seine Gesundheitspflege. Von Privatdozent Dr. med. Georg Abelsdorff.

Schildert die Anatomie des menschlichen Auges sowie die Leistungen des Gesichtsinnes, besonders soweit sie außer dem medizinischen ein allgemein wissenschaftliches oder ästhetisches Interesse beanspruchen können, und behandelt die Gesundheitspflege (Hygiene) des Auges, besonders Schädigungen, Erkrankungen und Verletzungen des Auges, Kurzsichtigkeit und erbliche Augenkrankheiten, sowie die künstliche Beleuchtung.

**Baukunst** (s. a. Städtebilder). Deutsche Baukunst im Mittelalter. Von Professor Dr. A. Matthaei. 2. Auflage. Mit Abbildungen im Text und auf 2 Doppeltafeln.

Der Verfasser will mit der Darstellung der Entwicklung der deutschen Baukunst des Mittelalters zugleich über das Wesen der Baukunst als Kunst aufklären, indem er zeigt, wie sich im Verlauf der Entwicklung die Raumvorstellung klärt und vertieft, wie das technische Können wächst und die praktischen Aufgaben sich erweitern, wie die romanische Kunst geschaffen und zur Gotik weiter entwickelt wird.

**Beethoven** s. Musik.

**Befruchtungsvorgang.** Der Befruchtungsvorgang, sein Wesen und seine Bedeutung. Von Dr. Ernst Teichmann. Mit 7 Abbildungen im Text und 4 Doppeltafeln.

Will die Ergebnisse der modernen Forschung, die sich mit dem Befruchtungsvorgang befaßt, darstellen. Ei und Samen, ihre Genese, ihre Reifung und ihre Vereinigung werden behandelt, im Chromatin die materielle Grundlage der Vererbung aufgezeigt und als die Bedeutung des Befruchtungsvorgangs eine Mischung der Qualitäten zweier Individuen.

**Beleuchtungsarten.** Die Beleuchtungsarten der Gegenwart. Von Dr. phil. Wilhelm Brusch. Mit 155 Abbildungen im Text.

Gibt einen Überblick über ein gewaltiges Arbeitsfeld deutscher Technik und Wissenschaft, indem die technischen und wissenschaftlichen Bedingungen für die Herstellung einer wirtschaftlichen Lichtquelle und die Methoden für die Beurteilung ihres wirklichen Wertes für den Verbraucher, die einzelnen Beleuchtungsarten sowohl hinsichtlich ihrer physikalischen und chemischen Grundlagen als auch ihrer Technik und Herstellung behandelt werden.

**Bevölkerungslehre.** Von Professor Dr. M. Haushofer.

Will in gedrängter Form das Wesentliche der Bevölkerungslehre geben über Ermittlung der Volkszahl, über Gliederung und Bewegung der Bevölkerung, Verhältnis der Bevölkerung zum bewohnten Boden und die Ziele der Bevölkerungspolitik.

**Bibel** (s. a. Jesus; Religion). Der Text des Neuen Testaments nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Divisionspfarrer Aug. Pott. Mit 8 Tafeln.

Will in die das allgemeine Interesse an der Textkritik befundende Frage: „Ist der ursprüngliche Text des Neuen Testaments überhaupt noch herzustellen?“ durch die Erörterung der Verschiedenheiten des Luthertextes (des früheren, revidierten und durchgesehenen) und seines Verhältnisses zum heutigen (deutschen) „berichtigten“ Text, einführen, den „ältesten Spuren des Textes“ nachgehen, eine „Einführung in die Handschriften“ wie die „ältesten Übersetzungen“ geben und in „Theorie und Praxis“ zeigen, wie der Text berichtigt und rekonstruiert wird.

**Bildungswesen** (s. a. Schulwesen). Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Professor Dr. Friedrich Paulsen.

Auf beschränktem Raum löst der Verfasser die schwierige Aufgabe, indem er das Bildungswesen stets im Rahmen der allgemeinen Kulturbewegung darstellt, so daß die gesamte Kultur-entwicklung unseres Volkes in der Darstellung seines Bildungswesens wie in einem verkleinerten Spiegelbild zur Erscheinung kommt. So wird aus dem Büchlein nicht nur für die Erkenntnis der Vergangenheit, sondern auch für die Forderungen der Zukunft reiche Frucht erwachsen.

**Biologie** f. Abstammungslehre; Ameisen; Befruchtungsvorgang; Leben; Meeresforschung; Pflanzen; Tierleben.

**Botanik** f. Obstbau; Pflanzen.

**Buchwesen** f. Illustrationskunst; Schriftwesen.

**Buddha.** Leben und Lehre des Buddha. Von Professor Dr. Richard Pischel. Mit 1 Tafel.

Gibt nach einer Übersicht über die Zustände Indiens zur Zeit des Buddha eine Darstellung des Lebens des Buddha, seiner Stellung zu Staat und Kirche, seiner Lehrweise, sowie seiner Lehre, seiner Ethik und der weiteren Entwicklung des Buddhismus.

**Chemie** (f. a. Haushalt; Metalle). Luft, Wasser, Licht und Wärme. Neun Vorträge aus dem Gebiete der Experimental-Chemie. Von Professor Dr. R. Blochmann. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text. Führt unter besonderer Berücksichtigung der alltäglichen Erscheinungen des praktischen Lebens in das Verständnis der chemischen Erscheinungen ein.

**Christentum** (f. a. Bibel; Jesus; Religion). Aus der Werdezeit des Christentums. Studien und Charakteristiken. Von Professor Dr. J. Geffken.

Gibt durch eine Reihe von Bildern eine Vorstellung von der Stimmung im alten Christentum und von seiner inneren Kraft und verschafft so ein Verständnis für die ungeheure und vielseitige weltgeschichtliche kultur- und religionsgeschichtliche Bewegung.

**Dampf und Dampfmaschine.** Von Professor Dr. R. Vater. Mit 44 Abbildungen.

Schildert die inneren Vorgänge im Dampfkessel und namentlich im Zylinder der Dampfmaschine, um so ein richtiges Verständnis des Wesens der Dampfmaschine und der in der Dampfmaschine sich abspielenden Vorgänge zu ermöglichen.

**Darwinismus** f. Abstammungslehre.

**Deutschland** f. Kolonien; Volksstämme; Wirtschaftsgeschichte.

**Drama** (f. a. Theater). Das deutsche Drama des neunzehnten Jahrhunderts. In seiner Entwicklung dargestellt von Professor Dr. G. Witkowski. 2. Auflage. Mit einem Bildnis Hebbels.

Sucht in erster Linie auf historischem Wege das Verständnis des Dramas der Gegenwart anzubahnen und berücksichtigt die drei Faktoren, deren jeweilige Beschaffenheit die Gestaltung des Dramas bedingt: Kunstanschauung, Schauspielkunst und Publikum.

**Dürer.** Albrecht Dürer. Von Dr. Rudolf Wustmann. Mit 33 Abbildungen im Text.

Eine schlichte und knappe Erzählung des gewaltigen menschlichen und künstlerischen Entwicklungsanges Albrecht Dürers und eine Darstellung seiner Kunst, in der nacheinander seine Selbst- und Angehörigenbildnisse, die Zeichnungen zur Apokalypse, die Darstellungen von Mann und Weib, das Marienleben, die Stiftungsgemälde, die Radierungen von Rittertum, Trauer und Heiligkeit sowie die wichtigsten Werte aus der Zeit der Reife behandelt werden.

**Ehe und Eherecht.** Von Professor Dr. Ludwig Wahrmund.

Schildert in gedrängter Fassung die historische Entwicklung des Ehebegriffes von den orientalischen und asiatischen Völkern an nach seiner natürlichen, sittlichen und rechtlichen Seite und untersucht das Verhältnis von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechtes, behandelt darüber hinaus aber auch alle jene Fragen über die rechtliche Stellung der Frau und besonders der Mutter, die immer lebhafter die öffentliche Meinung beschäftigen.



## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

**Eisenbahnen** (s. a. Technik; Verkehrsentwicklung). Die Eisenbahnen, ihre Entstehung und gegenwärtige Verbreitung. Von Professor Dr. S. Hahn. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und einer Doppeltafel. Nach einem Rückblick auf die frühesten Zeiten des Eisenbahnbaues führt der Verfasser die Eisenbahn im allgemeinen nach ihren Hauptmerkmalen vor. Der Bau des Bahnkörpers, der Tunnel, die großen Brückenbauten, sowie der Betrieb selbst werden besprochen, schließlich ein Überblick über die geographische Verbreitung der Eisenbahnen gegeben.

— Die Eisenbahnen der Gegenwart in ihrer technischen Entwicklung. Von Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor E. Biedermann.

Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Eisenbahnen werden die wichtigsten Gebiete der modernen Eisenbahntechnik behandelt. Insbesondere gelangen zur Darstellung der Oberbau, Entwicklung und Umfang der Spurbahnneze in den verschiedenen Ländern, die Geschichte des Lokomotivenwesens bis zur Ausbildung der Heißdampflokomotiven einerseits und des elektrischen Betriebes andererseits, sowie der Sicherung des Betriebes durch Stellwerks- und Blodanlagen. Eine Reihe besonders lehrreicher Abbildungen und Zeichnungen sind zur Erhöhung der Anschaulichkeit beigegeben.

**Eisenhüttenwesen.** Das Eisenhüttenwesen. Erläutert in acht Vorträgen von Geh. Bergrat Professor Dr. H. Wedding. 2. Auflage. Mit 12 Figuren im Text.

Schildert in gemeinfaßlicher Weise, wie Eisen, das unentbehrlichste Metall, erzeugt und in seine Gebrauchsformen gebracht wird. Besonders wird der Hochofenprozeß nach seinen chemischen, physikalischen und geologischen Grundlagen geschildert, die Erzeugung der verschiedenen Eisenarten und die dabei in Betracht kommenden Prozesse erörtert.

**Entdeckungen** (s. a. Polarforschung). Das Zeitalter der Entdeckungen. Von Professor Dr. S. Günther. 2. Auflage. Mit einer Weltkarte.

Mit lebendiger Darstellungsweise sind hier die großen weltbewegenden Ereignisse der geographischen Renaissancezeit ansprechend geschildert, von der Begründung der portugiesischen Kolonialherrschaft und den Fahrten des Columbus an bis zu dem Hervortreten der französischen, britischen und holländischen Seefahrer.

**Erde** (s. a. Mensch und Erde; Wirtschaftsgeschichte). Aus der Vorzeit der Erde. Vorträge über allgemeine Geologie. Von Professor Dr. Fr. Frech. Mit 49 Abbildungen im Text und auf 5 Doppeltafeln.

Erörtert die interessantesten und praktisch wichtigsten Probleme der Geologie: die Tätigkeit der Vulkanen, das Klima der Vorzeit, Gebirgsbildung, Korallenriffe, Talbildung und Erosion, Wildbäche und Wildbachverbauung.

**Erfindungswesen** s. Gewerbe.

**Ernährung** (s. a. Alkoholismus; Haushalt; Kaffee). Ernährung und Volksernährungsmittel. Sechs Vorträge von weil. Professor Dr. Johannes Frenzel. Mit 6 Abbildungen im Text und 2 Tafeln

Gibt einen Überblick über die gesamte Ernährungslehre. Durch Erörterung der grundlegenden Begriffe werden die Zubereitung der Nahrung und der Verdauungsapparat besprochen und endlich die Herstellung der einzelnen Nahrungsmittel, insbesondere auch der Konserven behandelt.

**Farben** s. Licht.

**Frauenbewegung.** Die moderne Frauenbewegung. Von Dr. Käthe Schirmacher.

Gibt einen Überblick über die Haupttatsachen der modernen Frauenbewegung in allen Ländern und schildert eingehend die Bestrebungen der modernen Frau auf dem Gebiet der Bildung, der Arbeit, der Stillschkeit, der Soziologie und Politik.

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

---

**Frauenbewegung.** Die Frauenarbeit, ein Problem des Kapitalismus. Von Privatdozent Dr. Robert Wilbrandt.

Das Thema wird als ein brennendes Problem behandelt, das uns durch den Kapitalismus aufgegeben worden ist, und behandelt von dem Verhältnis von Beruf und Mutterchaft aus, als dem zentralen Problem der ganzen Frage, die Ursachen der niedrigen Bezahlung der weiblichen Arbeit, die daraus entstehenden Schwierigkeiten in der Konkurrenz der Frauen mit den Männern, den Gegensatz von Arbeiterinnenschutz und Befreiung der weiblichen Arbeit.

**Frauenleben.** Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. Von Direktor Dr. Ed. Otto. Mit 25 Abbildungen.

Gibt ein Bild des deutschen Frauenlebens von der Urzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, von Denken und Fühlen, Stellung und Wirksamkeit der deutschen Frau, wie sie sich im Wandel der Jahrhunderte darstellen.

**Friedrich Fröbel.** Sein Leben und sein Wirken. Von Adele v. Portugal.

Lehrt die grundlegenden Gedanken der Methode Fröbels kennen und gibt einen Überblick seiner wichtigsten Schriften mit Betonung aller jener Kernaussprüche, die treuen und oft ratlosen Müttern als Wegweiser in Ausübung ihres hehrsten und heiligsten Berufes dienen können.

**Fürstentum.** Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungsweisen. Von Professor Dr. E. Hubrich.

Der Verfasser zeigt in großen Umrissen den Weg, auf dem deutsches Fürstentum und deutsche Volksfreiheit zu dem in der Gegenwart geltenden wechselseitigen Ausgleich gelangt sind, unter besonderer Berücksichtigung der preussischen Verfassungsverhältnisse. Nach kürzerer Beleuchtung der älteren Verfassungspartei schildert der Verfasser die Begründung des fürstlichen Absolutismus und demgegenüber das Erwachen, Fortschreiten und Siegen des modernen Konstitutionalismus.

**Gasmaschinen** s. Wärmekraftmaschinen.

**Geographie** s. Entdeckungen; Japan; Kolonien; Mensch; Palästina; Polarforschung; Volksstämme; Wirtschaftsleben.

**Geologie** s. Erde.

**Germanen.** Germanische Kultur in der Urzeit. Von Dr. G. Steinhäusen. Mit 17 Abbildungen.

Das Büchlein beruht auf eingehender Quellenforschung und gibt in fesselnder Darstellung einen Überblick über germanisches Leben von der Urzeit bis zur Berührung der Germanen mit der römischen Kultur.

—— Germanische Mythologie. Von Dr. Julius von Negelein.

Der Verfasser gibt ein Bild germanischen Glaubenslebens, indem er die Äußerungen religiösen Lebens namentlich auch im Kultus und in den Gebräuchen des Aberglaubens aufsucht, sich überall bestrebt, das zugrunde liegende psychologische Motiv zu entdecken, die verwirrende Fülle mythischer Tatsachen und einzelner Namen aber demgegenüber zurücktreten läßt.

**Geschichte** (s. a. Amerika; Bildungswesen; Entdeckungen; Frauenleben; Fürstentum; Germanen; Japan; Jesuiten; Ingenieurtechnik; Kalender; Kriegswesen; Kultur; Kunstgeschichte; Literaturgeschichte; Luther; Münze; Musik; Palästina; Pompeji; Rom; Schulwesen; Städtewesen; Volksstämme; Welthandel; Wirtschaftsgeschichte).

**Geschichte.** Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert. Von Professor Dr. K. Th. Heigel.

Bietet eine knappe Darstellung der wichtigsten politischen Ereignisse vom Ausbruche der französischen Revolution bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, womit eine Schilderung der politischen Ideen Hand in Hand geht und wobei überall Ursache und Folge, d. h. der innere Zusammenhang der einzelnen Vorgänge, dargelegt, auch Sinnesart und Taten wenigstens der einflußreichsten Persönlichkeiten gewürdigt werden.

—— Von Luther zu Bismarck. 12 Charakterbilder aus deutscher Geschichte. Von Professor Dr. Ottokar Weber. 2 Bändchen.

Ein knappes und doch eindrucksvolles Bild der nationalen und kulturellen Entwicklung der Neuzeit, das aus den vier Jahrhunderten je drei Persönlichkeiten herausgreift, die bestimmend eingegriffen haben in den Werdegang deutscher Geschichte. Der große Reformator, Regenten großer und kleiner Staaten, Generale, Diplomaten kommen zu Wort. Was Martin Luther einst geträumt: ein nationales deutsches Kaiserreich, unter Bismarck steht es begründet da.

—— 1848. Sechs Vorträge von Professor Dr. Ottokar Weber.

Bringt auf Grund des überrichen Materials in knapper Form eine Darstellung der wichtigen Ereignisse des Jahres 1848, dieser nahezu über ganz Europa verbreiteten großen Bewegung in ihrer bis zur Gegenwart reichenden Wirkung.

—— Restauration und Revolution. Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

—— Die Reaktion und die neue Ära. Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der Gegenwart. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

—— Vom Bund zum Reich. Neue Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

Die 3 Bändchen geben zusammen eine in Auffassung und Darstellung durchaus eigenartige Geschichte des deutschen Volkes im 19. Jahrhundert. „Restauration und Revolution“ behandelt das Leben und Streben des deutschen Volkes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von dem ersten Aufleuchten des Gedankens des nationalen Staates bis zu dem tragischen Sturze in der Mitte des Jahrhunderts. „Die Reaktion und die neue Ära“, beginnend mit der Zeit der Ermattung nach dem großen Aufschwung von 1848, stellt in den Mittelpunkt des Prinzen von Preußen und Otto von Bismarcks Schaffen. „Vom Bund zum Reich“ zeigt uns Bismarck mit sicherer Hand die Grundlage des Reiches vorbereitend und dann immer entschiedener allem Geschehenen das Gepräge seines Geistes verleihend.

**Gesundheitslehre** (s. a. Alkoholismus; Ernährung; Haushalt; Heilwissenschaft; Leibesübungen; Mensch; Nervensystem; Schulhygiene; Stimme; Tuberkulose). Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. Von Professor Dr. H. Buchner. 2. Auflage, besorgt von Professor Dr. M. Gruber. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In klarer und überaus fesselnder Darstellung unterrichtet der Verfasser über die äußeren Lebensbedingungen des Menschen, über das Verhältnis von Luft, Licht und Wärme zum menschlichen Körper, über Kleidung und Wohnung, Bodenverhältnisse und Wasserversorgung, die Krankheiten erzeugenden Pilze und die Infektionskrankheiten, kurz über wichtige Fragen der Hygiene.

**Gewerbe.** Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland. Von Patentanwalt B. Tolksdorf.

Nach einem allgemeinen Überblick über Entstehung und Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes und einer Bestimmung der Begriffe Patent und Erfindung wird zunächst das deutsche

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

Patentrecht behandelt, wobei der Gegenstand des Patentbesitzes, der Patentberechtigte, das Verfahren in Patentfachen, die Rechte und Pflichten des Patentinhabers, das Erlöschen des Patentrechtes und die Verletzung und Anmaßung des Patentschutzes erörtert werden. Sodann wird das Muster- und Warenzeichenrecht dargestellt und dabei besonders Art und Gegenstand der Muster, ihre Nachbildung, Eintragung, Schutzdauer und Löschung klargelegt. Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den internationalen Verträgen und dem Ausstellungsschutz. Zum Schluß wird noch die Stellung der Patentanwälte besprochen.

**Handfertigkeit** f. Knabenhandarbeit.

**Handwerk.** Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Direktor Dr. Ed. Otto. 2. Aufl. Mit 27 Abbildungen auf 8 Tafeln.

Eine Darstellung der Entwicklung des deutschen Handwerks bis in die neueste Zeit, der großen Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitalter der Eisenbahnen und Dampfmaschinen und der Handwerkerbewegungen des 19. Jahrhunderts, wie des älteren Handwerkslebens, seiner Sitten, Bräuche und Dichtung.

**Haus** (f. a. Kunst). Das deutsche Haus und sein Hausrat. Von Professor Dr. Rudolf Meringer. Mit 106 Abbildungen, darunter 85 von Professor A. von Schrötter.

Das Buch will das Interesse an dem deutschen Haus, wie es geworden ist, fördern; mit zahlreichen künstlerischen Illustrationen ausgestattet, behandelt es nach dem „Herdenhaus“ das oberdeutsche Haus, führt dann anschaulich die Einrichtung der für dieses charakteristischen Stube, den Ofen, den Tisch, das Eßgerät vor und gibt einen Überblick über die Herkunft von Haus und Hausrat.

——— **Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses.** Von Regierungsbaumeister a. D. Chr. Rand. Mit 70 Abbildungen.

Der Verfasser führt den Leser in das Haus des germanischen Landwirtes und zeigt dessen Entwicklung, wendet sich dann dem Hause der skandinavischen Bauern zu, um hierauf die Entwicklung des deutschen Bauernhauses während des Mittelalters darzustellen und mit einer Schilderung der heutigen Form des deutschen Bauernhauses zu schließen.

**Haushalt** (f. a. Kasse). Die Naturwissenschaften im Haushalt. Von Dr. J. Bongardt. 2 Bändchen.

I. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für die Gesundheit der Familie? Mit 31 Abbildungen.  
II. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für gute Nahrung? Mit 17 Abbildungen.

Selbst gebildete Hausfrauen können sich Fragen nicht beantworten wie die, weshalb sie z. B. kondensierte Milch auch in der heißen Zeit in offenen Gefäßen aufbewahren können, weshalb sie hartem Wasser Soda zusetzen, weshalb Obst im kupfernen Kessel nicht erkalten soll. Da soll hier an der Hand einfacher Beispiele, unterstützt durch Experimente und Abbildungen, das naturwissenschaftliche Denken der Leserinnen zu schulen werden, daß sie befähigt werden, auch solche Fragen selbst zu beantworten, die das Buch unberücksichtigt läßt.

——— **Chemie in Küche und Haus.** Von Professor Dr. G. Abel. Mit Abbildungen im Text und einer mehrfarbigen Doppeltafel.

Das Bändchen will Gelegenheit bieten, die in Küche und Haus täglich sich vollziehenden chemischen und physikalischen Prozesse richtig zu beobachten und nutzbringend zu verwerten. So wird Heizung und Beleuchtung, vor allem aber die Ernährung erörtert, werden tierische und pflanzliche Nahrungsmittel, Genussmittel und Getränke behandelt.

**Handn** f. Musik.

**Heilwissenschaft** (s. a. Auge; Gesundheitslehre). Die moderne Heilwissenschaft. Wesen und Grenzen des ärztlichen Wissens. Von Dr. E. Biernadi. Deutsch von Badearzt Dr. S. Ebel.

Will in den Inhalt des ärztlichen Wissens und Könnens von einem allgemeineren Standpunkte aus einführen, indem die geschichtliche Entwicklung der medizinischen Grundbegriffe, die Leistungsfähigkeit und die Fortschritte der modernen Heilkunst, die Beziehungen zwischen der Diagnose und der Behandlung der Krankheit, sowie die Grenzen der modernen Diagnostik behandelt werden.

——— **Der Aberglaube in der Medizin und seine Gefahr für Gesundheit und Leben.** Von Professor Dr. D. von Hansemann.

Behandelt alle menschlichen Verhältnisse, die in irgend einer Beziehung zu Leben und Gesundheit stehen, besonders mit Rücksicht auf viele schädliche Aberglauben, die geeignet sind, Krankheiten zu fördern, die Gesundheit herabzusetzen und auch in moralischer Beziehung zu schädigen.

**Hilfsschulwesen.** Vom Hilfsschulwesen. Von Rektor Dr. B. Maennel. Es wird in kurzen Zügen eine Theorie und Praxis der Hilfsschulpädagogik gegeben. An Hand der vorhandenen Literatur und auf Grund von Erfahrungen wird nicht allein zusammengestellt, was bereits geleistet worden ist, sondern auch hervorgehoben, was noch der Entwicklung und Bearbeitung harret.

**Japan** (s. a. Kunst). Die Japaner und ihre wirtschaftliche Entwicklung. Von Professor Dr. K. Rathgen.

Vermag auf Grund eigener langjähriger Erfahrung ein wirkliches Verständnis der merkwürdigen und für uns wirtschaftlich so wichtigen Erscheinung der fabelhaften Entwicklung Japans zu eröffnen.

**Jesuiten.** Die Jesuiten. Eine historische Skizze von Professor Dr. H. Boehmer.

Ein Büchlein nicht für oder gegen, sondern über die Jesuiten, also der Versuch einer gerechten Würdigung des vielgenannten Ordens, das nicht nur von der sogenannten Jesuitenmoral oder von der Ordensverfassung, sondern auch von der Jesuitenschule, von den Leistungen des Ordens auf dem Gebiete der geistigen Kultur, von dem Jesuitenstaate usw. handelt.

**Jesus** (s. a. Bibel; Christentum; Religion). Die Gleichnisse Jesu. Zugleich Anleitung zu einem quellenmäßigen Verständnis der Evangelien. Von Lic. Professor Dr. H. Weinel. 2. Auflage.

Will gegenüber kirchlicher und nichtkirchlicher Allegorisierung der Gleichnisse Jesu mit ihrer richtigen, wörtlichen Auffassung bekannt machen und verbindet damit eine Einführung in die Arbeit der modernen Theologie.

——— **Jesus und seine Zeitgenossen.** Von Pastor K. Bonhoff.

Die ganze Herbeität und köstliche Frische des Volkstundes, die hinreichende Hochherzigkeit und prophetische Überlegenheit des genialen Volksmannes, die reife Weisheit des Jüngerbildners und die religiöse Tiefe und Weite des Evangeliumverkünders von Nazareth wird erst empfunden, wenn man ihn in seinem Verkehr mit den ihn umgebenden Menschengestalten, Volks- und Parteigruppen zu verstehen sucht, wie es dieses Büchlein tun will.

——— **Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu.** Von Pfarrer Dr. Paul Mehlhorn.

Will zeigen, was von dem im Neuen Testament uns überlieferten Leben Jesu als wirklicher Tatbestand festzuhalten, was als Sage oder Dichtung zu betrachten ist, durch Darlegung der Grundfälle, nach denen die Scheidung des geschichtlich Glaubwürdigen und der es umrankenden Phantastiegebilde vorzunehmen ist und durch Vollziehung der so gekennzeichneten Art chemischer Analyse an den wichtigsten Stoffen des „Lebens Jesu“.

**Illustrationskunst.** Die deutsche Illustration. Von Professor Dr. Rudolf Kaugisch. Mit 35 Abbildungen.

Behandelt ein besonders wichtiges und besonders lehrreiches Gebiet der Kunst und leistet zugleich, indem es an der Hand der Geschichte das Charakteristische der Illustration als Kunst zu erforschen sucht, ein gut Stück „Kunsterziehung“.

**Ingenieurtechnik.** Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit. Von Baurat Kurt Merdel. 2. Auflage. Mit 55 Abbildungen im Text und auf Tafeln.

Führt eine Reihe hervorragender und interessanter Ingenieurbauten nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Bedeutung vor: die Gebirgsbahnen, die Bergbahnen, und als deren Vorläufer die bedeutenden Gebirgsstraßen der Schweiz und Tirols, die großen Eisenbahnverbindungen in Asien, endlich die modernen Kanal- und Hafenbauten.

—— Bilder aus der Ingenieurtechnik. Von Baurat Kurt Merdel. Mit 43 Abbildungen im Text und auf einer Doppeltafel.

Zeigt in einer Schilderung der Ingenieurbauten der Babylonier und Assyrer, der Ingenieurtechnik der alten Ägypter unter vergleichsweise Behandlung der modernen Irrigationsanlagen daselbst, der Schöpfungen der antiken griechischen Ingenieure, des Städtebaues im Altertum und der römischen Wasserleitungsbauten die hohen Leistungen der Völker des Altertums.

**Israel** s. Religion.

**Kaffee** (s. a. Ernährung; Haushalt). Die narkotischen Aufgußgetränke. Von Professor Dr. Wieler. Mit zahlreichen Abbildungen.

Behandelt, durch zweckentsprechende Abbildungen unterstützt, Kaffee, Tee und Kakao eingehender, Mate und Kola kürzer, in bezug auf die botanische Abstammung, die natürliche Verbreitung der Stammpflanzen, die Verbreitung ihrer Kultur, die Wachstumsbedingungen und die Kulturmethoden, die Erntezeit und die Ernte, endlich die Gewinnung der fertigen Ware, wie der Weltmarkt sie aufnimmt, aus dem geernteten Produkte.

**Kakao** s. Kaffee.

**Kalender.** Der Kalender. Von Professor Dr. W. S. Wislicenus.

Erläutert die astronomischen Erscheinungen, die für unsere Zeitrechnung von Bedeutung sind, und schildert die historische Entwicklung des Kalenderwesens vom römischen Kalender ausgehend, den Werdegang der christlichen Kalender bis auf die neueste Zeit verfolgend, setzt ihre Einrichtungen auseinander und lehrt die Berechnung kalendariischer Angaben für Vergangenheit und Zukunft, sie durch zahlreiche Beispiele erläuternd.

**Kant** (s. a. Philosophie). Immanuel Kant; Darstellung und Würdigung. Von Professor Dr. O. Külpe. Mit einem Bildnisse Kants.

Kant hat durch seine grundlegenden Werke ein neues Fundament für die Philosophie aller Völker und Zeiten geschaffen. Dieses in seiner Tragfähigkeit für moderne Ideen darzustellen, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt. Es ist ihm gelungen, den wirklichen Kant mit historischer Treue zu schildern und doch auch zu beleuchten, wie die Nachwelt berufen ist, hinauszustreben über die Anschauungen des gewaltigen Denkers, da auch er ein Kind seiner Zeit ist und manche seiner Lehrmeinungen vergänglichler Art sein müssen.

**Knabenhandarbeit.** Die Knabenhandarbeit in der heutigen Erziehung. Von Seminardirektor Dr. Alw. Pabst. Mit 21 Abbildungen im Text und 1 Titelbild.

Gibt einen Überblick über die Geschichte des Knabenhandarbeitsunterrichts, untersucht seine Stellung im Lichte der modernen pädagogischen Strömungen und erhärtet seinen Wert als Erziehungsmittel, erörtert sodann die Art des Betriebes in den verschiedenen Schulen und gibt zum Schluß eine vergleichende Darstellung der Systeme in den verschiedenen Ländern.

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

**Kolonien.** Die deutschen Kolonien. Land und Leute. Von Dr. Adolf Heilborn. Mit zahlreichen Abbildungen und 2 Karten.

Bringt auf engem Raume eine durch Abbildungen und Karten unterstützte, wissenschaftlich genaue Schilderung der deutschen Kolonien, sowie eine einwandfreie Darstellung ihrer Völker nach Nahrung und Kleidung, Haus und Gemeindeleben, Sitte und Recht, Glaube und Aberglaube, Arbeit und Vergnügen, Gewerbe und Handel, Waffen und Kampfweise.

**Kriegswesen.** Vom Kriegswesen im 19. Jahrhundert. Zwanglose Skizzen von Major O. von Sothen. Mit 9 Übersichtskärtchen.

In einzelnen Abschnitten wird insbesondere die Napoleonische und Moltkesche Kriegführung an Beispielen (Jena-Königsgrätz-Sedan) dargestellt und durch Kartenskizzen erläutert. Damit verbunden sind kurze Schilderungen der preußischen Armee von 1806 und nach den Befreiungskriegen, sowie nach der Reorganisation von 1860, endlich des deutschen Heeres von 1870 bis zur Jetztzeit.

——— **Der Seekrieg.** Seine geschichtliche Entwicklung vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart. Von Kurt Freiherr von Malzhahn, Vize-Admiral a. D.

Der Verf. bringt den Seekrieg als Kriegsmittel wie als Mittel der Politik zur Darstellung, indem er zunächst die Entwicklung der Kriegsflotte und der Seekriegsmittel schildert und dann die heutigen Weltwirtschaftsstaaten und den Seefrieg behandelt, wobei er besonders das Abhängigkeitsverhältnis, in dem unsere Weltwirtschaftsstaaten kommerziell und politisch zu den Verkehrswegen der See stehen, darstellt.

**Kultur** (s. a. Germanen; Geschichte; griech. Städtebilder). Die Anfänge der menschlichen Kultur. Von Professor Dr. Ludwig Stein.

Behandelt in der Überzeugung, daß die Kulturprobleme der Gegenwart sich uns nur durch einen tieferen Einblick in ihren Werdegang erschließen, Natur und Kultur, den vorgegeschichtlichen Menschen, die Anfänge der Arbeitsteilung, die Anfänge der Rassenbildung, ferner die Anfänge der wirtschaftlichen, intellektuellen, moralischen und sozialen Kultur.

**Kunst** (s. a. Baukunst; Dürer; Städtebilder; Illustrationskunst; Schriftwesen). Bau und Leben der bildenden Kunst. Von Direktor Dr. Theodor Volbehr. Mit 44 Abbildungen.

Führt von einem neuen Standpunkte aus in das Verständnis des Wesens der bildenden Kunst ein, erörtert die Grundlagen der menschlichen Gestaltungsraft und zeigt, wie das künstlerische Interesse sich allmählich weitere und immer weitere Stoffgebiete erobert.

——— **Kunstpflege in Haus und Heimat.** Von Superintendent R. Bürkner. Mit 14 Abbildungen.

Will, ausgehend von der Überzeugung, daß zu einem vollen Menschensein und Volkstum die Pflege des Schönen unabweisbar gehört, die Augen zum rechten Sehen öffnen lehren und die ganze Lebensführung, Kleidung und Häuslichkeit ästhetisch gestalten, um so auch zur Erkenntnis dessen zu führen, was an Heimatkunst und Heimatgutz zu hegen ist, und auf diesem großen Gebiete persönlichen und allgemeinen ästhetischen Lebens ein praktischer Ratgeber sein.

——— **Die ostasiatische Kunst und ihre Einwirkung auf Europa.** Von Direktor Dr. R. Graul. Mit 49 Abbildungen im Text und auf 1 Doppeltafel.

Bringt die bedeutungsvolle Einwirkung der japanischen und chinesischen Kunst auf die europäische zur Darstellung unter Mitteilung eines reichen Bildermaterials, den Einfluß Chinas auf die Entwicklung der zum Rokoko drängenden freien Richtungen in der dekorativen Kunst des 18. Jahrhunderts wie den auf die Entwicklung des 19. Jahrhunderts. Der Verfasser weist auf die Beziehungen der Malerei und Farbendruckkunst Japans zum Impressionismus der modernen europäischen Kunst hin.

**Leben.** Die Erscheinungen des Lebens. Grundprobleme der modernen Biologie. Von Privatdozent Dr. H. Mische. Mit 46 Figuren im Text. Versucht eine umfassende Totalansicht des organischen Lebens zu geben, indem nach einer Erörterung der spekulativen Vorstellungen über das Leben und einer Beschreibung des Protoplasmas und der Zelle die hauptsächlichsten Äußerungen des Lebens behandelt werden, als Entwicklung, Ernährung, Atmung, das Sinnesleben, die Fortpflanzung, der Tod, die Variabilität und im Anschluß daran die Theorien über Entstehung und Entwicklung der Lebewelt, sowie die mannigfachen Beziehungen der Lebewesen untereinander.

**Leibesübungen.** Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Von Professor Dr. R. Zander. 2. Auflage. Mit 19 Abbildungen. Will darüber aufklären, weshalb und unter welchen Umständen die Leibesübungen segensreich wirken, indem es ihr Wesen, andererseits die in Betracht kommenden Organe bespricht; erörtert besonders die Wechselbeziehungen zwischen körperlicher und geistiger Arbeit, die Leibesübungen der Frauen, die Bedeutung des Sportes und die Gefahren der sportlichen Übertreibungen.

**Licht** (s. a. Beleuchtungsarten; Chemie). Das Licht und die Farben. Sechs Vorlesungen, gehalten im Volkshochschulverein München von Professor Dr. L. Graetz. 2. Auflage. Mit 116 Abbildungen.

Führt, von den einfachsten optischen Erscheinungen ausgehend, zur tieferen Einsicht in die Natur des Lichtes und der Farben, behandelt, ausgehend von der scheinbar geradlinigen Ausbreitung, Zurückwerfung und Brechung des Lichtes, das Wesen der Farben, die Beugungserscheinungen und die Photographie.

**Literaturgeschichte** s. Drama; Schiller; Theater; Volkslied.

**Luther** (s. a. Geschichte). Luther im Lichte der neueren Forschung. Ein kritischer Bericht. Von Professor Dr. H. Boehmer.

Versucht durch sorgfältige historische Untersuchung eine erschöpfende Darstellung von Luthers Leben und Wirken zu geben, die Persönlichkeit des Reformators aus ihrer Zeit heraus zu erfassen, ihre Schwächen und Stärken beleuchtend zu einem wahrheitsgetreuen Bilde zu gelangen, und gibt so nicht nur ein psychologisches Porträt, sondern bietet zugleich ein interessantes Stück Kulturgeschichte.

**Mädchenschule** (s. a. Bildungswesen; Schulwesen). Die höhere Mädchenschule in Deutschland. Von Oberlehrerin M. Martin.

Bietet aus berufenster Feder eine Darstellung der Ziele, der historischen Entwicklung, der heutigen Gestalt und der Zukunftsaufgaben der höheren Mädchenschulen.

**Mathematik** s. Arithmetik.

**Meeresforschung.** Meeresforschung und Meeresleben. Von Dr. O. Janson. Mit 41 Figuren.

Schildert kurz und lebendig die Fortschritte der modernen Meeresuntersuchung auf geographischem, physikalisch-chemischem und biologischem Gebiete, die Verteilung von Wasser und Land auf der Erde, die Tiefen des Meeres, die physikalischen und chemischen Verhältnisse des Meerwassers, endlich die wichtigsten Organismen des Meeres, die Pflanzen und Tiere.

**Mensch** (s. a. Auge; Kultur; Stimme). Der Mensch. Sechs Vorlesungen aus dem Gebiete der Anthropologie. Von Dr. Adolf Heilborn. Mit zahlreichen Abbildungen.

Stellt die Lehren der „Wissenschaft aller Wissenschaften“ streng sachlich und doch durchaus vollständig dar: das Wissen vom Ursprung des Menschen, die Entwicklungsgeschichte des Individuums, die künstlerische Betrachtung der Proportionen des menschlichen Körpers und die streng wissenschaftlichen Meßmethoden (Schädelmessung usw.), behandelt ferner die Menschenrassen, die rassenanatomischen Verschiedenheiten, den Tertiärmenschen.



**Mensch.** Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers. Von Privatdozent Dr. H. Sachs. 2. Auflage. Mit 37 Abbildungen.

Stellt eine Reihe schematischer Abbildungen dar, erläutert die Einrichtung und die Tätigkeit der einzelnen Organe des Körpers und zeigt dabei vor allem, wie diese einzelnen Organe in ihrer Tätigkeit aufeinander einwirken, miteinander zusammenhängen und so den menschlichen Körper zu einem einheitlichen Ganzen, zu einem wohlgeordneten Staate machen.

——— **Die Seele des Menschen.** Von Professor Dr. J. Rehmke. 2. Auflage.

Behandelt, von der Tatsache ausgehend, daß der Mensch eine Seele habe, die ebenso gewiß sei wie die andere, daß der Körper eine Gestalt habe, das Seelenwesen und das Seelenleben und erörtert, unter Abwehr der materialistischen und halbmaterialistischen Anschauungen, von dem Standpunkt aus, daß die Seele Unkörperliches Immaterielles sei, nicht etwa eine Bestimmtheit des menschlichen Einzelwesens, auch nicht eine Wirkung oder eine „Funktion“ des Gehirns, die verschiedenen Tätigkeitsäußerungen des als Seele Erkannten.

——— **Die fünf Sinne des Menschen.** Von Professor Dr. Jos. Clem. Kreibitz. Mit 30 Abbildungen im Text.

Beantwortet die Fragen über die Bedeutung, Anzahl, Benennung und Leistungen der Sinne in gemeinsätzlicher Weise, indem das Organ und seine Funktionsweise, dann die als Reiz wirkenden äußeren Ursachen und zuletzt der Inhalt, die Stärke, das räumliche und zeitliche Merkmal der Empfindungen besprochen werden.

——— **und Erde.** Mensch und Erde. Skizzen von den Wechselbeziehungen zwischen beiden. Von Professor Dr. A. Kirchhoff. 2. Auflage.

Zeigt, wie die Ländernatur auf den Menschen und seine Kultur einwirkt, durch Schilderungen allgemeiner und besonderer Art, über Steppen- und Wüstenvölker, über die Entstehung von Nationen, wie Deutschland und China u. a. m.

——— **und Tier.** Der Kampf zwischen Mensch und Tier. Von Professor Dr. Karl Eckstein. Mit 31 Abbildungen im Text.

Der hohe wirtschaftliche Bedeutung beanspruchende Kampf erfährt eine eingehende, ebenso interessante wie lehrreiche Darstellung; besonders werden die Kampfmittel beider Gegner geschildert, Schußwaffen, Galle, Gifte, oder auch besondere Wirtschaftsmethoden, dort spitzige Krallen, scharfer Zahn, fürchtbares Gift, List und Gewandtheit, der Schutzfärbung und Anpassungsfähigkeit nicht zu vergeßen.

**Menschenleben.** Aufgaben und Ziele des Menschenlebens. Von Dr. J. UnoId. 2. Auflage.

Beantwortet die Frage: Gibt es keine bindenden Regeln des menschlichen Handelns? in zuverlässig bejahender, zugleich wohl begründeter Weise und entwirft die Grundzüge einer wissenschaftlich haltbaren und für eine nationale Erziehung brauchbaren Lebensanschauung und Lebensordnung.

**Metalle.** Die Metalle. Von Professor Dr. K. Scheid. Mit 16 Abbildungen.

Behandelt die für Kulturleben und Industrie wichtigen Metalle, schildert die mutmaßliche Bildung der Erze, die Gewinnung der Metalle aus den Erzen, das Hüttenwesen mit seinen verschiedenen Systemen, die Fundorte der Metalle, ihre Eigenschaften und Verwendung, unter Angabe historischer, kulturgeschichtlicher und statistischer Daten, sowie die Verarbeitung der Metalle.

**Meteorologie** s. Wetter.

**Mikroskop** (s. a. Optik). Das Mikroskop, seine Optik, Geschichte und Anwendung, gemeinverständlich dargestellt. Von Dr. W. Scheffer. Mit 66 Abbildungen im Text und einer Tafel.

Nach Erläuterung der optischen Konstruktion und Wirkung des Mikroskops, und Darstellung der historischen Entwicklung wird eine Beschreibung der modernsten Mikroskoptypen, Hilfsapparate und Instrumente gegeben, endlich gezeigt, wie die mikroskopische Untersuchung die Einsicht in Naturvorgänge vertieft.

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

**Moleküle.** Moleküle — Atome — Weltäther. Von Professor Dr. G. Mie. Mit 27 Figuren im Text.

Stellt die physikalische Atomlehre als die kurze, logische Zusammenfassung einer großen Menge physikalischer Tatsachen unter einem Begriffe dar, die ausführlich und nach Möglichkeit als einzelne Experimente geschildert werden.

**Mond** (s. a. Weltall). Der Mond. Von Professor Dr. J. Franz. Mit 31 Abbildungen im Text und auf 2 Doppeltafeln.

Gibt die Ergebnisse der neueren Mondforschung wieder, erörtert die Mondbewegung und Mondbahn, bespricht den Einfluß des Mondes auf die Erde und behandelt die Fragen der Oberflächenbedingungen des Mondes und die charakteristischen Mondgebilde anschaulich zusammengefaßt in „Beobachtungen eines Mondbewohners“, endlich die Bewohnbarkeit des Mondes.

**Mozart** s. Musik.

**Münze.** Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben. Von Dr. A. Luschin v. Ebengreuth. Mit 53 Abbildungen im Text.

Zeigt die Münzen als geschichtliche Überbleibsel der Vergangenheit zur Aufhellung der wirtschaftlichen Zustände und der Rechtseinrichtungen früherer Zeiten dienen, die verschiedenen Arten von Münzen, ihre äußeren und inneren Merkmale sowie ihre Herstellung werden in historischer Entwicklung dargelegt und im Anschluß daran Münzsammlern beherzigenswerte Winke gegeben.

**Musik.** Einführung in das Wesen der Musik. Von Professor C. R. Hennig.

Die hier gegebene Ästhetik der Tonkunst untersucht das Wesen des Tones als eines Kunstmaterials; sie prüft die Natur der Darstellungsmittel und untersucht die Objekte der Darstellung, indem sie klarlegt, welche Ideen im musikalischen Kunstwerke gemäß der Natur des Tonmaterials und der Darstellungsmittel in idealer Gestaltung zur Darstellung gebracht werden können.

——— Geschichte der Musik. Von Dr. Friedrich Spiro.

Gibt in großen Zügen eine übersichtliche äußerst lebendig gehaltene Darstellung von der Entwicklung der Musik vom Altertum bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der führenden Persönlichkeiten und der großen Strömungen und unter strenger Auscheidung alles dessen, was für die Entwicklung der Musik ohne Bedeutung war.

——— Haydn, Mozart, Beethoven. Mit vier Bildnissen auf Tafeln. Von Professor Dr. C. Krebs.

Eine Darstellung des Entwicklungsganges und der Bedeutung eines jeden der drei großen Komponisten für die Musikgeschichte. Sie gibt mit wenigen, aber scharfen Strichen ein Bild der menschlichen Persönlichkeit und des künstlerischen Wesens der drei Heroen mit Hervorhebung dessen, was ein jeder aus seiner Zeit geschöpft und was er aus eignem hinzugebracht hat.

**Muttersprache.** Entstehung und Entwicklung unserer Muttersprache. Von Professor Dr. Wilhelm Uhl. Mit vielen Abbildungen im Text und auf Tafeln, sowie mit 1 Karte.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der sprachlich-wissenschaftlich lautphysiologischen wie der philologisch-germanistischen Forschung, die Ursprung und Organ, Bau und Bildung, andererseits die Hauptperioden der Entwicklung unserer Muttersprache zur Darstellung bringt.

**Mythologie** s. Germanen.

**Nahrungsmittel** s. Alkoholismus; Chemie; Ernährung; Haushalt; Kaffee.

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

**Nationalökonomie** f. Arbeiterschutz; Bevölkerungslehre; Soziale Bewegungen; Frauenbewegung; Welthandel; Wirtschaftsleben.

**Naturlehre.** Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre. Von Professor Dr. Selig Auerbach. 2. Auflage. Mit 79 Figuren im Text.

Eine zusammenhängende, für jeden Gebildeten verständliche Entwicklung der in der modernen Naturlehre eine allgemeine und erante Rolle spielenden Begriffe Raum und Bewegung, Kraft und Masse und die allgemeinen Eigenschaften der Materie, Arbeit, Energie und Entropie.

**Naturwissenschaften** f. Abstammungslehre; Ameisen; Astronomie; Befruchtungsvorgang; Chemie; Erde; Haushalt; Licht; Meeresforschung; Mensch; Moleküle; Naturlehre; Obstbau; Pflanzen; Religion; Strahlen; Tierleben; Weltall; Wetter.

**Nervensystem.** Vom Nervensystem, seinem Bau und seiner Bedeutung für Leib und Seele im gefunden und frankten Zustande. Von Professor Dr. R. Zander. Mit 27 Figuren im Text.

Erörtert die Bedeutung der nervösen Vorgänge für den Körper, die Geistestätigkeit und das Seelenleben und sucht darzulegen, unter welchen Bedingungen Störungen der nervösen Vorgänge auftreten, wie sie zu beseitigen und zu vermeiden sind.

**Obstbau.** Der Obstbau. Von Dr. Ernst Voges. Mit 13 Abbildungen im Text. Will über die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen des Obstbaues, sowie seine Naturgeschichte und große volkswirtschaftliche Bedeutung unterrichten. Die Geschichte des Obstbaues, das Leben des Obstbaumes, Obstbaumpflege und Obstbaumschutz, die wissenschaftliche Obstkunde, die Ästhetik des Obstbaues gelangen zur Behandlung.

**Optik** (s. a. Mikroskop; Stereoskop). Die optischen Instrumente. Von Dr. M. von Rohr. Mit 84 Abbildungen im Text.

Gibt eine elementare Darstellung der optischen Instrumente nach modernen Anschauungen, wobei weder das Ultramikroskop noch die neuen Apparate zur Mikrophotographie mit ultraviolettem Licht (Monochromate), weder die Prismen- noch die Zielfernrohre, weder die Projektionsapparate noch die stereoskopischen Entfernungsmesser und der Stereotomparator fehlen.

**Optiken** f. Kunst.

**Pädagogik** (s. a. Bildungsweisen; Fröbel; Hilfsschulwesen; Knabenhandarbeit; Mädchenschule; Schulwesen). Allgemeine Pädagogik. Von Professor Dr. Theobald Ziegler. 2. Auflage.

Behandelt die großen Fragen der Volkserziehung in praktischer, allgemeinverständlicher Weise und in sittlich-sozialem Geiste. Die Zwecke und Motive der Erziehung, das Erziehungsgeschäft selbst, dessen Organisation werden erörtert, die verschiedenen Schulgattungen dargestellt.

**Palästina.** Palästina und seine Geschichte. Sechs Vorträge von Professor Dr. H. Freiherr von Soden. 2. Auflage. Mit 2 Karten und 1 Plan von Jerusalem und 6 Ansichten des heiligen Landes.

Ein Bild, nicht nur des Landes selbst, sondern auch alles dessen, was aus ihm hervor- oder über es hingegangen ist im Laufe der Jahrhunderte — ein wechselvolles, farbenreiches Bild, in dessen Verlauf die Patriarchen Israels und die Kreuzfahrer, David und Christus, die alten Assyrer und die Scharen Mohammeds einander ablösen.

**Patentrecht** f. Gewerbe.

**Pflanzen** (s. a. Obstbau; Tierleben). Unsere wichtigsten Kulturpflanzen. Von Professor Dr. K. Giesenhagen. Mit 40 Figuren im Text.

Behandelt die Getreidepflanzen und ihren Anbau nach botanischen wie kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten, damit zugleich in anschaulichster Form allgemeine botanische Kenntnisse vermittelnd.

— Vermehrung und Sexualität bei den Pflanzen. Von Privatdozent Dr. Ernst Küster. Mit 38 Abbildungen im Text.

Gibt eine kurze Übersicht über die wichtigsten Formen der vegetativen Vermehrung und beschäftigt sich eingehend mit der Sexualität der Pflanzen, deren überraschend vielfache und mannigfaltige Ausprägungen, ihre große Verbreitung im Pflanzenreich und ihre in allen Einzelheiten erkennbare Übereinstimmung mit der Sexualität der Tiere zur Darstellung gelangen.

**Philosophie** (s. a. Kant; Menschenleben; Schopenhauer; Weltanschauung; Weltproblem). Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland. Eine Charakteristik ihrer Hauptrichtungen. Von Professor Dr. O. Külpe. 3. Auflage.

Schildert die vier Hauptrichtungen der deutschen Philosophie der Gegenwart, den Positivismus, Materialismus, Naturalismus und Idealismus, nicht nur im allgemeinen, sondern auch durch eingehendere Würdigung einzelner typischer Vertreter wie Mach und Dühring, Haedel, Nietzsche, Seegner, Loze, v. Hartmann und Wundt.

**Physik** s. Licht; Mikroskop; Moleküle; Naturlehre; Optik; Strahlen.

**Polarforschung.** Die Polarforschung. Geschichte der Entdeckungsreisen zum Nord- und Südpol von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Von Professor Dr. Kurt Hassert. Mit 6 Karten auf 2 Tafeln.

Sagt die Hauptfortschritte und Ergebnisse der Jahrhunderte alten, an tragischen und interessanten Momenten überreichen Entdeckungstätigkeit zusammen.

**Pompeji**, eine hellenistische Stadt in Italien. Von Hofrat Professor Dr. Fr. v. Duhn. Mit 62 Abbildungen.

Sucht, durch zahlreiche Abbildungen unterstützt, an dem besonders greifbaren Beispiel Pompejis die Übertragung der griechischen Kultur und Kunst nach Italien, ihr Werden zur Weltkultur und Weltkunst verständlich zu machen, wobei die Hauptphasen der Entwicklung Pompejis, immer im Hinblick auf die gestaltende Bedeutung, die gerade der Hellenismus für die Ausbildung der Stadt, ihrer Lebens- und Kunstformen gehabt hat, zur Darstellung gelangen.

**Psychologie** s. Mensch; Nervensystem; Seele.

**Rechtsschutz** s. Gewerbe.

**Religion** (s. a. Buddha; Christentum; Germanen; Jesuiten; Jesus; Luther). Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte. Von Professor Dr. Fr. Giesebrecht.

Schildert, wie Israels Religion entsteht, wie sie die nationale Schale sprengt, um in den Propheten die Ansätze einer Menschheitsreligion auszubilden, wie auch diese neue Religion sich verpuppt in die Formen eines Priesterstaats.

— Religion und Naturwissenschaft in Kampf und Frieden. Ein geschichtlicher Rückblick von Dr. A. Pfannkuche.

Will durch geschichtliche Darstellung der Beziehungen beider Gebiete eine vorurteilsfreie Beurteilung des heiß umstrittenen Problems ermöglichen. Ausgehend von der ursprünglichen Einheit von Religion und Naturerkennen in den Naturreligionen schildert der Verfasser das Entstehen der Naturwissenschaft in Griechenland und der Religion in Israel, um dann zu zeigen, wie aus der Verschwärterung beider jene ergreifenden Konflikte erwachsen, die sich besonders an die Namen von Kopernikus und Darwin knüpfen.

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

**Religion.** Die religiösen Strömungen der Gegenwart. Von Superintendent D. A. H. Braasch.

Will die gegenwärtige religiöse Lage nach ihren bedeutungsvollen Seiten hin darlegen und ihr geschichtliches Verständnis vermitteln; die markanten Persönlichkeiten und Richtungen, die durch wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung gestellten Probleme, wie die Ergebnisse der Forschung, der Ultramontanismus wie die christliche Liebestätigkeit gelangen zur Behandlung.

**Rom.** Die ständischen und sozialen Kämpfe in der römischen Republik. Von Privatdozent Dr. Leo Bloch.

Behandelt die Sozialgeschichte Roms, soweit sie mit Rücksicht auf die die Gegenwart bewegenden Fragen von allgemeinem Interesse ist. Insbesondere gelangen die durch die Großmachtstellung Roms bedingte Entstehung neuer sozialer Unterschiede, die Herrschaft des Adels und des Kapitals, auf der anderen Seite eines großstädtischen Proletariats zur Darstellung, die ein Ausblick auf die Lösung der Parteikämpfe durch die Monarchie beschließt.

**Schiller.** Von Professor Dr. Th. Ziegler. Mit dem Bildnis Schillers von Kugelgen in Heliogravüre.

Gedacht als eine Einführung in das Verständnis von Schillers Werdegang und Werken, behandelt das Büchlein vor allem die Dramen Schillers und sein Leben, ebenso aber auch einzelne seiner lyrischen Gedichte und die historischen und die philosophischen Studien als ein wichtiges Glied in der Kette seiner Entwicklung.

**Schopenhauer.** Seine Persönlichkeit, seine Lehre, seine Bedeutung. Sechs Vorträge von Oberlehrer H. Richter. Mit dem Bildnis Schopenhauers. Unterrichtet über Schopenhauer in seinem Werden, seinen Werken und seinem Fortwirken, in seiner historischen Bedingtheit und seiner bleibenden Bedeutung, indem es eine gründliche Einführung in die Schriften Schopenhauers und zugleich einen zusammenfassenden Überblick über das Ganze seines philosophischen Systems gibt.

**Schriftwesen.** Schrift- und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Von Professor Dr. O. Weise. 2. Auflage. Mit 37 Abbildungen.

Verfolgt durch mehr als vier Jahrtausende Schrift-, Brief- und Zeitungswesen, Buchhandel und Bibliotheken.

**Schulhygiene.** Von Privatdozent Dr. Leo Burgerstein. Mit einem Bildnis und 33 Figuren im Text.

Bietet eine auf den Forschungen und Erfahrungen in den verschiedensten Kulturländern beruhende Darstellung, die ebenso die Hygiene des Unterrichts und Schullebens wie jene des Hauses, die im Zusammenhang mit der Schule stehenden modernen materiellen Wohlfahrtsrichtungen, endlich die hygienische Unterweisung der Jugend, die Hygiene des Lehrers und die Schularztfrage behandelt.

**Schulwesen** (s. a. Bildungswesen; Fröbel; Hilfsschulwesen; Mädchenschule; Pädagogik). Geschichte des deutschen Schulwesens. Von Oberrealschuldirektor Dr. K. Knabe.

Stellt die Entwicklung des deutschen Schulwesens in seinen Hauptperioden dar und bringt so Anfänge des deutschen Schulwesens, Scholastik, Humanismus, Reformation, Gegenreformation, neue Bildungsziele, Pietismus, Philanthropismus, Aufklärung, Neuhumanismus, Prinzip der allseitigen Ausbildung vermittelt einer Anstalt, Teilung der Arbeit und den nationalen Humanismus der Gegenwart zur Darstellung.

— Schulämpfe der Gegenwart. Vorträge zum Kampf um die Volksschule in Preußen, gehalten in der Humboldt-Akademie in Berlin. Von J. Tews.

Knapp und doch umfassend stellt der Verfasser die Probleme dar, um die es sich bei der Reorganisation der Volksschule handelt, deren Stellung zu Staat und Kirche, deren Abhängigkeit von Zeitgeist und Zeitbedürfnissen, deren Wichtigkeit für die Herausbildung einer volksfreundlichen Gesamtkultur scharf beleuchtet werden.

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

**Schulwesen.** Volksschule und Lehrerbildung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Direktor Dr. Franz Kupfers.

Der Verfasser hat nicht nur die Weltausstellung zu St. Louis gründlich studiert, sondern sich auch sonst in den Schulen der fortgeschrittenen Staaten Nordamerikas umgesehen. Anschaulich schildert er das Schulwesen vom Kindergarten bis zur Hochschule, überall das Wesentliche der amerikanischen Erziehungsweise (die stete Erziehung zum Leben, das Wesen des Betätigungstriebes, das Hindrängen auf praktische Verwertung usw.) hervorhebend. Dabei wird der Leser zum Vergleich mit der heimischen Unterrichtsmanier (strenger stufenmäßiger Aufbau, Vorherrschendes des Dozierens u. dgl.) angeregt.

**Seekrieg** s. Kriegswesen.

**Seele** s. Mensch.

**Sinnesleben** s. Mensch.

**Soziale Bewegungen** (s. a. Arbeiterschutz; Frauenbewegung). Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von Professor Dr. G. Maier. 3. Auflage.

In einer geschichtlichen Betrachtung, die mit den altorientalischen Kulturvölkern beginnt, werden an den zwei großen wirtschaftlichen Schriften Platos die Wirtschaft der Griechen, an der Gracchischen Bewegung die der Römer beleuchtet, ferner die Utopie des Thomas Morus, andererseits der Bauernkrieg behandelt, die Bestrebungen Colberts und das Merkantilssystem, die Physiokraten und die ersten wissenschaftlichen Staatswirtschaftslehrer gewürdigt und über die Entstehung des Sozialismus und die Anfänge der neueren Handels-, Zoll- und Verkehrs-politik aufgeklärt.

**Sprache** s. Muttersprache; Stimme.

**Städtewesen.** Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter. Von Oberlehrer Dr. B. Heil. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf 1 Doppeltafel.

Stellt die geschichtliche Entwicklung dar, schildert die wirtschaftlichen, sozialen und staatsrechtlichen Verhältnisse und gibt ein zusammenfassendes Bild von der äußeren Erscheinung und dem inneren Leben der deutschen Städte.

—— Historische Städtebilder aus Holland und Niederdeutschland. Vorträge gehalten bei der Oberschulbehörde in Hamburg. Von Regierungs-Baumeister Albert Erbe. Mit 59 Abbildungen.

Will dem als Zeichen wachsenden Kunstverständnisses zu begrüßenden Sinn für die Reize der alten malerischen Städtebilder durch eine mit Abbildungen reich unterstützte Schilderung der so eigenartigen und vielfachen Herrlichkeit Alt-Hollands wie Niederdeutschlands, ferner Danzigs, Lübecks, Bremens und Hamburgs nicht nur vom rein künstlerischen, sondern auch vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus entgegenkommen.

—— Kulturbilder aus griechischen Städten. Von Oberlehrer Dr. Erich Ziebarth. Mit 22 Abbildungen im Text und 1 Tafel.

Sucht ein anschauliches Bild zu entwerfen von dem Aussehen einer altgriechischen Stadt und von dem städtischen Leben in ihr, auf Grund der Ausgrabungen und der inschriftlichen Denkmäler; die altgriechischen Bergstädte Thera, Pergamon, Priene, Milet, der Tempel von Didyma werden geschildert. Stadtpläne und Abbildungen suchen die einzelnen Städtebilder zu erläutern.

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

**Stereoskop** (s. a. Optik). Das Stereoskop und seine Anwendungen. Von Professor Th. Hartwig. Mit 40 Abbildungen im Text und 19 stereoskopischen Tafeln.

Behandelt die verschiedenen Erscheinungen und praktischen Anwendungen der Stereoskopie, insbesondere die stereoskopischen Himmelsphotographien, die stereoskopische Darstellung mikroskopischer Objekte, das Stereoskop als Meßinstrument und die Bedeutung und Anwendung des Stereocomparators, insbesondere in bezug auf photogrammetrische Messungen. Beigegeben sind 19 stereoskopische Tafeln.

**Stimme**, die menschliche, und ihre Hygiene. Von Professor Dr. P. Gerber. Mit 20 Abbildungen.

Nach den notwendigsten Erörterungen über das Zustandekommen und über die Natur der Töne wird der Kehlkopf des Menschen, sein Bau, seine Einrichtungen und seine Funktion als musikalisches Instrument behandelt; dann werden die Gesangs- und die Sprechstimme, ihre Ausbildung, ihre Fehler und Erkrankungen, sowie deren Verhütung und Behandlung, insbesondere Erkältungskrankheiten, die professionelle Stimmchwäche, der Alkoholeinfluß und die Abhärtung erörtert.

**Strahlen** (s. a. Licht). Sichtbare und unsichtbare Strahlen. Von Professor Dr. R. Börnstein und Professor Dr. W. Marschwald. Mit 82 Abbildungen.

Schildert die verschiedenen Arten der Strahlen, darunter die Kathoden- und Röntgenstrahlen, die Herzigen Wellen, die Strahlungen der radioaktiven Körper (Uran und Radium) nach ihrer Entstehung und Wirkungsweise, unter Darstellung der charakteristischen Vorgänge der Strahlung.

**Technik** (s. a. Beleuchtungsarten; Dampf; Eisenbahnen; Eisenhüttenwesen; Ingenieurtechnik; Metalle; Mikroskop; Rechtsschutz; Stereoskop; Wärmekraftmaschinen). Am laufenden Webstuhl der Zeit. Übersicht über die Wirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik auf das gesamte Kulturleben. Von Geh. Regierungsrat Professor Dr. W. Launhardt. 2. Auflage. Mit 16 Abbildungen im Text und auf 5 Tafeln.

Ein geistreicher Rückblick auf die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik, der die Weltwunder unserer Zeit verdankt werden.

**Tee** s. Kaffee.

**Theater** (s. a. Drama). Das Theater. Sein Wesen, seine Geschichte, seine Meister. Von Professor Dr. K. Borinski. Mit 8 Bildnissen.

Begreift das Drama als ein Selbstgericht des Menschentums und charakterisiert die größten Dramatiker der Weltliteratur bei aller Knappheit liebevoll und geistvoll, wobei es die dramatischen Meister der Völker und Setzen tunlichst selbst reden läßt.

**Theologie** s. Bibel; Christentum; Jesus; Palästina; Religion.

**Tierleben** (s. a. Ameise; Mensch und Tier). Die Beziehungen der Tiere zueinander und zur Pflanzenwelt. Von Professor Dr. K. Kraepelin.

Stellt in großen Zügen eine Fülle wechselseitiger Beziehungen der Organismen zueinander dar. Familienleben und Staatenbildung der Tiere, wie die interessanten Beziehungen der Tiere und Pflanzen zueinander werden geschildert.

— Einführung in die Tierkunde. Von Privatdozent Dr. Kurt Hennings.

Will die Einheitlichkeit des gesamten Tierreiches zum Ausdruck bringen, Bewegung und Empfindung, Stoffwechsel und Fortpflanzung als die charakterisierenden Eigenschaften aller Tiere darstellen und sodann die Tätigkeit des Tierleibes aus seinem Bau verständlich machen, wobei

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

der Schwerpunkt der Darstellung auf die Lebensweise der Tiere gelegt ist. So werden nach einem Vergleich der drei Naturreiche die Bestandteile des tierischen Körpers behandelt, sodann ein Überblick über die sieben großen Kreise des Tierreiches gegeben, ferner Bewegung und Bewegungsorgane, Aufenthaltsort, Bewußtsein und Empfindung, Nervensystem und Sinnesorgane, Stoffwechsel, Fortpflanzung und Entwicklung erörtert.

### **Tierleben.** Zweigestalt der Geschlechter in der Tierwelt (Dimorphismus). Von Dr. Friedrich Knauer. Mit zahlreichen Vollbildern und Textbildern.

Zahlreiche niederste Tiere pflanzen sich ungeschlechtlich fort, und bis zu den Fischen hinauf finden wir bei zahlreichen Tiergruppen die Einzelindividuen als Zwitter. Aus diesem Hermaphroditismus hat sich allmählich die Zweigeschlechtigkeit herausgebildet, die es wieder bei verschiedenen Tierarten zu auffälligstem geschlechtlichem Dimorphismus, ja zu so weit gehender Verschiedenheit der Männchen und Weibchen derselben Art gebracht hat, daß selbst Fachleute wiederholt Männchen und Weibchen ein und derselben Art für Individuen verschiedener Art angesprochen haben. Vorliegende Schrift führt dem Leser aus der Fülle der Beispiele die interessantesten Fälle solcher Verschiedenheit zwischen Männchen und Weibchen vor und kommt dabei auch vielfach auf die Brutpflege in der Tierwelt und das Verhalten der Männchen zu derselben zu sprechen.

### —— Die Lebensbedingungen und die geographische Verbreitung der Tiere. Von Professor Dr. Otto Maas.

Es soll hier nicht, wie es in verdienstvoller Weise von mancher Seite geschehen ist, ein gedrängtes Nachschlagebüchlein für den Studenten und Sachmann gegeben werden, sondern bei wissenschaftlich nicht vorgebildeten Kreisen Interesse für die Sache, die „Tiergeographie“ erweckt werden. Manche Anknüpfungen an soziale Fragen werden dabei berührt. Es kann dies nicht geschehen, ohne auf biologische Gesichtspunkte, auf die „Lebensbedingungen“ einzugehen. Der Hauptzweck des Bändchens soll aber sein, auf die allgemeinen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die sich aus einer Betrachtung der Tierwelt überhaupt, auch der heimatischen, ergeben.

### **Tuberkulose.** Die Tuberkulose, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Ursache, Verhütung und Heilung. Für die Gebildeten aller Stände gemeinfaßlich dargestellt von Oberstabsarzt Dr. W. Säumburg. Mit 1 Tafel und 8 Figuren im Text.

Schildert nach einem Überblick über die Verbreitung der Tuberkulose das Wesen derselben, beschäftigt sich eingehend mit dem Tuberkelbazillus, bespricht die Maßnahmen, durch die man ihn von sich fernhalten kann, und erörtert die Fragen der Heilung der Tuberkulose, vor allem die hygienisch-diätetische Behandlung in Sanatorien und Lungenheilstätten.

### **Turnen** f. Leibesübungen.

### **Verfassung** (f. a. Fürstentum). Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. Sechs Vorträge von Professor Dr. E. Loening. 2. Auflage.

Beabsichtigt in gemeinverständlicher Sprache in das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches einzuführen, soweit dies für jeden Deutschen erforderlich ist, und durch Aufweisung des Zusammenhanges sowie durch geschichtliche Rückblicke und Vergleiche den richtigen Standpunkt für das Verständnis des geltenden Rechtes zu gewinnen.

### **Verkehrsentwicklung** (f. a. Eisenbahnen; Technik). Verkehrsentwicklung in Deutschland. 1800—1900. Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwicklung und Verwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft von Professor Dr. W. Loß. 2. Aufl.

Gibt nach einer kurzen Übersicht über die Hauptfortschritte in den Verkehrsmitteln und deren wirtschaftliche Wirkungen eine Geschichte des Eisenbahnwesens, schildert den heutigen Stand der Eisenbahnverfassung, das Güter- und das Personentarifwesen, die Reformversuche und die Reformfrage, ferner die Bedeutung der Binnenwasserstraßen und endlich die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel.



**Versicherung** (s. a. Arbeiterschutz). Grundzüge des Versicherungswesens. Von Professor Dr. A. Manes.

Behandelt sowohl die Stellung der Versicherung im Wirtschaftsleben, die Entwicklung der Versicherung, die Organisation ihrer Unternehmungsformen, den Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebs, die Versicherungspolitik, das Versicherungsvertragsrecht und die Versicherungsunwissenheit, als die einzelnen Zweige der Versicherung, wie Lebensversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Transportversicherung, Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, kleinere Versicherungszweige, Rückversicherung.

**Volkslied.** Das deutsche Volkslied. Über Wesen und Werden des deutschen Volksgefanges. Von Privatdozent Dr. J. W. Bruinier. 2. Auflage.

Handelt in schwungvoller Darstellung vom Wesen und Werden des deutschen Volksgefanges, unterrichtet über die deutsche Volksliederpflege in der Gegenwart, über Wesen und Ursprung des deutschen Volksgefanges, Stop und Spielmann, Geschichte und Mär, Leben und Liebe.

**Volksstämme.** Die deutschen Volksstämme und Landschaften. Von Professor Dr. O. Weise. 2. Auflage. Mit 29 Abbildungen im Text und auf Tafeln.

Schildert, durch eine gute Auswahl von Städte-, Landschafts- und anderen Bildern unterstützt, die Eigenart der deutschen Gauen und Stämme, die charakteristischsten Eigentümlichkeiten der Landschaft, den Einfluß auf das Temperament und die geistige Anlage der Menschen, die Leistungen hervorragender Männer, Sitten und Gebräuche, Sagen und Märchen, Besonderheiten in der Sprache und Hauseinrichtung u. a. m.

**Volkswirtschaftslehre** s. Amerika; Arbeiterschutz; Bevölkerungslehre; Frauenbewegung; Japan; Soziale Bewegungen; Verkehrsentwicklung; Versicherung; Wirtschaftsgeschichte.

**Warenzeichenrecht** s. Gewerbe.

**Wärme** s. Chemie.

**Wärmekraftmaschinen** (s. a. Dampf). Einführung in die Theorie und den Bau der neueren Wärmekraftmaschinen (Gasmaschinen). Von Professor Dr. Richard Vater. 2. Auflage. Mit 34 Abbildungen.

Will Interesse und Verständnis für die immer wichtiger werdenden Gas-, Petroleum- und Benzinmaschinen erwecken. Nach einem einleitenden Abschnitte folgt eine kurze Besprechung der verschiedenen Betriebsmittel, wie Leuchtgas, Kraftgas usw., der Viertakt- und Zweitaktwirkung, woran sich dann das Wichtigste über die Bauarten der Gas-, Benzin-, Petroleum- und Spiritusmaschinen sowie eine Darstellung des Wärmemotors Patent Diesel anschließt.

— Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Wärmekraftmaschinen. Von Professor Dr. Richard Vater. Mit 48 Abbildungen.

Ohne den Streit, ob „Lokomobile oder Sauggasmaschine“, „Dampfturbine oder Großgasmaschine“, entscheiden zu wollen, behandelt Verfasser die einzelnen Maschinengattungen mit Rücksicht auf ihre Vorteile und Nachteile, wobei im zweiten Teil der Versuch unternommen ist, eine möglichst einfache und leichtverständliche Einführung in die Theorie und den Bau der Dampfturbine zu geben.

**Wasser** s. Chemie.

**Weltall** (s. a. Astronomie). Der Bau des Weltalls. Von Professor Dr. J. Scheiner. 2. Auflage. Mit 24 Figuren im Text und auf einer Tafel.

Stellt nach einer Einführung in die wirklichen Verhältnisse von Raum und Zeit im Weltall dar, wie das Weltall von der Erde aus erscheint, erörtert den inneren Bau des Weltalls, d. h. die Struktur der selbständigen Himmelskörper und schließlich die Frage über die äußere Konstitution der Fixsternwelt.

**Weltanschauung** (s. a. Kant; Menschenleben; Philosophie; Weltproblem). Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit. Von Professor Dr. E. Busse. 2. Auflage.

Will mit den bedeutendsten Erscheinungen der neueren Philosophie bekannt machen; die Beschränkung auf die Darstellung der großen klassischen Systeme ermöglicht es, die herrschenden und charakteristischsten Grundgedanken eines jeden scharf herauszuarbeiten und so ein möglichst klares Gesamtbild der in ihm enthaltenen Weltanschauung zu entwerfen.

**Weltätzer** s. Moleküle.

**Welthandel.** Geschichte des Welthandels. Von Oberlehrer Dr. Max Georg Schmidt.

Eine zusammenfassende Übersicht der Entwicklung des Handels führt von dem Altertum an über das Mittelalter, in dem Konstantinopel, seit den Kreuzzügen Italien und Deutschland den Weltverkehr beherrschten, zur Neuzeit, die mit der Auffindung des Seewegs nach Indien und der Entdeckung Amerikas beginnt und bis zur Gegenwart, in der auch der deutsche Kaufmann nach dem alten Hansawort „Mein Feld ist die Welt“ den ganzen Erdball erobert.

**Weltproblem** (s. a. Philosophie; Weltanschauung). Das Weltproblem von positivistischem Standpunkte aus. Von Privatdozent Dr. J. Pego ldt.

Sucht die Geschichte des Nachdenkens über die Welt als eine sinnvolle Geschichte von Irrtümern psychologisch verständlich zu machen im Dienste der von Schuppe, Mach und Avenarius vertretenen Anschauung, daß es keine Welt an sich, sondern nur eine Welt für uns gibt, ihre Elemente nicht Atome oder sonstige absolute Existenzen, sondern Farben-, Ton-, Druck-, Raum-, Zeit- usw. Empfindungen sind, trotzdem aber die Dinge nicht bloß subjektiv, nicht bloß Bewußtseinserscheinungen sind, vielmehr die aus jenen Empfindungen zusammengesetzten Bestandteile unserer Umgebung fortexistierend zu denken sind, auch wenn wir sie nicht mehr wahrnehmen.

**Wetter.** Wind und Wetter. Fünf Vorträge über die Grundlagen und wichtigeren Aufgaben der Meteorologie. Von Professor Dr. Leonh. Weber. Mit 27 Figuren im Text und 3 Tafeln.

Schildert die historischen Wurzeln der Meteorologie, ihre physikalischen Grundlagen und ihre Bedeutung im gesamten Gebiete des Wissens, erörtert die hauptsächlichsten Aufgaben, die dem ausübenden Meteorologen obliegen, wie die praktische Anwendung in der Wettervorhersage.

**Wirtschaftsgeschichte** (s. a. Amerika; Eisenbahnen; Geographie; Handwerk; Japan; Rom; Soziale Bewegungen; Verkehrsentwicklung). Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. Von Professor Dr. E. Pohle.

Gibt in gedrängter Form einen Überblick über die gewaltige Umwälzung, die die deutsche Volkswirtschaft im letzten Jahrhundert durchgemacht hat: die Umgestaltung der Landwirtschaft; die Lage von Handwerk und Hausindustrie; die Entstehung der Großindustrie mit ihren Begleitererscheinungen; Kartellbewegung und Arbeiterfrage; die Umgestaltung des Verkehrswesens und die Wandlungen auf dem Gebiete des Handels.

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

**Wirtschaftsgeschichte.** Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert von Professor Dr. Chr. Gruber. Mit 4 Karten.

Beabsichtigt, ein gründliches Verständnis für den sieghaften Aufschwung unseres wirtschaftlichen Lebens seit der Wiederaufrichtung des Reichs herbeizuführen und darzulegen, inwieweit sich Produktion und Verkehrsbewegung auf die natürlichen Gelegenheiten, die geographischen Vorzüge unseres Vaterlandes stützen können und in ihnen sicher verankert liegen.

—— **Wirtschaftliche Erdkunde.** Von Professor Dr. Chr. Gruber.

Will die ursprünglichen Zusammenhänge zwischen der natürlichen Ausstattung der einzelnen Länder und der wirtschaftlichen Kraftäußerung ihrer Bewohner klar machen und das Verständnis für die wahre Machtstellung der einzelnen Völker und Staaten eröffnen. Das Weltmeer als Hochstraße des Weltwirtschaftsverkehrs und als Quelle der Völkergröße, — die Landmassen als Schauplatz alles Kulturlebens und der Weltproduktion, — Europa nach seiner wirtschaftsgeographischen Veranlagung und Bedeutung, — die einzelnen Kulturstaaten nach ihrer wirtschaftlichen Entfaltung (viele geistreiche Gegenüberstellungen!): all dies wird in anschaulicher und großzügiger Weise vorgeführt.

**Zoologie** s. Ameisen; Tierleben.

## Übersicht nach den Autoren.

Abel, Chemie in Küche und Haus.  
Abelsdorff, Das Auge.  
Alkoholismus, Der, seine Wirkungen und seine Bekämpfung. 3 Bände.  
Auerbach, Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre.  
Biedermann, Die technische Entwickl. der Eisenbahnen der Gegenwart.  
Biernadi, Die moderne Heilwissenschaft.  
Bloch, Die ständischen u. sozialen Kämpfe.  
Blochmann, Luft, Wasser, Licht u. Wärme.  
Boehmer, Jesuiten.  
Boehmer, Luther im Lichte der neueren Forschungen.  
Bongardt, Die Naturwissenschaften im Haushalt. 2 Bändchen.  
Bonhoff, Jesus und seine Zeitgenossen.  
Borinski, Das Theater.  
Börnstein und Marckwald, Sichtbare und unsichtbare Strahlen.  
Braasch, Religiöse Strömungen.  
Bruinier, Das deutsche Volkslied.  
Brüsch, D. Beleuchtungsart. d. Gegenwart.  
Buchner, 8 Vorträge a. d. Gesundheitslehre.  
Burgerstein, Schulhygiene.  
Bürkner, Kunstpflege in Haus u. Heimat.

Busse, Weltanschauung. d. gr. Philosoph.  
Crang, Arithmetik und Algebra. I.  
Daenell, Geschichte der Der. Staaten von Amerika.  
v. Duhn, Pompeji.  
Edstein, Der Kampf zwischen Mensch und Tier.  
Erbe, Hist. Städtebilder aus Holland und Niederdeutschland.  
Franz, Der Mond.  
Frensch, Aus der Vorzeit der Erde.  
Frenzel, Ernähr. u. Volksnahrungsmittel.  
Geffken, A. d. Werdezeit d. Christentums.  
Gerber, Die menschliche Stimme.  
Giesebrecht, Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte.  
Glejenhagen, Unschwicht. Kulturpflanzen.  
Graeg, Licht und Farben.  
Graul, Ostasiatische Kunst.  
Gruber, Deutsches Wirtschaftsleben.  
Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde.  
Günther, Das Zeitalter der Entdeckungen.  
Hahn, Die Eisenbahnen.  
v. Hantemann, D. Aberglaube i. d. Medizin.  
Hartwig, Das Stereoskop.  
Hasser, Die Polarforschung.

## Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

- Haushofer, Bevölkerungslehre.  
 Heigel, Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrh.  
 Heil, D. Städte u. Bürger im Mittelalter.  
 Heilborn, Die deutschen Kolonien. (Land und Leute.)  
 Heilborn, Der Mensch.  
 Hennig, Einführung in das Wesen der Musik.  
 Hennings, Einführg. in die Tierkunde.  
 Hesse, Abstammungslehre u. Darwinismus.  
 Hubrich, Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungsweisen.  
 Janson, Meeresforschung u. Meeresleben.  
 Kauffsch, Die deutsche Illustration.  
 Kirchhoff, Mensch und Erde.  
 Knabe, Geschichte d. deutsch. Schulwesens.  
 Knauer, Zwiegestalt der Geschlechter in der Tierwelt.  
 Knauer, Die Ameisen.  
 Kraepelin, Die Beziehungen der Tiere zueinander.  
 Krebs, Handb., Mozart, Beethoven.  
 Kreibitz, Die fünf Sinne des Menschen.  
 Külpe, Die Philosophie der Gegenwart.  
 Külpe, Immanuel Kant.  
 Küster, Vermehrung und Sexualität bei den Pflanzen.  
 Koppers, Volksschule und Lehrerbildung in den Ver. Staaten.  
 Lauglin, Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben.  
 Launhardt, Am tausenden Webstuhl der Zeit.  
 Coening, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches.  
 Log, Verkehrsentsw. i. Dtschl. 1800–1900.  
 Luschin von Ebengreuth, Die Münze.  
 Maas, Lebensbedingungen der Tiere.  
 Maier, Soziale Bewegungen u. Theorien.  
 von Malgahn, Der Seekrieg.  
 Manes, Grundzüge d. Versicherungswes.  
 Maennel, Vom Hilfsschulwesen.  
 Martin, Die höh. Mädchenschule in Dtschl.  
 Matthaei, Deutsche Hautunf. i. Mittelalt.  
 Mehlhorn, Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu.  
 Mehlinger, Das deutsche Haus und sein Hausrat.  
 Merkel, Bilder aus der Ingenieurtechnik.  
 Merkel, Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit.  
 Mie, Moleküle — Atome — Weltäther.  
 Miehe, Die Erscheinungen des Lebens.  
 von Negelein, Germ. Mythologie.  
 Oppenheim, Das astronomische Weltbild im Wandel der Zeit.  
 Otto, Das deutsche Handwerk.  
 Otto, Deutsches Frauenleben.  
 Pabst, Die Knabenhandarbeit.  
 Paulsen, Das deutsche Bildungswesen.  
 Pegoldt, Das Weltproblem.  
 Pfannkuche, Religion u. Naturwissensch.  
 Pischel, Leben und Lehre des Buddha.  
 Pohle, Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert.  
 von Portugall, Friedrich Fröbel.  
 Pott, Der Text des Neuen Testaments nach seiner geschichtl. Entwicklung.  
 Rand, Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses.  
 Rathgen, Die Japaner.  
 Rehmke, Die Seele des Menschen.  
 Richter, Schopenhauer.  
 von Rohr, Optische Instrumente.  
 Sachs, Bau u. Tätigkeit d. menschl. Körpers.  
 Scheffer, Das Mikroskop.  
 Scheid, Die Metalle.  
 Schneider, Der Bau des Weltalls.  
 Schirmacher, Die mod. Frauenbewegung.  
 Schmidt, Gesch. des Welt Handels.  
 Schumburg, Die Tuberkulose.  
 Schwemer, Restauration und Revolution.  
 Schwemer, Die Reaktion u. die neue Ära.  
 Schwemer, Vom Bund zum Reich.  
 von Soden, Palästina.  
 von Sothen, D. Kriegswesen i. 19. Jahrh.  
 Spiro, Geschichte der Musik.  
 Stein, Die Anfänge der menschl. Kultur.  
 Steinhäuser, Germ. Kultur in der Urzeit.  
 Teichmann, Der Befruchtungsvorgang.  
 Tews, Schulkämpfe der Gegenwart.  
 Tolkendorf, Gewerblicher Rechtschutz in Deutschland.  
 Uhl, Entsteh. u. Entwickl. uns. Mutterspr.  
 Unold, Aufgab. u. Ziele d. Menschenlebens.  
 Vater, Theorie u. Bau der neueren Wärmekraftmaschinen. — Die neueren Fortschritte auf dem Gebiete der Wärmekraftmaschinen. — Dampf u. Dampfmaschine.  
 Voges, Der Obstbau.  
 Volbehr, Bau u. Leben d. bildenden Kunst.  
 Wahrmond, Ehe und Eherecht.  
 Weber, Wind und Wetter.  
 Weber, Von Luther zu Bismard. 2 Bbch.  
 Wedding, Eisenhüttenwesen.  
 Weinel, Die Gleichnisse Jesu.  
 Weise, Schrift- u. Buchwes. i. alt. u. n. Zeit.  
 Weise, Die d. Volksstämme u. Landtschaft.  
 Wilbrandt, Die Frauenarbeit.  
 Wieler, Die narotischen Aufgußgetränke.  
 Wislicenus, Der Kalender.  
 Witkowski, Das d. Drama d. XIX. Jahrh.  
 Wustmann, Albrecht Dürer.  
 Zander, Nervenheilm. — Leibesübungen.  
 Ziebarth, Kulturbilder aus griechischen Städten.  
 Ziegler, Allgem. Pädagogik. — Schiller.  
 v. Zwielineck-Südenhorst, Arbeiter-schutz und Arbeiterversicherung.

# DIE KULTUR DER GEGENWART

## IHRE ENTWICKLUNG UND IHRE ZIELE

HERAUSGEGEBEN VON PROFESSOR PAUL HINNEBERG

In 4 Teilen. Lex.-8. Jeder Teil zerfällt in einzelne inhaltlich vollständig in sich abgeschlossene u. einzeln käufliche Bände (Abteilungen).

Die „Kultur der Gegenwart“ soll eine systematisch aufgebaute, geschichtlich begründete Gesamtdarstellung unserer heutigen Kultur darbieten, indem sie die Fundamentalergebnisse der einzelnen Kulturgebiete nach ihrer Bedeutung für die gesamte Kultur der Gegenwart und für deren Weiterentwicklung in großen Zügen zur Darstellung bringt. Das Werk vereinigt eine Zahl erster Namen aus allen Gebieten der Wissenschaft und Praxis und bietet Darstellungen der einzelnen Gebiete jeweils aus der Feder des dazu Berufensten in gemeinverständlicher, künstlerisch gewählter Sprache auf knappstem Raume.

**Teil I: Die geisteswissenschaftlichen Kulturgebiete. 1. Hälfte.**  
Religion und Philosophie, Literatur, Musik und Kunst mit vorangehender Einleitung zu dem Gesamtwerk.

- Abt. 1. Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart.
- Abt. 2. Aufgaben und Methode der Geisteswissenschaften.
- Abt. 3. Außerchristliche Religionen.
- Abt. 4. Die christliche Religion mit Einschluß der israelit.-jüd. Religion.
- Abt. 5. Allgem. Geschichte der Philosophie.
- Abt. 6. System der Philosophie.
- Abt. 7. Die orientalischen Literaturen.
- Abt. 8. Die griechische und lateinische Literatur und Sprache.

- Abt. 9. Die osteuropäischen Literaturen und die slawischen Sprachen.
- Abt. 10. Die romanische und englische Literatur und Sprache.
- Abt. 11. Die deutsche Literatur und Sprache. Allgemeine Literaturwissenschaft.
- Abt. 12. Die Musik.
- Abt. 13. Die orientalische Kunst. Die europäische Kunst des Altertums.
- Abt. 14. Die europäische Kunst des Mittelalters und der Neuzeit. Allgemeine Kunstwissenschaft.

**Teil II: Die geisteswissenschaftlichen Kulturgebiete. 2. Hälfte.**  
Staat und Gesellschaft, Recht und Wirtschaft.

- Abt. 1. Völker-, Länder- und Staatenkunde.
- Abt. 2. Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.
- Abt. 3. Staat und Gesellschaft des Orients.
- Abt. 4. Staat und Gesellschaft Europas im Altertum und Mittelalter.
- Abt. 5. Staat und Gesellschaft Europas und Amerikas in der Neuzeit.

- Abt. 6. System der Staats- und Gesellschaftswissenschaft.
- Abt. 7. Allgemeine Rechtsgeschichte.
- Abt. 8. Systematische Rechtswissenschaft.
- Abt. 9. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte.
- Abt. 10. System der Volkswirtschaftslehre.

**Teil III: Die naturwissenschaftlichen Kulturgebiete.** Mathematik, Anorganische und organische Naturwissenschaften, Medizin.

**Teil IV: Die technischen Kulturgebiete.** Bautechnik, Maschinenteknik, industrielle Technik, Landwirtschaftliche Technik, Handels- und Verkehrstechnik

**Probeheft und Spezial-Prospekte** über die einzelnen Abteilungen (mit Auszug aus dem Vorwort des Herausgebers, der Inhaltsübersicht des Gesamtwerkes, dem Autoren-Verzeichnis und mit Probestücken aus dem Werke) werden auf Wunsch umsonst u. postfrei vom Verlag versandt.

Von Teil I und II sind erschienen:

**Teil I, Abt. 1: Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart.**

Inhalt: Das Wesen der Kultur: W. Lexis. — Das moderne Bildungswesen: Fr. Paulsen. — Die wichtigsten Bildungsmittel. A. Schulen und Hochschulen. Das Volksschulwesen: G. Schöppa. Das höhere Knabenschulwesen: A. Matthias. Das höhere Mädchenschulwesen: H. Gandig. Das Fach- und Fortbildungsschulwesen: G. Kerschesteiner. Die geisteswissenschaftliche Hochschulausbildung: Fr. Paulsen. Die naturwissenschaftliche Hochschulausbildung: W. v. Dyck. B. Museen. Kunst- und Kunstgewerbe-Museen: L. Pallat. Naturwissenschaftlich-technische Museen: K. Kraepelin. C. Ausstellungen. Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellungen: J. Lessing. Naturwissenschaftlich-technische Ausstellungen: O. N. Witt. D. Die Musik: G. Göhler. E. Das Theater: P. Schlenker. F. Das Zeitungswesen: K. Bücher. G. Das Buch: R. Pietschmann. H. Die Bibliotheken: F. Milkau. — Die Organisation der Wissenschaft: H. Diels. [XV u. 671 S.] 1906. Preis geh. *M.* 16.—, in Leinwand geb. *M.* 18.—

**Teil I, Abt. 3, 1: Die orientalischen Religionen.**

Inhalt: Die Anfänge der Religion und die Religion der primitiven Völker: Ed. Lehmann. — Die ägyptische Religion: A. Erman. — Die asiatischen Religionen: Die babylonisch-assyrische Religion: C. Bezold. — Die indische Religion: H. Oldenberg. — Die iranische Religion: H. Oldenberg. — Die Religion des Islams: J. Goldziher. — Der Lamaismus: A. Grünwedel. — Die Religion der Chinesen: J. J. M. de Groot. — Die Religion der Japaner: a) Der Shintofismus: K. Florenz, b) Der Buddhismus: H. Haas. [VII u. 267 S.] 1906. Preis geh. *M.* 7.—, in Leinwand geb. *M.* 9.—

**Teil I, Abt. 4: Die christliche Religion mit Einschluß der israelitisch-jüdischen Religion.**

Inhalt: Die israelitisch-jüdische Religion: J. Wellhausen. — Die Religion Jesu und die Anfänge des Christentums bis zum Nicaenum (325): A. Jülicher. — Kirche und Staat bis zur Gründung der Staatskirche: A. Harnack. — Griechisch-orthodoxes Christentum und Kirche in Mittelalter und Neuzeit: N. Bonwetsch. — Christentum und Kirche Westeuropas im Mittelalter: K. Müller. — Katholisches Christentum und Kirche in der Neuzeit: F. X. Funk. Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit: E. Troeltsch. — Wesen der Religion und der Religionswissenschaft: E. Troeltsch. — Christlich-katholische Dogmatik: J. Pohle. — Christlich-katholische Ethik: J. Mausbach. — Christlich-katholische praktische Theologie: C. Krieg. — Christlich-protestantische Dogmatik: W. Herrmann. — Christlich-protestantische Ethik: R. Seeberg. — Christlich-protestantische praktische Theologie: W. Faber. — Die Zukunftsaufgaben der Religion und die Religionswissenschaft: H. J. Holtzmann. [XI u. 752 S.] 1906. Preis geh. *M.* 16.—, in Leinwand geb. *M.* 18.— Auch in 2 Hälften: 1. Geschichte der christlichen Religion. geh. *M.* 9.60, geb. *M.* 11.— 2. Systematisch-christliche Theologie. geh. *M.* 6.60, geb. *M.* 8.—

**Teil I, Abt. 5: Allgemeine Geschichte der Philosophie.**

Verfasser: H. v. Arnim, Cl. Baeumker, J. Goldziher, W. Grube, Ynouye, H. Oldenberg, W. Windelband, W. Wundt. [ca. 25 Bogen.] Preis geh. ca. *M.* 8.—, in Leinw. geb. ca. *M.* 10.—

**Teil I, Abt. 6: System der Philosophie.** Inhalt: Das Wesen der Philosophie: W. Dilthey. — Logik und Erkenntnistheorie: A. Riehl. — Metaphysik: W. Wundt. — Naturphilosophie: W. Ostwald. — Psychologie: H. Ebbinghaus. — Philosophie der Geschichte: R. Eucken. — Ethik: Fr. Paulsen. — Pädagogik: W. Münch. — Ästhetik: Th. Lippe. — Die Zukunftsaufgaben der Philosophie: Fr. Paulsen. [ca. 25 Bogen.] geh. ca. *M.* 9.—, in Leinwand geb. ca. *M.* 11.—



**Teil I, Abt. 7: Die orientalischen Literaturen.** Inhalt: Die Anfänge der Literatur und die Literatur der primitiven Völker: E. Schmidt. — Die ägyptische Literatur: A. Erman. — Die babylonisch-assyrische Literatur: O. Bezold. — Die israelitische Literatur: H. Gunkel. — Die aramäische Literatur: Th. Nöldeke. — Die äthiopische Literatur: Th. Nöldeke. — Die arabische Literatur: M. J. de Goeje. — Die indische Literatur: R. Pischel. — Die altpersische Literatur: K. Geldner. — Die mittelpersische Literatur: P. Horn. — Die neupersische Literatur: P. Horn. — Die türkische Literatur: P. Horn. — Die armenische Literatur: F. N. Finck. — Die georgische Literatur: F. N. Finck. — Die chinesische Literatur: W. Grube. — Die japanische Literatur: K. Florenz. [IX u. 419 S.] 1906. Preis geh. M. 10.—, in Leinwand geb. M. 12.—

**Teil I, Abt. 8: Die griechische und lateinische Literatur und Sprache.** Inhalt: I. Die griechische Literatur und Sprache. Die griechische Literatur des Altertums: U. v. Wilamowitz-Moellendorf. — Die griechische Literatur des Mittelalters: K. Krumbacher. — Die griechische Sprache: J. Wackernagel. — II. Die lateinische Literatur und Sprache. Die römische Literatur des Altertums: Fr. Leo. — Die lateinische Literatur im Übergang vom Altertum zum Mittelalter: E. Norden. — Die lateinische Sprache: F. Skutsch. [VIII u. 464 S.] 1905. Preis geh. M. 10.—, in Leinwand geb. M. 12.—

**Teil I, Abt. 10: Die romanische und englische Literatur und Sprache und die skandinavische Literatur.** Verfasser: A. Brandl, A. Heusler, K. Luick, W. Meyer-Lübke, H. Morf, H. Schück, H. Zimmer. [ca. 30 Bogen.] Preis geh. ca. M. 10.—, in Leinwand geb. ca. M. 12.—

**Teil II, Abt. 5: Staat und Gesellschaft Europas und Amerikas in der Neuzeit.** Verfasser: Fr. v. Bezold, E. Gothein, R. Koser, E. Marcks, Th. Schieffmann. [ca. 30 Bogen.] Preis geh. ca. M. 10.—, in Leinwand geb. ca. M. 12.—

**Teil II, Abt. 8: Systematische Rechtswissenschaft.** Inhalt: Wesen des Rechtes und der Rechtswissenschaft: R. Stammler. — Die einzelnen Teilgebiete: Privatrecht. Bürgerliches Recht: R. Sohm. — Handels- und Wechselrecht: K. Gareis. — Versicherungsrecht: V. Ehrenberg. — Internationales Privatrecht: L. v. Bar. — Zivilprozeßrecht: L. v. Seuffert. — Strafrecht und Strafprozeßrecht: F. v. Liszt. — Kirchenrecht: W. Kahl. — Staatsrecht: P. Laband. — Verwaltungsrecht. Justiz und Verwaltung: G. Anschütz. — Polizei- und Kulturpflege: Er. Bernatzik. — Völkerrecht: F. v. Martitz. — Die Zukunftsaufgaben des Rechtes und der Rechtswissenschaft: R. Stammler. [X, LX u. 526 S.] 1906. geh. M. 14.—, in Leinwand geb. M. 16.—

## B. G. Teubners Allgemeiner Katalog

gibt eine reich illustrierte, durch ausführliche Inhaltsangaben, Proben, Besprechungen eingehend über jedes einzelne Werk unterrichtende Übersicht aller derjenigen Veröffentlichungen des Verlages, die von allgemeinem Interesse für die weitesten Kreise der Gebildeten sind. Der Katalog liegt in folgenden Abteilungen vor, die jedem Interessenten auf Wunsch umsonst und postfrei übersandt werden:

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeines (Sammelwerke, Zeitschriften, Bildungswesen).</li> <li>2. Klassisches Altertum (Literatur, Sprache, Mythologie, Religion, Kunst, Geschichte, Recht und Wirtschaft).</li> <li>3. Religion. Philosophie.</li> <li>4. Geschichte. Kulturgeschichte. Kunst.</li> <li>5. Deutsche Sprache und Literatur.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Neuere fremde Literaturen und Sprachen.</li> <li>7. Länder- und Völkerkunde.</li> <li>8. Volkswirtschaft. Handel und Gewerbe. Fortbildungsschulwesen.</li> <li>9. Pädagogik.</li> <li>10. Mathematik. Naturwissenschaften. Technik.</li> </ol> <p>Vollständige Ausgabe.</p> |
|---|---|

